

Einheitliches Dokument für die Programmplanung

Ziel 5b

Version finale

unterzeichnet am 6. Dezember 1995

Salzburg



Amt der Salzburger Landesregierung

Plan für die Entwicklung und strukturelle Anpassung des ländlichen Raums im Land Salzburg

1	Allgemeine Angaben	4
1.1	Geographische Beschreibung der Gebietskulisse	4
1.2	Sozioökonomische Analyse und wichtige Kennzahlen der Fördergebiete	6
1.2.1	Bevölkerung	6
1.2.2	Wirtschaftsstruktur	8
1.2.3	Agrarstruktur	13
1.3	Beschreibung der Umweltsituation	17
1.4	Auswirkungen der EU-Integration (Agrarpolitik, sonstige Wirtschaftssektoren)	36
1.5	Stärken-Schwächen-Analyse	37
1.6	Ziele des Landesentwicklungsprogramms	41
2	Die bisherige Regionalpolitik in Salzburg	45
2.1	Die Regionalstruktur der Wirtschaftsförderung	45
2.2	Agrarförderungen mit regionalen Auswirkungen	47
2.3	Regionale Ansätze der Arbeitsmarktpolitik	48
3	Ziele, Schwerpunkte und Strategien der ländlichen Entwicklung 1995-1999	49
3.1	Ziele und Schwerpunkte	49
3.1.1	Schwerpunkt Agrarpolitik	49
3.1.2	Schwerpunkt Wirtschaftspolitik	49
3.1.3	Schwerpunkt Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik	50
3.2	Strategiekonzept und Prioritäten	51
4	Operationelles Programm	55
	Übersicht Gesamtprogramm	56
4.1	Unterprogramm 1: EAGFL	57
	Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes	
4.1.1	Allgemeine und verwaltungstechnische Angaben	59
4.1.2	Grundsätze	62
4.1.3	Beschreibung der einzelnen Maßnahmen	65
	Maßnahme 1: Erneuerung und nachhaltige Verbesserung der ländlichen Infrastruktur	65

	Maßnahme 2: Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Diversifizierung und Qualitätsverbesserung	69
	Maßnahme 3: Forstwirtschaft	73
	Maßnahme 4: Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials	76
	Maßnahme 5: Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung, Beratung und Qualifizierung sowie Forschung und technologische Entwicklung	78
	Maßnahme 6: Technische Hilfe	81
4.2	Unterprogramm 2: EFRE	83
	Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren	
4.2.1	Allgemeine und verwaltungstechnische Angaben	89
4.2.2	Grundsätze	91
4.2.3	Beschreibung der einzelnen Maßnahmen	93
	Maßnahme 1: Verbesserung der Standortvoraussetzungen durch Infrastrukturinvestitionen	93
	Maßnahme 2: Umwelt, Verkehr und Energie einschließlich Forschung und technologische Entwicklung	96
	Maßnahme 3: Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch betriebl. Investitionen und Beratung	99
	Maßnahme 4: Ausbau und Vermarktung des Qualitätstourismus	102
	Maßnahme 5: Technische Hilfe, Aktionen zur Entwicklung des endogenen Potentials der Regionen, Regionalmanagement	105
4.3	Unterprogramm 3: ESF	107
	Entwicklung menschlicher Ressourcen	
4.3.1	Allgemeine und verwaltungstechnische Angaben	109
4.3.2	Grundsätze	110
4.3.3	Beschreibung der einzelnen Maßnahmen	112
	Maßnahme 1: Qualifizierung	112
	Maßnahme 2: Förderung von Unterstützungsstrukturen	114
	Maßnahme 3: Technische Hilfe	116
5	Gemeinsame Durchführungsvorschriften	118
5.1	Finanzielle Abwicklung	118
5.1.1	Finanztabellen	118
5.1.2	Grundsatz der Additionalität	123
5.2	Form- und Verfahrensvorschriften	123
6	Zusammenhang mit den Gemeinschaftsinitiativen	124
7	Begleitung und Bewertung	125
8	Information und Publizität	128

Anhang: Förderrichtlinien

1 Allgemeine Angaben

Aufgrund der besseren Vergleichbarkeit der Daten auf NUTS III-Ebene und wegen der unterhalb der NUTS III- bzw. Bezirksebene nur teilweise verfügbaren Daten bezieht sich die folgende Analyse grundsätzlich auf die NUTS III-Ebene. Da jedoch für die 5b-Gebietskulisse die wirtschaftsstärkeren Gemeinden des Pinzgau-Pongaus herausgenommen wurden und auf der NUTS III-Ebene „Salzburg-Umgebung“ das Lammertal (= „Gerichtsbezirk Abtenau“) in die 5b-Gebietskulisse aufgenommen wurde, sind Daten, sofern sie auf dieser niedrigen Ebene verfügbar waren, ebenfalls berücksichtigt. Es wird aber im Text gesondert darauf verwiesen.

1.1. Geographische Beschreibung der Gebietskulisse

Die förderungswürdigen Ziel 5b-Gebiete gemäß Art. 11a Abs. 3 der Verordnung Nr. 2081/93 - ABl.Nr. L/193 v. 31.7.1993 sind für das Bundesland Salzburg folgende Gebiete (vgl. Karte 1):

Es sind dies die im südlichen, inneralpinen Teil des Landes gelegenen Gebiete Lungau (PB [Politischer Bezirk] Tamsweg), Teile des Pinzgaus (PB Zell am See mit Ausnahme der wirtschaftsstärkeren Gemeinden im Zentrum des Pinzgaus), des Pongaus (PB St. Johann/Pongau mit Ausnahme des Ennspongaus, des Gasteinertals und weiterer zwei wirtschaftsstärkeren Gemeinden) und drei Gemeinden im PB Hallein (GB [Gerichtsbezirk] Abtenau, „Lammertal“). Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch eine besondere Ungunslage der Landwirtschaft (*Berggebiete im Sinne der Richtlinie 75/268 EWG*), eine periphere Lage, eine zum Teil einseitige Wirtschaftsstruktur und eine teilweise stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklung (vgl. Tab. 1).

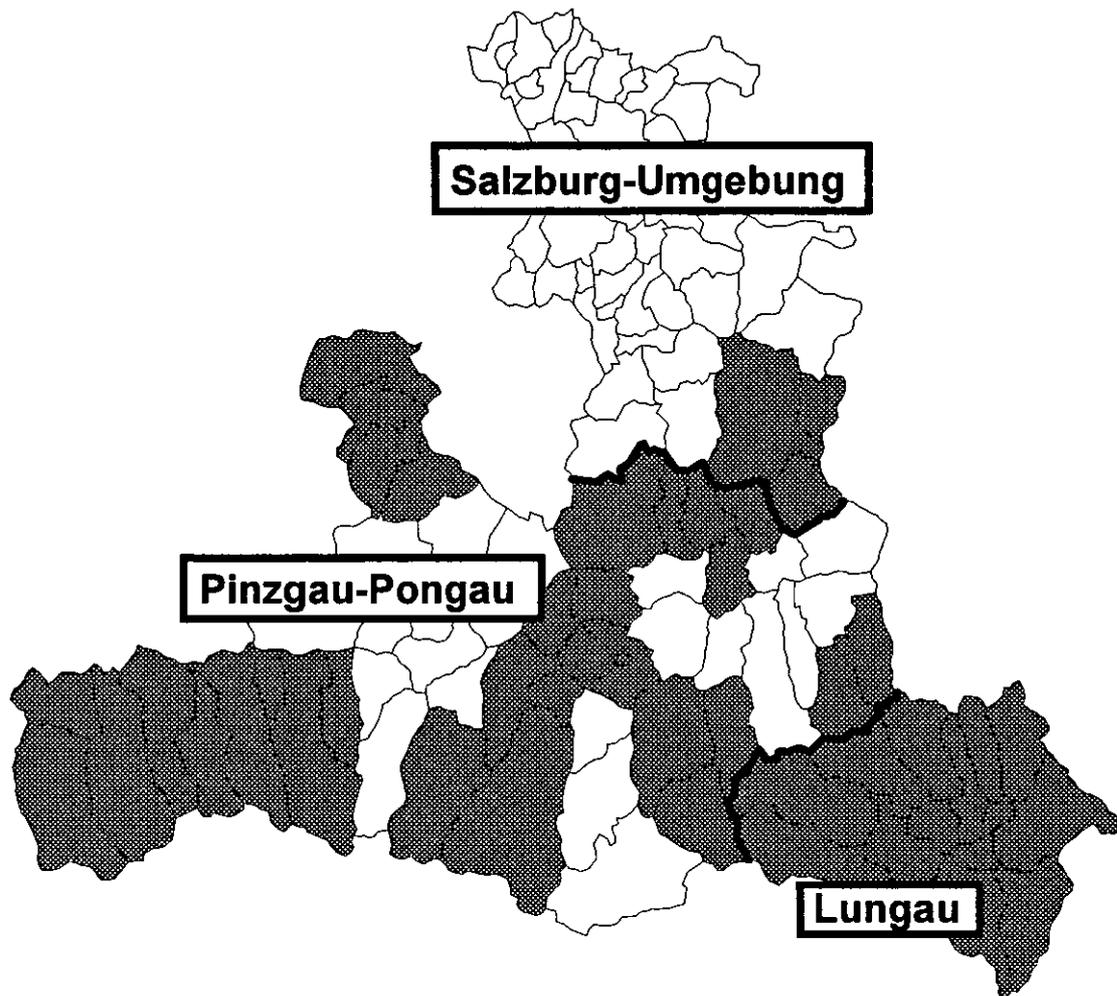
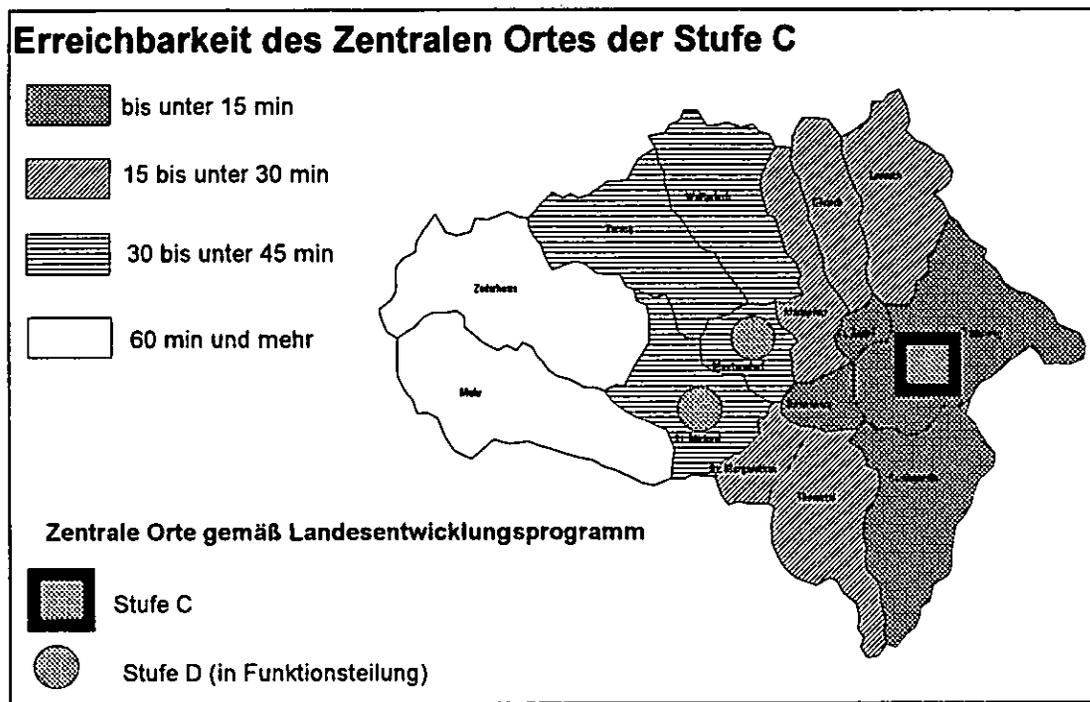


Abbildung 1: Ziel-5b-Gebiete im Bundesland Salzburg

Für den Lungau ergibt sich durch die periphere inneralpine Beckenlandschaft, die topographischen Verhältnisse und die große Seehöhe eine besondere Problemlage. Der Lungau verfügt lediglich über ein kleines, nicht voll ausgestattetes Bezirkszentrum. Die Erreichbarkeit des überregionalen Zentrums ist äußerst schlecht.



Quelle: ÖIR 1991, LEP 1994

Abbildung 2: Erreichbarkeitsverhältnisse im Öffentlichen Verkehr im Lungau

Die Erreichbarkeit des einzigen zentralen Ortes der Stufe A im Bundesland Salzburg (Stadt Salzburg) ist nicht nur vom Lungau, sondern auch von den anderen 5b-Regionen aus, insbesondere aus dem Oberpinzgau und dem GB Abtenau, relativ schlecht gegeben.

1.2 Sozioökonomische Analyse und wichtige Kennzahlen der Fördergebiete

1.2.1 Bevölkerung

In den 5b-Regionen Salzburgs leben 88.644 Menschen (Volkszählung 1991), das sind rund 19% der Einwohner des gesamten Bundeslandes. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den 5b-Gebieten beträgt 22 Einwohner je km² (Landesdurchschnitt: 68 Einwohner je km²)

Bezirk	Einwohner 1981	Einwohner 1991	Anteil in %	Veränderung (%) 1981-1991	Geburten- bilanz 1981-1991	Wanderungs- bilanz 1981 - 1991	Fläche km ²	Anteil an Landes- fläche
PB Hallein*	7.838	8.314	1,7	6,07	6,6	-0,5	282,7	4,0
PB St. Johann*	23.347	24.501	5,1	4,94	5,9	-1,0	908,0	12,7
PB Tamsweg	20.106	20.622	4,3	2,57	5,4	-2,8	1020,5	14,3
PB Zell am See	33.663	35.207	7,3	4,59	7,7	-3,1	1859,8	26,0
5b-Gesamt	84.954	88.644	18,4	4,34			4071,0	57,0
Salzburg	442.301	482.365	100,0	9,10	4,4	4,6	7154,4	100,0

* nur Gemeinden in Ziel 5b

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung 1981 - 1991 (Quelle: ÖSTAT)

Das gesamte Bundesland Salzburg verzeichnete zwischen 1981 und 1991 einen Bevölkerungszuwachs von 9,1 % (vgl. Tabelle 1). Der politische Bezirk Tamsweg liegt mit 2,6 % weit darunter, die politischen Bezirke St. Johann (6,7 %) und Zell am See (7,6 %) liegen ebenfalls unterhalb des Landesdurchschnitts. Im PB Tamsweg ist die Veränderung zwischen 1981 und 1991 ausschließlich auf die hohe Geburtenbilanz zurückzuführen. Die Wanderungsbilanz ist in allen bis auf drei Gemeinden negativ, eine Gemeinde (Muhr) verzeichnete fast 15 % Abwanderung. Die Altersstruktur der Bevölkerung ist gekennzeichnet durch eine gegenüber dem Landesdurchschnitt geringere Zahl der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Dies deutet darauf hin, daß diese Altersgruppe abwandert. Der hohe Anteil der Altersgruppe von 15 bis 20 Jahren läßt für die nächsten Jahre und Jahrzehnte eine Verstärkung dieser Tendenz erwarten. Dies kommt auch in den Bevölkerungsprognosen zum Ausdruck, die für den Lungau eine weitere Stagnation bzw. Abnahme vorhersehen. Die Strukturschwäche der Region kommt auch deutlich in der Zahl der Pendler zum Ausdruck. Fast 50 % der Beschäftigten sind Berufspendler, davon sind wiederum 50 % Nichttagespendler. In einigen Gemeinden sind fast zwei Drittel der Pendler Nichttagespendler (vgl. Tabelle 2).

Bezirk	Beschäftigte am Wohnort 1987	Auspendler 1987	Pendlersaldo 1987	Nichttagespendler 1991
PB Hallein*	3.618	1.245	-723	345
PB St. Johann*	10.298	5.432	-2.912	1.277
PB Tamsweg	8.871	4.241	-2.033	1.931
PB Zell am See*	12.528	5.679	-2.278	2.431
Salzburg	209.323	82.996	2.644	17.584

* nur Gemeinden in Ziel 5b Kulisse

Quellen: Salzburger Landesregierung: Pendlererhebung 1987; ÖSTAT.

Tabelle 2: Berufspendler 1987 und Nichttagespendler 1981

Etwas anders ist die Situation im Pinzgau und Pongau, wo einige wirtschafts- und bevölkerungsstarke Verdichtungsgemeinden die Situation besser darstellen. Betrachtet man aber die 5b-Gemeinden ohne Verdichtungsgemeinden, so ergibt sich hier ein ähnliches Bild wie im Lungau. Das Ziel 5b-Gebiet in der NUTS III-Region Pinzgau-Pongau weist deutlich negative Wanderungssalden auf. Einige Gemeinden zeigen eine besonders hohe Abwanderungstendenz, und insgesamt verhindert eine teilweise sehr hohe Geburtenbilanz ein stärkeres negatives Wanderungssaldo.

Die zunehmende Überalterung der Wohnbevölkerung läßt in den nächsten Jahren große Probleme in diesem Bereich erwarten, sollte es nicht gelingen, die Abwanderung der erwerbsfähigen Bevölkerung durch die Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze zu bremsen (vgl. Tabelle 3).

Im GB Abtenau stellt die extreme Überalterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in dieser Hinsicht ein Hauptproblem dar (vgl. Kapitel 1.2.3).

Bezirk	Alter in Jahren		
	unter 15	15 bis 60	über 60
PB Hallein*	21,6	62,7	15,7
PB St. Johann*	21,3	61,7	16,9
PB Tamsweg	21,6	61,9	16,5
PB Zell am See*	22,2	62,5	15,3
Salzburg	18,9	63,8	17,3

* nur Gemeinden in Ziel 5b Kulisse

Tabelle 3: Altersstruktur der Wohnbevölkerung 1991 (Quelle: ÖSTAT)

1.2.2 Wirtschaftsstruktur

Ein sehr markantes Profil der Wirtschaftsstruktur der Salzburger Ziel 5b-Gebiete zeigt die nachfolgende Tabelle mit einem Vergleich des Bruttoregionalproduktes pro Einwohner zwischen den NUTS III-Regionen des Bundeslandes und Österreich. Die geringe Wirtschaftskraft des Pinzgau-Pongau wird durch einen zu hohen Wert abgebildet, da in den 86% auch die wirtschaftsstarke Verdichtungsgebiete enthalten sind. Der GB Abtenau ist in den Daten der NUTS III Region Salzburg-Umgebung enthalten, da auf dieser niedrigen Ebene keine entsprechenden Daten vorliegen, entspricht in seiner Struktur aber eher dem Pinzgau-Pongau.

Region	BRP/EW 1988
Österreich	100
Salzburg-Umgebung	125
Pinzgau-Pongau	86
Lungau	66

Tabelle 4: BRP/EW 1988

Die Tabelle mit Beschäftigten nach Wirtschaftssektoren vergleicht das gesamte Bundesland mit den Ziel 5b-Gebieten.

Bezirk	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor
GB Abtenau	10,27	42,44	47,29
Pongau*	9,97	33,19	56,84
Lungau*	10,91	34,76	54,33
Pinzgau*	10,77	35,97	53,26
Salzburg	6,53	29,02	64,45

* nur Gemeinden in Ziel 5b Kulisse

Tabelle 5: Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren

Die Wirtschaft im Bundesland Salzburg ist durch den niedrigsten Industrialisierungsgrad aller österreichischen Bundesländer geprägt. Eine bedeutsame Grundstoffindustrie fehlt aufgrund der späten Industrialisierung des Bundeslandes fast völlig. Mit einer durchschnittlichen industriellen Betriebsgröße von weniger als 42 Beschäftigten liegt Salzburg auch nach diesem Indikator an letzter Stelle Österreichs (Durchschnitt 60 Beschäftigte). Die industrielle Struktur muß damit als in höchstem Ausmaß kleinbetrieblich strukturiert bezeichnet werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bundeslandes Salzburg in den letzten fünfundzwanzig Jahren folgt grundsätzlich den generellen österreichischen Mustern. Der primäre Sektor trägt immer weniger zur Wertschöpfung und Beschäftigung bei. Deutliche Abnahmetendenzen zeigen sich auch im sekundären Sektor. Eine rasante Ausweitung erlebte der tertiäre Sektor. Dies spiegelt sich auch in den Beschäftigungszahlen wieder. Im einzelnen ist die Wirtschaft in den Salzburger 5b-Gebieten folgendermaßen gekennzeichnet:

- Der Anteil der Beschäftigten im Primären Sektor ist überdurchschnittlich hoch. Durch den Strukturwandel im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der durch den EU-Beitritt Österreichs

weiter beschleunigt wird, ist mit einem erhöhten zusätzlichen Arbeitskräfteangebot aus diesem Sektor zu rechnen.

- Im industriell-gewerblichen Bereich hat der Sektor Holz eine starke Bedeutung. Der Beschäftigtenanteil ist beinahe doppelt so hoch wie in anderen Ziel 5b-Gebieten Österreichs. Diese Tatsache ist hauptsächlich auf die Sägeindustrie und auf die Holzverarbeitende Industrie zurückzuführen, die gewerblich-handwerklichen Betriebe sind schwach ausgeprägt. Die Arbeitsstätten dieses Sektors sind besonders groß.
- Im Vergleich mit anderen 5b-Gebieten hat der Baubereich (aufgrund der Stärke des Baugewerbes) eine besondere Bedeutung, dies stellt aber gleichzeitig ein Problem dar, da dies ein extrem saisonabhängiger Sektor ist.
- Der Sektor Textil/Bekleidung/Leder hat nur geringe Bedeutung. In der Industrie ist es zwischen 1981 und 1991 zu einem starken Personalabbau gekommen.
- Der Sektor Metall/Elektro ist gut diversifiziert, stellt aber keine Exportbasis dar. Die Anzahl der Beschäftigten ist zwischen 1981 und 1991 angestiegen.
- Unterdurchschnittliche Bedeutung hat der Sektor Nahrungs- und Genußmittel. Vorherrschend sind die gewerblich-handwerklichen Betriebe, und hier besonders die Bäcker und Fleischer. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten hat in diesem Sektor zwischen 1981 und 1991 ebenfalls deutlich abgenommen.
- Verhältnismäßig viele Beschäftigte arbeiten im Tourismus, wobei die Hotel- und Beherbergungsbetriebe überwiegen. Die Beschäftigung in anderen touristischen Funktionen ist eher gering. Die Arbeitsstätten sind allerdings als ausgesprochen klein zu bezeichnen.
- Die Versorgung im Bereich der persönlichen Dienstleistungen scheint nicht vollständig gewährleistet zu sein. Das Beschäftigtenwachstum in diesem Sektor war in den Jahren 1981 bis 1991 jedoch bemerkenswert stark.
- Starke Defizite im Vergleich mit anderen 5b-Gebieten Österreichs bestehen bezüglich der Wirtschaftsdienstleistungen, v.a. bei Unternehmensberatern.
- Die Entwicklung der Zahl der unselbständig Beschäftigten im Bundesland Salzburg ist in den letzten Jahrzehnten durch eine starke Expansion geprägt, welche im Bundesländervergleich nur von jener Tirols übertroffen wird. In den NUTS III-Regionen Pinzgau/Pongau und Lungau war der Anteil der unselbständig Beschäftigten am gesamten Bundesland nur 11%, gegenüber einem Anteil von 18% an der Gesamtbevölkerung. Der Arbeitsplatzzuwachs zwischen 1982 und 1994 lag mit ca. 17% deutlich unter jenem des Salzburger Zentralraumes und konzentrierte sich auch in den inneralpinen Gebieten vornehmlich auf die Nicht-Ziel 5b-Gemeinden.

- Aus den vorhandenen Daten der Förderstellen können ungefähr doppelt so viele Unternehmenseugründungen im Zentralraum wie in den gesamten NUTS III-Regionen Pinzgau/Pongau und Lungau angenommen werden.
- Bisher existiert kein hochwertiger Datenknoten in den 5b-Regionen.

1.2.2.1 Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt im Bundesland Salzburg ist traditionell durch weitgehende Vollbeschäftigung gekennzeichnet. Eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften, die aus dem eigenen Stand nicht gedeckt werden kann, führt seit Jahrzehnten zu Zuwanderung aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland. Gemessen an der Quote der Arbeitslosigkeit erreicht das Bundesland Salzburg seit 1992 beständig den niedrigsten Wert aller österreichischen Bundesländer und wird diese Position - soweit voraussehbar - bis zur Jahrtausendwende behalten.

In den 5b-Gebieten Salzburgs waren im Winter 1993 insgesamt 23.427 ArbeitnehmerInnen beschäftigt und gab es 3.008 Arbeitslose.

Die hohe regionale Disparität des Arbeitsmarktes im Bundesland ist eines seiner Hauptprobleme. Während der Salzburger Zentralraum auch in wirtschaftlichen Abschwungphasen die Vollbeschäftigung weitgehend verteidigen kann, sind in den 5b-Gebieten auch in Zeiten des konjunkturellen Aufschwunges Arbeitslosenquoten zu verzeichnen, die deutlich über dem österreichischen Durchschnitt liegen. Dabei handelt es sich um kein genuin arbeitsmarktpolitisches Problem, sondern um ein strukturpolitisches, das in erster Linie auch nur mit strukturfördernden bzw. -entwickelnden Mitteln gelöst werden kann. Der Arbeitsmarktpolitik kann dabei freilich eine unterstützende Funktion, insbesondere über regionale Qualifizierungsprogramme, zukommen.

Das wirtschaftsstrukturelle Umfeld bietet in den 5b-Gebieten nur eingeschränkt Arbeitsplatzalternativen. Eine stark auf Tourismus und Baugewerbe konzentrierte Ausrichtung hat stattgefunden (vgl. Tab. 5). Hohe Abwanderung junger, qualifizierter Arbeitskräfte und eine starke Saisonabhängigkeit verschärfen die Situation. Die quantitativen und sektoralen Arbeitsplatzverhältnisse zwingen zum Pendeln.

Das zunehmende Arbeitskräfteangebot aus der Landwirtschaft wird in den kommenden Jahren einen erhöhten Bedarf an beruflicher Umschulung ergeben. Gelingt es nicht, dafür zusätzliche Arbeitsplätze in der Region zu schaffen, wird sich die regionale Arbeitslosigkeit und damit die Disparität am Salzburger Arbeitsmarkt weiter erhöhen.

Die Situation am Arbeitsmarkt ist durch die hohen saisonalen Schwankungen, v.a. in den erwähnten Problemsektoren, gekennzeichnet. Ein Vergleich der Arbeitsmarktdaten aus nachfolgender Tabelle zeigt, daß sich diese Schwankungen bei den vorgemerkten Arbeitslosen deutlich widerspiegeln.

Vorgemerkte Arbeitslose je Bezirk	Juli 1994			Jänner 1995		
Bezirk	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Land Salzburg	5.236	2.703	2.533	11.790	8.954	2.836
Flachgau und Salzburg-Stadt	3.018	1.618	1.400	5.235	3.477	1.758
Tennengau	667	358	309	1.125	785	340
Pongau	647	295	352	1.770	1.490	280
Pinzgau	714	361	353	2.752	2.392	360
Lungau	190	71	119	908	810	98

Tabelle 6: Vorgemerkte Arbeitslose im Juli 1994 und Jänner 1995

Innerhalb des somit ohnehin ungünstigen Arbeitsmarktes lassen sich eindeutig geschlechtsspezifische Diskriminierungen ausmachen. Die dargestellten Grundmuster beeinträchtigen in besonders hohem Ausmaß die Chancen der Frauen hinsichtlich ihres Einstieges, besonders aber hinsichtlich ihres Wiedereinstieges in das Berufsleben nach einer Familienphase. Die Erwerbsquoten der Frauen liegen dementsprechend weit unter dem Durchschnitt des Bundeslandes Salzburg, ebenso die Teilzeitquote der Beschäftigung. Frauen, die längere Zeit nicht berufstätig waren, stehen generell vor besonderen Problemen, sobald sie wieder ins Erwerbsleben einsteigen wollen. Zum Großteil haben diese Frauen eine abgeschlossene Berufsausbildung, dem Wunsch nach einer Rückkehr in den Beruf stehen aber eine Reihe von Hindernissen im Wege. Typischerweise sind dies eine Einengung des Arbeitsmarktes auf wenige „frauentypische“ Berufe, die mangelnde Vereinbarkeit von Arbeitswünschen und Anforderungen, die oft fehlende bzw. unzureichende Kinderbetreuung sowie meist ein während der Karenz entstandener Qualifikationsrückstand. Dieser Befund ist für die 5b-Regionen des Bundeslandes Salzburg von besonderer Bedeutung und wirkt sich dort auf die Beschäftigung von Frauen hemmender aus als im Landesdurchschnitt. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt verlangt besondere Berücksichtigung.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft beträgt im Lungau 22,3%, im Pinzgau-Pongau) 10,6% und im GB Abtenau 20,2% (Arbeitskrafteinheiten). Werden die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Nebenerwerbsbetriebe entsprechend berücksichtigt, so beträgt der Arbeitskräfteanteil 30,9% (Lungau) bzw. 13,3% (Pinzgau Pongau). Ohne die wirtschaftsstärkeren Gemeinden im Pinzgau-Pongau, die in der Gebietskulisse nicht berücksichtigt sind, ist die Agrarquote im Pinzgau-Pongau noch um einiges höher. Die Werte liegen deutlich über denen des gesamten Landes (8,6%).

„Urlaub am Bauernhof“ stellt in den 5b-Gebieten einen wichtigen landwirtschaftlichen Betriebszweig dar: Der Anteil bäuerlicher Privatbetten am Gesamtangebot beträgt im Lungau 16%, im Pinzgau-Pongau 7%. Allerdings gibt es in den letzten Jahren deutliche Rückgänge zu verzeichnen, und die

Fremdenzimmer weisen im Schnitt einen geringen Komfort auf. Spezielle, auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtete Angebote sind nur mangelhaft vorhanden.

	Unselbst. Erwerbstätige	Arbeitslose	Arbeitslosenquote
Pongau*	6.887	605	8,1
Pongau gesamt	27.615	1.740	5,9
Tennengau*	2.536	180	6,6
Tennengau gesamt	16.443	1.246	6,8
Pinzgau*	8.414	1.421	14,4
Pinzgau gesamt	28.577	2.580	8,3
Lungau	5.590	802	14,3

* nur Gemeinden in Ziel 5b Kulisse

Tabelle 7: Beschäftigungssituation in den 5b-Gebieten im Winter 1993

1.2.3 Agrarstruktur

Die Standortbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft sind in Salzburgs Ziel 5b-Gebieten durch die Lage im Hochgebirge und die extremen Klimaverhältnisse bestimmt: Eine intensivere agrarische Bewirtschaftung in Form von mehrschnittigen Wiesen und Ackerland kann nur auf rund 10% der land- und forstwirtschaftlichen Kulturlächen erfolgen. Beim überwiegenden Teil der Flächen handelt es sich um minderproduktives alpines Grünland bzw. Wald, wobei ein Drittel der Waldfläche erklärter Schutzwald und damit nicht sehr relevant für die landwirtschaftlichen Einkommen ist. Die mit einem Anteil von 3,6% (Lungau) bzw. 0,2% (Pinzgau-Pongau) an der Kulturläche ohnehin relativ unbedeutende Ackerfläche ist weiterhin im Schwinden begriffen, obwohl dem Ackerbau im Lungau nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Rolle, z.B. in der Saatgutproduktion, zukommt. Die schwierigen Produktionsbedingungen spiegeln sich auch in der Tatsache wieder, daß die NUTS III-Regionen Pinzgau-Pongau und Lungau sowie der GB Abtenau zu 100% als „Berggebiete“ im Sinne der Richtlinie 75/268 EWG eingestuft sind.

Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt rund 7 ha (Lungau) bzw. 8 ha (Pongau/Pinzgau, GB Abtenau) reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche als Heimgutfläche sowie rund 34 ha (Lungau) bzw. 23 ha (Pinzgau-Pongau) extensive Almfläche. Insgesamt bewirtschaften 27% der Betriebe weniger als 20 ha Gesamtfläche. Fast alle landwirtschaftlichen Betriebe weisen auch einen Waldbesitz in Form von bäuerlichem Kleinwald sowie Holzbezugs- und Einforstungsrechten auf. Mehr als die Hälfte der Waldfläche ist jedoch forstlicher Großbesitz bzw. Staatswald. Die Tatsache, daß 91% der waldbesitzenden Betriebe über eine Waldfläche von weniger als 20 ha verfügen und etwa ein Drittel hiervon Schutzwald darstellt, wirkt sich auf die gesamte forstliche Ertragslage einschränkend aus. Laut

Waldzustandsinventur 1991 sind die Schutzwälder, welche sich zum überwiegenden Teil in den Hochlagen befinden, durch die ungünstigen Umwelteinflüsse besonders gefährdet. Vitalität und Resistenz der Schutzwälder sind einer kontinuierlichen Reduktion ausgesetzt und führen bereits jetzt zu einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion. Ein erhöhter Blößenanteil und der starke Altholzüberhang führen zu einer beträchtlichen Verminderung der Schutzfunktion. Durch die fehlende Verjüngung und die fortschreitenden Waldschäden ist ein Anstieg der Hochwasser-, Vermurungs-, Lawinen- und Steinschlagsgefährdung zu befürchten. Etwa 1/3 der betroffenen Waldfläche wäre somit dringend zu verbessern. Die Sanierung dieser Schutzwälder - vor allem durch den Aufbau stabiler Jungbestände - ist in nächster Zukunft als vorrangiges Ziel anzusehen. Somit werden für viele Betriebe nicht die Erträge aus der Forstwirtschaft sondern die Aufwendungen für die notwendigen Pflegemaßnahmen im Vordergrund stehen.

Der durchschnittliche Rinderbestand beträgt pro Betrieb 13 (Lungau) bzw. 16 Rinder (Pinzgau-Pongau), davon 5 bzw. 6 Milchkühe. Andere Viehhaltungszweige spielen eine untergeordnete Rolle.

Nach der Betriebsform dominieren die Futterbaubetriebe mit 55% (Pongau), 64% (Pinzgau) bzw. 40% (Lungau), weiters sind die Kombinationsbetriebe (Kombination von Land- und Forstwirtschaft) mit knapp 26%, 29% bzw. 40% sowie die Forstbetriebe mit rund 16% vertreten. Die Situation im GB Abtenau ist ähnlich dem Pongau.

Das Agrareinkommen, gemessen als land- und forstwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Arbeitskrafteinheit, beträgt im Lungau 80% und im Pinzgau-Pongau 84% des EU-Durchschnitts. Da die Daten nicht auf Gemeindeebene vorliegen, können die Zahlen für den GB Abtenau anhand des Standarddeckungsbeitrages nur geschätzt werden, und zwar auf 60% des EU-Durchschnitts. Die Einkommenslage im Berbauerngebiet (entspricht dem Salzburger 5b-Gebiet) ist dadurch gekennzeichnet, daß die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft je Familienarbeitskraft seit Jahren in der Bergbauernzone 1, 2, und 3 rund 15 - 20% unter dem Bundesmittel liegen. In der Berbauernzone 4 („Handarbeitszone“) wird dieser Bundesmittelwert bereits um 35 - 40% unterschritten. Weiters entspricht der Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen in der Zone 4 lediglich 22%, in der Zone 3 37%, in der Zone 2 44%, in der Zone 1 42% und in der Zone 0 (Basiszone) 43%. Der überwiegende Anteil am Gesamteinkommen setzt sich mit steigender Bewirtschaftungerschwernis zunehmend aus Nebenerwerbseinkommen, öffentlichen Zuschüssen und Sozialeinkommen zusammen. Der Verschuldungsgrad der Berbauern liegt aufgrund dieser langjährigen Einkommensbenachteiligung rund 20% über jenem der Nichtbergbauern.

Stellt man die Summe der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft jener aus dem Lohnansatz (für bäuerliche Familien) und dem Zinssatz (4% des im Betrieb eingesetzten Kapitals) gegenüber, so ergibt dieser Ist-Soll Einkommensvergleich einen Hinweis auf den wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe. Auch bei dieser Gegenüberstellung liegen die Berbauernbetriebe im Mittel der vergangenen drei Jahre mit 43,2% (Ist-Einkommen in % des Soll-Einkommens) deutlich hinter den Nichtbergbauernbetrieben mit 55%.

Von 1980 bis 1990 ging die Zahl der Betriebe nur geringfügig zurück (-0,7% im Lungau, -1,3% im Pinzgau-Pongau), allerdings nahm der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe im selben Zeitraum um 15,4% (Lungau) bzw. 19,3% (Pinzgau-Pongau) überproportional zu. Die Abnahme der Haupterwerbsbetriebe war somit überdurchschnittlich hoch:

	Rückgang der Haupterwerbsbetriebe
Lungau	-22.0
Pongau	-19.1
Pinzgau	-18.3
GB Abtenau	-17.5
Salzburg	-17.7

Tabelle 8: Rückgang der Haupterwerbsbetriebe von 1980 bis 1990

Die Abnahme der Haupterwerbsbetriebe im GB Abtenau entspricht zwar dem Landesdurchschnitt, betrachtet man jedoch nur die Vollerwerbsbetriebe, so reduzieren sich diese im selben Zeitraum um 55,7%.

Zusammenfassend ergibt sich für die betreffenden Gebiete folgende sozioökonomische Gliederung:

	Betriebe insgesamt	Haupterwerbsbetriebe	Nebenerwerbsbetriebe
Lungau	1.303	35%	65%
Pinzgau-Pongau	4.688	44%	56%
GB Abtenau	576	40%	60%
Salzburg	11.628	43%	57%

Tabelle 9: Landwirtschaftliche Erwerbsstruktur

Die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sind nahezu zu 100% familieneigene Arbeitskräfte. Bezüglich der Altersstruktur in der Land- und Forstwirtschaft ist festzustellen, daß 16,4 % der Betriebsleiter ein Alter von 55 Jahren und älter aufweisen. Im Tennengau sind dies 13,9 %, im Pongau 19,3 %, im Pinzgau 16,5 % und im Lungau 15,6 %. Auffällig hoch ist auch die Zahl der Pensionistenbetriebe in den 5b- Gebieten: 22,2 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Lungaus, 16,9 % im Pinzgau-Pongau und 24,7 % im GB Abtenau sind Pensionistenbetriebe. Ein Extrembeispiel stellt hier die Gemeinde Rußbach im GB Abtenau dar: 94% der Betriebe werden im Nebenerwerb geführt, 38 % der Betriebe sind Pensionistenbetriebe. Beides läßt in Verbindung mit der Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik und den daraus resultierenden weiter sinkenden Einkommen in der Landwirtschaft große Abwanderungstendenzen in den nächsten Jahren befürchten.

Die Abnahme der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft lag zwischen 1980 und 1990 im Lungau (-16,0%), Pongau (-12,7%) und im Lammertal (-20,4%) wesentlich über dem Landesdurchschnitt von -10,9%. Lediglich im Pinzgau konnte eine günstigere Entwicklung festgestellt werden (-6,4%).

Der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte an den Beschäftigten liegt im Lungau mit 22,3% besonders hoch. Im Pinzgau-Pongau liegt dieser Wert mit 10,6% nur geringfügig über dem Bundesmittel von 10,1%. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß bei Nichtberücksichtigung jener Gemeinden, welche nicht im Ziel 5b-Gebiet liegen. Der Anteil der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte an den gesamten Beschäftigten ist vor allem auf die begrenzte Anzahl von zur Verfügung stehenden außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zurückzuführen. Gerade in diesem Gebiet besteht somit die Gefahr, daß aufgrund dieses Umstandes überdurchschnittlich viele potentielle Hofnachfolger danach trachten eine Beschäftigung außerhalb ihres Heimatbezirkes zu suchen und somit die Bewirtschaftung ihres Betriebes endgültig aufgeben. Das bergbäuerliche Beharrungsvermögen, welches die Abwanderung aus der Landwirtschaft in Salzburgs 5b-Gebieten über einige Jahrzehnte verzögerte, ist für die künftige Entwicklung kein Garant für eine kontinuierliche Weiterbewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe. Eine weitere Verschlechterung der Einkommenssituation führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu massiven Abwanderungsbewegungen und somit zur Gefährdung der erforderlichen Mindestbesiedelungsdichte. Nur eine spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen kann diese folgenschwere Entwicklung einschränken bzw. vermindern.

Eine Analyse der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen zeigt, daß es derzeit bereits einige Organisationsstrukturen gibt, welche bemüht sind, eine höhere Wertschöpfung durch die Veredelung der landwirtschaftlichen Produkte und deren professionelle Vermarktung zu erreichen. Bisher ist es jedoch nur unzureichend gelungen, für die hochqualitativen Produkte einen weitreichenden Kundenkreis zu gewinnen. Weiters werden die aufgrund der schwierigen Produktionsbedingungen erhöhten Produktionskosten nur unzureichend durch einen entsprechenden Preis abgedeckt. Im Bereich der Direktvermarktung gibt es einige „Vorzeigebetriebe“, grundsätzlich werden die bestehenden Möglichkeiten jedoch noch nicht voll ausgeschöpft. Der Absatz von unveredelten Massenprodukten steht bei den meisten Betrieben nach wie vor im Vordergrund. Hinzu kommt die -naturbedingt- einseitige Produktion von Milch und Rindfleisch. Die Diversifizierung der Produktion könnte für viele Betriebe ein zusätzliches Einkommen bedeuten.

1.3 Beschreibung der Umweltsituation

1.3.1 Wichtigste Umweltaspekte

1.3.1.1 Gesamtsituation im Land Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Sb-Gebiete

Ein Großteil der Bevölkerung und der Industrie des Landes Salzburg ist im Salzburger Zentralraum (NUTS III Region Salzburg Umgebung ohne GB Abtenau) und in geringerem Maße in den inneralpinen Verdichtungsgemeinden konzentriert. Weite Bereiche des übrigen Landes sind sehr dünn besiedelt. Die Wirtschaft dieser Gebiete beruht zum überwiegenden Teil auf Landwirtschaft und Tourismus. Aus dieser Struktur des Landes ergeben sich für die verschiedenen Gebiete sehr unterschiedliche Anforderungen an den Umweltschutz.

Im Zentralraum und in den Verdichtungsgemeinden herrschen Probleme urbaner und suburbaner Strukturen wie in anderen industrialisierten und dicht besiedelten Regionen. Notwendige Maßnahmen betreffen unter anderem die Verringerung von Luftverunreinigungen und Lärmbelastungen, den Gewässerschutz, die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs und Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung von Grünland um die Siedlungsgebiete.

In den stark landwirtschaftlich geprägten Gemeinden des ländlichen Raumes führt der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft zur Aufgabe bäuerlicher Betriebe. Dadurch wird die bisher übliche landschaftsprägende und artenerhaltende nachhaltige Nutzung der Flächen gefährdet. Zusätzlich führt in den Gunstlagen die Intensivierung der Landwirtschaft zur Zerstörung der Vernetzung der Biotopflächen, während die minder produktiven Flächen in der Regel äußerst extensiv bewirtschaftet werden, was auch im geringen Großvieheinheitenbesatz je Hektar im Pinzgau-Pongau und Lungau zum Ausdruck kommt (unter 1 GVE/ha).

Weitere Probleme entstehen durch den massiven Ausbau des Fremdenverkehrs in den letzten Jahrzehnten. In diesem Zusammenhang sind unter anderem die zunehmende Zersiedelung der Landschaft, die Errichtung von Gebäuden in Risikozonen, die Landschaftszerstörung durch Schipisten und Aufstiegshilfen, die Belastung der Gletscher durch Abfälle und Abwässer von Berghütten und die Zunahme des Individualverkehrs zu nennen.

Landschaftsbeschreibung

Das Bundesland Salzburg liegt zum größten Teil in den Ostalpen, wobei die Gegensätze zwischen dem Alpenvorland, das den nördlichen Teil des Landes (Flachgau) umfaßt, und den Alpen (Tennengau, Pinzgau, Pongau, Lungau) im südlichen Teil des Landes einerseits sowie zwischen den einzelnen

Gesteinszonen des alpinen Bereiches andererseits für die hohe naturräumliche Vielfalt auf engem Raum entscheidend sind. Dabei ist eine starke Konzentration der Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit in den nördlichen Landesteilen (Zentralraum) festzustellen, während sich in den südlichen Landesteilen nur punktuell Verdichtungsgebiete entwickelten und die Gebirgslagen noch relativ naturnahe und unberührte Bereiche darstellen.

Der Grenzbereich zu Deutschland wird in seinem Verlauf (vorerst nach Süden zu bzw. dann wieder nach Nordwesten) durch die Salzachauen, das Salzburger Becken und durch Teile der nördlichen Kalkalpen charakterisiert.

Die Salzburger Ziel 5b-Gebiete liegen in folgenden Teilbereichen der Alpen:

Die **Kalkalpen** (GB Abtenau und nördliche Teile von Pinzgau-Pongau) schließen südlich an die Flyschzone an. Unterschieden werden die Kalkalpen in die wald- und almenreichen *Kalkvoralpen* (Osterhorngruppe östlich der Salzach und Sonntagshorngruppe westlich der Saalach) mit Höhen bis 1.700 bzw. knapp unter 2.000 m. Die *Kalkhochalpen* sind durch eine Reihe von Kalkstöcken geprägt, deren plateauartiger Charakter sich von Westen nach Osten verstärkt und die in Salzburg im Gipfel des Hochkönigs (2.941 m) ihre höchste Erhebung haben (Loferer u. Leoganger Steinberge, Steinernes Meer, Hochkönig, Hagen- und Tennengebirge, Dachstein).

Aufgrund der landschaftlichen Schönheit und der floristischen und faunistischen Bedeutung befinden sich hier zahlreiche Natur- und Landschaftsschutzgebiete (wie z.B. das Naturschutzgebiet Kalkhochalpen). Ein Großteil dieser Schutzgebiete umrahmt den auf bayerischer Seite gelegenen Nationalpark Berchtesgaden bzw. geht nahtlos in diesen über. Auf österreichischer Seite ist hier ebenfalls ein Nationalpark Kalkhochalpen geplant.

Die **Grauwackenzone** (Schieferalpen) (Pinzgau-Pongau nördlich der Linie Salzachtal - Ennstal) steht im Gegensatz zu den schroffen, abweisenden und aufgrund der Verkarstung vegetationsarmen Kalkplateaus. Diese "Grasberge" zwischen Leogang, Dienten, Mühlbach und Fritztal im Norden und Salzach und Ennstal im Süden bilden nicht nur den geologischen Unterbau der Kalkalpen, sondern auch eine wesentliche Grundlage für die Wintersporterschließung der Salzburger Alpen. Die Höhen liegen um 2.000 m, die leichte Verwitterungsfähigkeit des Gesteins und seine Undurchlässigkeit bilden sanft geformte und nur mäßig steile Hügel, Rücken und Gipfel. In diesem Gebiet sind die zahlreichen Almen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung.

Südlich davon schließen die **Zentralalpen** an (Pinzgau-Pongau, Lungau). Sie werden beherrscht von den *Hohen Tauern* mit Gipfeln über 3.000 m (z.B. Großvenediger, Sonnblick) und starker Vergletscherung. Typisch sind neben den Kämmen und markanten Gipfeln die Süd-Nord verlaufenden Täler, die (fast) alle mit einer Steilstufe in das Salzachtal münden. Die einzigartige Landschaft der Hohen Tauern wurde durch die Erklärung als *Nationalpark Hohe Tauern* (Salzburger Anteil 804 km²)

unter Schutz gestellt. Im Vorfeld des Nationalparks spielt eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung des Landes eine besonders wichtige Rolle.

Östlich der Hohen Tauern teilen sich die Zentralalpen in die *Niedereren Tauern* im Norden und die *Gurktaler Alpen* im Süden. Sie begrenzen das Becken des Lungaus.

Naturschutz

Auf der Grundlage des Salzburger Naturschutzgesetzes sind zur Bewahrung der Naturausstattung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler festgelegt. Gemeinsam mit dem Nationalpark Hohe Tauern umfassen diese Schutzgebiete insgesamt rund ein Drittel der Landesfläche Salzburgs.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist das Bundesland Salzburg - abgesehen von den landwirtschaftlichen Gunstlagen der Gebirgsgaue und des Flachgaves sowie der Ballungszentren - durch hohe Biotopausstattung und landschaftsästhetisch weitgehend intakte Bereiche gekennzeichnet.

In den Talbereichen der Gebirgsgaue sowie im Flachgau führten die sukzessive Intensivierung und Rationalisierung in der Landwirtschaft sowie der rasante Flächenverbrauch in den vergangenen Jahrzehnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Artenvielfalt und zur Zurückdrängung von Biotopflächen. Bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft wurden landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen aufgegeben, was wiederum den Verlust von Biotopflächen und eine landschaftliche Verarmung zur Folge hat. Durch das Verschwinden von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten erfolgt zunehmend eine Verinselung und Unterbrechung des Biotopverbundes.

Luftreinhaltung

Die Immissionssituation wird stark von meteorologischen Faktoren geprägt. Inversionswetterlagen können vor allem im Winter häufig zu erhöhten Belastungen führen. Diese winterlichen Inversionswetterlagen treten in den inneralpinen Becken- und Tallagen besonders häufig auf.

Die Schwefeldioxidkonzentrationen haben seit Anfang der Achtzigerjahre stetig abgenommen und 1992 und 1993 durch Maßnahmen zur Emissionsreduktion bei den größten Einzelemittenten einen Tiefstand erreicht, der die Einhaltung der Grenzwerte zum vorsorglichen Gesundheitsschutz ermöglicht. Das Schwefeldioxid-Immissionsniveau ist in Salzburg soweit abgesunken, daß schon geringe Ferntransporte das örtliche Niveau deutlich erhöhen. Die Belastung mit Schwebstaub ist prinzipiell sehr gering.

Bis 1992 kam es gelegentlich zu Überschreitungen des Grenzwertes zum vorsorglichen Gesundheitsschutz für Stickstoffdioxid. In den letzten Jahren wurden diese Grenzwerte für die in erster Linie durch den Verkehr hervorgerufenen Schadstoffe Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid aber eingehalten.

Die Immissionskonzentration für Ozon hat in den Ballungsgebieten in den letzten Jahren zugenommen, in den ländlichen Gebieten trat keine Veränderung auf. Die Grenzwerte für Ozon zum vorsorglichen Gesundheitsschutz werden vor allem in den Sommermonaten häufig überschritten.

Abfall

Salzburg stützt seine flächendeckend durchgeführte Abfallentsorgung im wesentlichen auf zwei Mischmüllklärschlammkompostieranlagen, wo eine Vorbehandlung vor der weiteren Deponierung stattfindet.

Die getrennte Bioabfallentsorgung wurde 1994 flächendeckend eingeführt. Durch die Vorgaben der Verpackungsverordnung wurden sehr hohe Erfassungsquoten für Altstoffe (Papier, Glas) erreicht und Leichtverpackungen (Kunststoffe etc.) dem Restabfall entzogen. Insgesamt sinkt damit die Menge an Hausabfällen.

Sperrige Hausabfälle werden ebenso wie Bauschutt Sortieranlagen zugeführt.

Die Klärschlammbehandlung erfolgt im Großraum Salzburg sowie in Zell am See mit der Mischmüllkompostierung.

Wasser

Die Eutrophierung der Salzburger Seen konnte durch den massiven Ausbau der Kanalisation und der Kläranlagen aber auch durch die hohe Düngedisziplin der Landwirte rückgängig gemacht werden. Zu mäßigen Belastungen der Fließgewässer kommt es nur in der Salzach unterhalb von Hallein und in der Saalach im Flachgau (Güteklasse II-III). Der Großteil der Salzburger Seen und Fließgewässer weist sehr gute Wasserqualität auf.

In den Ziel 5b-Gebieten Salzburgs ist das Grundwasser nicht belastet, eine Belastung mit Nitraten stellt nur im Norden der Stadt Salzburg ein Problem dar. Signifikante Schwermetallbelastungen wurden in aktuellen Untersuchungen nicht festgestellt. Chlorierte Kohlenwasserstoffe treten als lokale Belastungen auf. Pestizide sind an vielen Beobachtungsstellen nachweisbar, Grenzwerte werden jedoch nicht überschritten.

Boden

Die 5b-Gebiete sind einerseits geprägt durch einen hohen Anteil extensiv genutzter Alm- und Waldflächen. Andererseits werden die Böden in Gunstlagen, vor allem in den Talbereichen, intensiver genutzt.

Eine aktuelle Zustandserhebung (Bodenzustandsinventur 1993) ergab, daß gerade die durch ungünstige klimatische und pedologische Verhältnisse geprägten extensiv genutzten Böden Versauerungstendenzen aufweisen. Diese Böden können bei weiteren Säure- und Schadstoffeinträgen besonders sensibel reagieren.

Der alpine Raum Salzburgs wurde seit Jahrhunderten, aufgrund seiner vielfältigen Erzvorkommen, bergmännisch genutzt. Diese Nutzungen führten durch Ablagerungen von Abraumhalden zu lokal begrenzten, aber nicht unerheblichen Belastungen der Böden mit Schwermetallen. Durch die Verhüttung und Verarbeitung der Erze wurden flüchtige Schadstoffe, insbesondere Arsen, großflächig in die Böden eingetragen und können dadurch noch heute in erhöhten Konzentrationen dort nachgewiesen werden.

Infolge des äußerst geringen Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können Bodenbelastungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Viel häufiger sind Nährstoffunterversorgungen der Böden.

Gerade im alpinen Raum ist der Druck auf die hochwertigen Talböden durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen besonders groß. Daher ist neben dem qualitativen Bodenschutz auch der quantitative Schutz der Böden durch Minimierung des Bodenverbrauches in den Vordergrund zu stellen.

Wald

Nach den Ergebnissen der Österreichischen Forstinventur sind von Salzburgs Landesfläche 356.000 ha, das ist ca die Hälfte der Bundeslandfläche, mit Wald bedeckt. Die Waldausstattung der Bezirke bzw. der Gemeinden der Salzburger 5b-Gebiete schwankt je nach dem Anteil des alpinen Ödlandes an der jeweiligen Gemeindefläche zwischen 25% und 65%. Die Gemeinden des Alpenhauptkammes vom Oberpinzgau bis in den Lungau haben alle naturbedingt eine geringe/unterdurchschnittliche Waldausstattung.

Der Gebirgscharakter des Landes bewirkt einen deutlich über dem österreichischen Durchschnitt liegenden Schutzwaldanteil. Nach den Betriebsarten teilt sich die Waldfläche in Salzburg in ca. 2/3 Wirtschaftswald und 1/3 Schutzwald auf.

Die schlechte Holzmarktsituation der vergangenen Jahre hat zu einer Drosselung des Einschlages geführt. Dadurch wird zwar der Holzvorrat größer, gleichzeitig nimmt aber die Überalterung und damit die Krankheitsanfälligkeit, insbesondere der Schutzwaldbestände, zu.

In Salzburg liegen folgende Eigentumsverhältnisse vor: Rund 46% der Gesamtwaldfläche sind Kleinprivatwald (Betriebe unter 200 ha), 13% Großprivatwald (Betriebe über 200 ha) und die restlichen 41% befinden sich im Besitz der Österreichischen Bundesforste (Staatswald).

Nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Verhältnissen sowie der Höhenlage werden in den 5b- Gebieten folgende Waldgebiete, welche durch ihre natürlichen Hauptwald- bzw. Leitgesellschaften charakterisiert werden, unterschieden:

- **Randalpines Fichten-Tannen-Buchenwaldgebiet:**

Buchenreicher Laubmischwald, Fichten-Tannen-Buchenwald und montaner bis subalpiner Fichtenwald, überwiegend im GB Abtenau, in den nördlichen Gemeinden des Pongaus und den Gemeinden des Pinzgauer Saalachtals.

- **Zwischenalpines Fichten- Tannenwaldgebiet:**

Fichten-Tannenwald und subalpiner Fichtenwald, vor allem in den Pongauer und Pinzgauer Gemeinden zwischen dem Alpenhauptkamm und den nördlichen Randalpen.

- **Inneralpines Tannen-Fichtenwaldgebiet:**

Montanes Fichtenwald-Fichten-Tannenwald-Kontaktgebiet, subalpiner Fichtenwald und Lärchen-Zirben, vor allem in den Lungauer Gemeinden sowie den Pinzgauer und Pongauer Gemeinden an der Nordabdachung des Alpenhauptkammes.

Auf rund 80% der Waldfläche des Bundeslandes wachsen Nadelholzbestände, die restlichen 20% sind mit Laubholzbeständen bedeckt. Mit einem Anteil von 64% ist die Fichte die Hauptbaumart im Bundesland Salzburg, die Buche ist mit ca 9% Anteil die Hauptbaumart in den Laubholzbeständen. Auf rund 55% der Waldflächen herrscht in Salzburg die Schutzfunktion vor; die zweitwichtigste Waldfunktion ist auf rund 45% die Nutzfunktion, also die nachhaltige Hervorbringung von Holz.

Die derzeit in den 5b-Gebieten Salzburgs im Vordergrund stehenden Probleme sind folgende:

- Abnahme der Vitalität und Stabilität der Waldbestände durch Einwirken unterschiedlichster Schadfaktoren, wie z.B. abiotische und biotische wie Wind, Schnee, tierische Schädlinge, antropogen verursachte Schädigungen wie Lieferschäden (Stammverletzungen) in unzureichend erschlossenen Waldgebieten, forstschädliche Luftverunreinigungen u.a.;
- Abnahme der Schutzfunktion infolge Auflichtung und Überalterung (fehlende Verjüngung der Waldbestände sowohl im Schutzwald als auch im Einzugsbereich der Wildbäche und Lawinen);
- Zunahme der sonstigen Anforderungen an den Wald, vor allem an die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsleistungen, die der Wald neben der Holzproduktion erbringt, wie Anforderungen zur Sicherung der Verkehrswege und der Siedlungsgebiete sowie die Waldflächenbeanspruchungen durch diverse Tourismusgemeinden;
- Abnahme der Waldfläche in Ballungsräumen und in den touristischen Zentren mit derzeit schon unzureichender Waldausstattung bei insgesamt zunehmender Waldfläche im Bundesland.

Landwirtschaft

Die 5b-Gebiete Salzburgs zeichnen sich durch einen sehr hohen Anteil an minder produktivem Grünland (Einschnittwiesen, Almen) aus, das äußerst extensiv bewirtschaftet wird. In den Gunstlagen der Täler und Becken gibt es intensiver bewirtschaftete Mehrschnittwiesen und Äcker, welche allerdings eine geringe Rolle spielen.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an Landwirten, die in Salzburg nach den Grundsätzen des biologischen Landbaus (Österreichischer Lebensmittelkodex, Kap. A8, EU-VO 2078/92 und 2092/91) wirtschaften und mehrjährige diesbezügliche Verpflichtungen eingegangen sind: Rund 40 % aller Salzburger Bauern wirtschaften biologisch, wobei sich eine deutliche Konzentration der Biobauern in den extensiv bewirtschafteten Grünlandgebieten der 5b-Gebiete zeigt.

Verkehr

Aufgrund der Lage Salzburgs als Durchzugsland, aber auch durch das starke Fremdenverkehrsaufkommen in der Region, verursacht der Verkehr einen erhöhten Verbrauch an Landschaft, Natur und Energie und eine erhöhte Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe. Aufgrund der Enge der Gebirgstäler wirken sich diese Belastungen dort überdimensional aus. Ein bedeutender Anteil des gesamten Verkehrsaufkommens in den 5b-Gebieten wird durch die bestehenden Transitrouten (Tauernautobahn, Felbertauernstraße) verursacht. Verschärft wird diese Situation dadurch, daß die einzige innerösterreichische Ost-West-Straßenverbindung durch das Salzachtal führt. Besonders im Lungau, aber auch in den Gemeinden des Oberpinzgaus, ist die Anbindung an das übrige Land Salzburg oder an die angrenzenden Regionen anderer Bundesländer durch öffentliche Verkehrsmittel aufgrund der peripheren Lage und der geringen Frequenz sehr schlecht. Auch durch die saisonal stark schwankenden Touristenströme und das schwach entwickelte Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln in diesem Bereich, kommt es zu erhöhten Belastungen durch den Individualverkehr.

1.3.1.2 Spezifische Situation des Naturschutzes in den 5b-Gebieten

Die 5b-Gebiete in Salzburg weisen eine herausragende Biotopvielfalt auf und verfügen noch über eine großräumige Vernetzung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Im Lungau sind besonders die außerordentliche Vielzahl ökologisch hochwertiger, völlig oder zumindest weitgehend ursprünglicher, großer Moorflächen und Moorkomplexe, vor allem in höheren Lagen, eine weite Verbreitung von untereinander teilweise noch gut vernetzten Trockenstandorten und vielfältige Hochgebirgsbiotope zu erwähnen.

Eine besondere Eigenart des Lungaus hinsichtlich Ökologie und Landschaft besteht in seiner großen Seehöhe. Die tiefstgelegenen Gebiete liegen auf einer Höhe von 1000 m über dem Meeresspiegel. Daraus resultiert eine spezielle, höhenangepaßte Biotopstruktur. Eine weitere Besonderheit des Lungaus ist das Klima, das eine kontinentale Charakteristik aufweist.

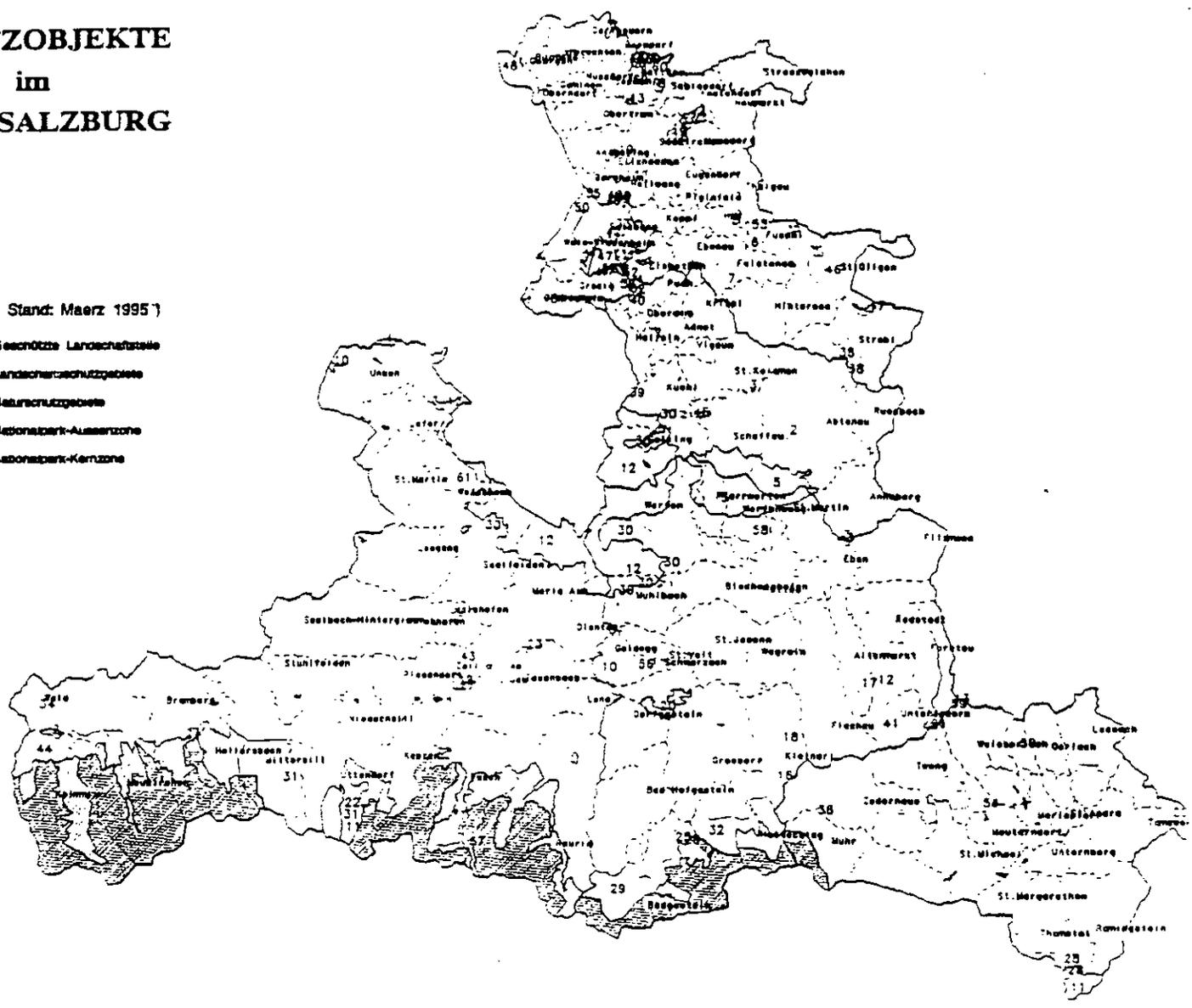
Nahezu 50 % der Lungauer Bezirksfläche wurden unter Naturschutz gestellt. In der Form von kleineren geschützten Landschaftsteilen, großflächigen Pflanzen- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, ökologischen Schutzgebieten und großen Naturschutzgebieten bis hin zum Nationalpark sind praktisch alle Kategorien von Schutzgebieten vorhanden. Das Murtal hat noch einige Moorflächen von großer ökologischer Vielfalt, die unter Naturschutz stehen. In den Karen und Senken der Lungauer Hochgebiete liegen die meisten naturbelassenen Bergseen des Bundeslandes Salzburg, die eine hervorragende Bereicherung der alpinen Ökosysteme darstellen.

Die 5b-Gebiete des Pinzgaues sind besonders gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Alpinregionen (Hohe Tauern, Nördliche Kalkalpen), die großteils naturschutzrechtlich geschützt sind (z.B. Nationalpark Hohe Tauern).

In den 5b-Gebieten des Tennengaus und Pongaus finden sich die großflächigsten und zugleich ursprünglichsten Naturschutzgebiete des Bundeslandes. Darüberhinaus hat der Pongau Anteil am Nationalpark Hohe Tauern. Die Almregionen in diesen Gebieten weisen eine besondere Vielfalt ökologisch hochwertiger Lebensräume auf (alpine Moore, Seen, Tümpel usw.).

SCHUTZOBJEKTE im LAND SALZBURG

- Legende: (Stand: März 1995)
-  Geschützte Landschaftsteile
 -  Landschaftsschutzgebiete
 -  Naturschutzgebiete
 -  Nationalpark-Ausserrzone
 -  Nationalpark-Kernzone



1:75000
Maßstab 1:50000

Amt der Salzburger Landesregierung Dienststelle: Ref. 13.02 EDV-Kartographie: H.P. Onrednik

Abbildung 3: Naturschutzrechtliche Festlegungen im Bundesland Salzburg

1.3.2 Rechtlicher und administrativer Rahmen

1.3.2.1 Einbindung der Umweltbehörden bei der Erstellung des Programmes

Die zuständigen Fachstellen des Landes, insbesondere die Abteilung Natur- und Umweltschutz, wurden seit Beginn der Arbeiten am 5b-Programm in die Planung miteinbezogen. So wurden z. B. in vorbereitenden Expertengruppen grundlegende Zielsetzungen des Natur- und Umweltschutzes für die Erstellung des Programms eingebracht und Bewertungskriterien für die ökologische Evaluierung der festzulegenden Maßnahmen erstellt.

Neben den Expertengruppen mit Vertretern der Länder und des Bundesministeriums für Umwelt sowie anderer Bundesdienststellen gewährleisteten in den regelmäßigen Programmgruppensitzung im Bundesland Salzburg sowohl die Abteilung 13 als auch das Bundesministerium für Umwelt eine fachlich fundierte Umweltorientierung des Programms.

1.3.2.2 Einbindung der Umweltbehörden bei der Umsetzung des Programmes

Gesetzliche Behördenzuständigkeiten

Auf Bezirksebene werden die Umweltbelange von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen, z. B. im Rahmen von naturschutzrechtlichen, gewerberechtlichen, forstrechtlichen oder wasserrechtlichen Verfahren. In vielen Fällen werden dabei Sachverständige des Amtes der Landesregierung, u. a. der Abteilung für Natur- und Umweltschutz, beigezogen. Auf Landesebene ist zum Teil die Landesregierung Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde, z. B. für Umweltverträglichkeitsprüfungen, sonst der Landeshauptmann (zB Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle, für nicht gefährliche Abfälle ab einer bestimmten Größe, Genehmigungen zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen). Im Amt der Landesregierung steht vor allem mit der Abteilung für Natur- und Umweltschutz ein umfassender Sachverständigendienst zur Verfügung, mit dem viele Bereiche umweltrelevanter Belange abgedeckt werden können.

Umweltanwaltschaft

Mit dem Salzburger Umweltanwaltschaftsgesetz wurde 1987 die Umweltanwaltschaft eingerichtet, die in ihrem Handlungsbereich nicht an Vorgaben der Politik gebunden ist. Ihre Aufgabe ist die Wahrung der Interessen des Umweltschutzes. In wesentlichen behördlichen Verfahren, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden, besitzt die Landesumweltanwaltschaft Parteistellung und somit auch alle rechtlichen Möglichkeiten, den Instanzenweg auszuschöpfen sowie die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anzurufen. Zusätzlich zu diesen gesetzlichen Grundlagen gewährleistet die nach den

Zielsetzungen des Programms geforderte Einbindung der Fachstellen für Natur- und Umweltschutz in die Planung der Projekte eine Synthese von Ökonomie und Ökologie.

1.3.2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit soll Informationen zur Bewußtseinsbildung des Einzelnen und zur Verdeutlichung von erforderlichen Maßnahmen liefern. In Zusammenarbeit mit der Salzburger Wirtschaft wurde daher die Ökologische Betriebsberatung eingerichtet, die durch Information und kostenlose Beratung Umweltverbesserungen auf freiwilliger Basis veranlassen soll.

Für die Information und Beratung einzelner Branchen werden Branchenkonzepte erstellt, die z. B. bei der Aktion "Umweltbewußter Hotel- und Gastgewerbebetrieb" bereits erfolgreich waren.

1.3.2.4 Koordinierung der räumlichen Entwicklung und der Umweltmaßnahmen

Landesplanung und Raumordnung

Die Koordination sowie die Umsetzung der räumlichen Entwicklung und der Umweltmaßnahmen erfolgen auf mehreren Ebenen:

Das Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG) verfolgt neben dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bevölkerung durch eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in allen Landesteilen wichtige Bereiche des Umweltschutzes: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere durch Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt, die Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas, Schutz des Landschaftsbildes sowie erhaltenswerter Naturgegebenheiten.

Im 1994 durch Verordnung als verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogramm erfolgt eine Konkretisierung dieser Ziele und es wird auch das Leitbild einer verstärkten Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes hervorgekehrt. Die Umsetzung der gesetzten Ziele erfolgt durch landesweite, sektorale oder regionale Entwicklungsprogramme als Verordnung der Landesregierung, oder durch die Gemeinden in den Räumlichen Entwicklungskonzepten und den Flächenwidmungsplänen, die von der Landesregierung als Aufsichtsbehörde begutachtet werden müssen.

Die Umsetzung der Leitziele und Umweltmaßnahmen erfolgt jedoch auch durch eine Vielzahl von anderen Rechtsvorschriften, die in ihrem Zusammenwirken einen wesentlichen Beitrag zum vorbeugenden Umweltschutz sowie zur Verbesserung und Wiederherstellung der natürlichen

Lebensgrundlagen leisten und konkurrierende Nutzungsansprüche an Raum und Umwelt (z.B. Siedlung, Freiraum, Erholung, Verkehr, Wirtschaft) miteinander abstimmen.

Im folgenden sind besonders hervorzuhebende Bereiche dargestellt:

Naturschutz (Ausweisung und Schutz ökologisch wichtiger Zonen)

Das Salzburger Naturschutzgesetz stellt ein modernes Regelungswerk dar, welches den Vertragsnaturschutz als zukunftsorientierte Gangart besonders hervorhebt. Die Größe der hoheitlich gesicherten Biotope reicht von Naturdenkmälern über geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung bis zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und nicht zuletzt zu Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturparks.

Naturschutzgebiete stellen die strengste Form des Schutzes dar und umfassen Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, seltene oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten oder charakteristische oder seltene Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren aufweisen. In Salzburg sind 21 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 33.000 ha ausgewiesen. Bei den Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die eine besondere landschaftliche Schönheit aufweisen oder die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend sind. Derzeit bestehen 61 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 116.000 ha.

In Salzburg sind 102 Geschützte Landschaftsteile verordnet. Es handelt sich dabei um kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände, die das Landschaftsbild besonders prägen, besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten, besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung oder eine solche für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander aufweisen oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind. Weiters besteht in Salzburg ein Naturpark im Ausmaß von 30 ha, der für die Erholung der Bevölkerung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet ist.

Der Nationalpark Hohe Tauern umfaßt auf Salzburger Gebiet rund 80.400 ha, ein weiterer Nationalpark (Kalkhochalpen) ist in Planung. Ein Nationalpark ist eine durch seine charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentative Landschaft, die zum Wohl der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft sowie zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist.

Gemäß § 23 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 besteht ein landesweiter Biotopschutz zur langfristigen Sicherung wertvoller natürlicher Lebensräume. Begleitend dazu wird seit dem Jahr 1992 eine flächendeckende selektive Biotopkartierung durchgeführt. Der Umfang der kartierten Gebiete ist aus Abbildung zu entnehmen.

Darüber hinaus sieht das Naturschutzgesetz landesweit geltende Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten und Verbote für bestimmte Maßnahmen vor. Tier- und Pflanzenartenschutzbestimmungen tragen den immer länger werdenden "Roten Listen" Rechnung. Neben dem hoheitlichen Naturschutz ist im Naturschutzgesetz 1993 der vertragliche Naturschutz verankert.

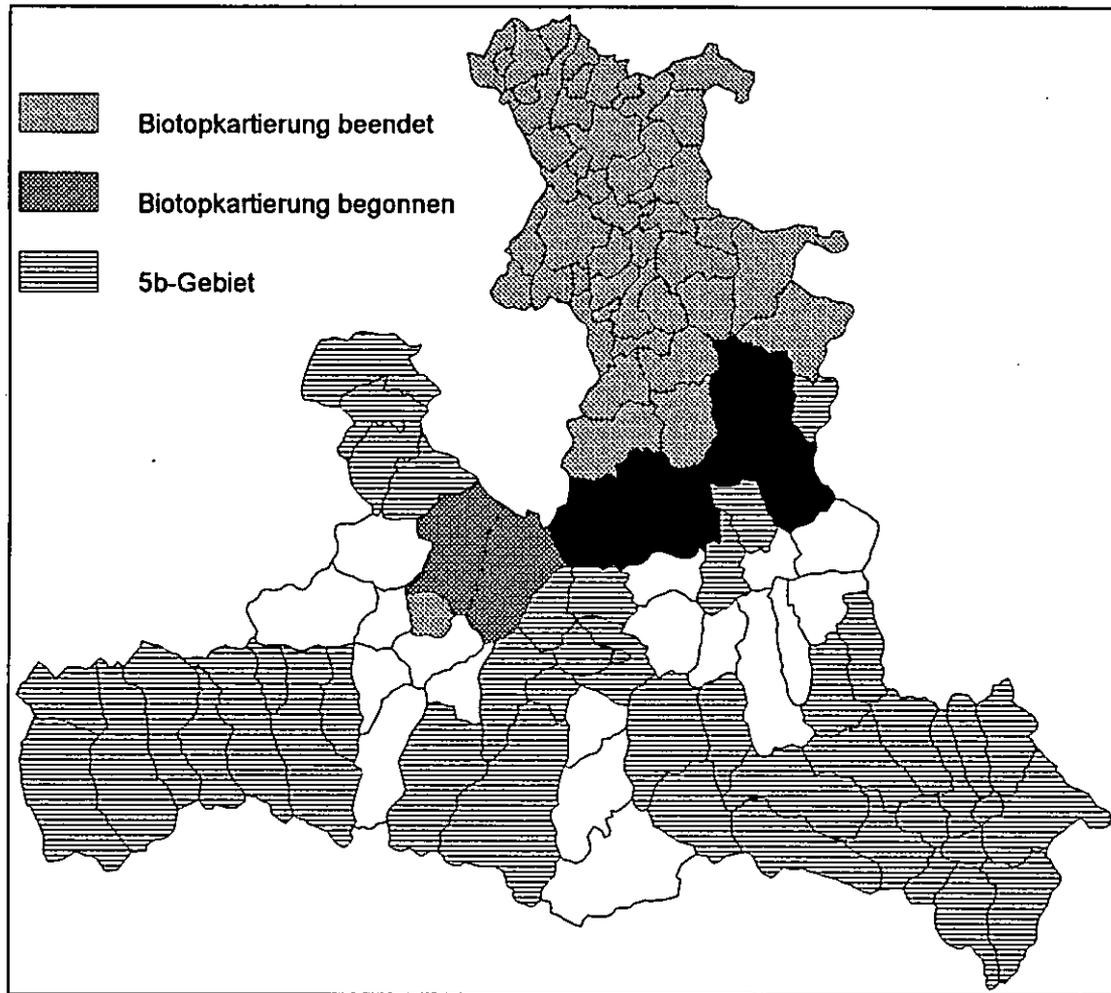


Abbildung 4: Stand der Biotopkartierung im Bundesland Salzburg

Luftreinhaltung

Ein Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen sowie eine Luftreinhalteverordnung regeln die Qualitätsanforderungen an Feuerungsanlagen zur Minimierung der Emissionen und des Energieverbrauches und lassen nur bestimmte Brennstoffe zu. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch eine jährliche Kontrolle der Feuerungsanlagen gewährleistet.

Zur Überwachung von Immissionsgrenzwerten, welche mit dem Bund in einer eigenen Vereinbarung festgelegt wurden, betreibt das Land Salzburg ein automatisches Luftmeßnetz mit 15 Meßstellen, durch das insbesondere die Konzentrationen der Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide sowie Ozon dauerregistrierend erhoben und in einer Meßzentrale zusammengeführt werden. Daneben werden Sonderuntersuchungen über Schwermetalle sowie einzelne organische Schadstoffe ebenso wie verursacherspezifische Erhebungen durchgeführt.

Nach dem Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz müssen Kurorte periodisch ihre Qualität unter anderem durch Überprüfung der Luft- und Lärmimmissionsituation beweisen.

Abfall

Die Abfallwirtschaft im Bundesland Salzburg wird durch die sukzessive Schließung aller Deponien seit 1978 und die Konzentration auf drei Anlagen geprägt. Die zwei größten Behandlungsanlagen (SAB und ZEMKA) betreiben seither Mischmüllkompostierungsanlagen zur Behandlung der Abfälle vor der Deponierung.

Wesentliche gesetzliche Vorgaben, unter anderem das Salzburger Abfallgesetz 1991 und die dazu erlassenen Verordnungen (Hausabfallverordnung, Bioabfallverordnung) sowie die Einführung der Verpackungsverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes führten zum Ausbau der Anlagen zu Abfallwirtschaftszentren mit verschiedensten Behandlungsschritten.

Grundlage für die abfallwirtschaftliche Planung bildet neben den Gesetzen und Verordnungen der Abfallwirtschaftsplan des Landes Salzburg, der in der Fassung von 1992 vorliegt und dessen überarbeitete und angepaßte Version vor der Fertigstellung steht.

Wasser

Seitens des Landes bisher gesetzte Maßnahmen betreffen insbesondere die Seen- und Fließgewässerreinigung, den Grundwasserschutz und die Entsorgung häuslicher und gewerblicher Abwässer. Der Entsorgungsgrad für die Abwasserbeseitigung beträgt derzeit etwa 95 % und soll auf 98 % erhöht werden.

Durch Verordnungen des Landes wurden zum Schutz bestehender und künftiger Wasserversorgungsanlagen Schongebiete ausgewiesen. Zusätzlich wurden wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen erlassen.

Boden

Belange des Bodenschutzes können und werden derzeit nur über andere Rechtsbereiche (z.B. Raumordnung, Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Wasser-, Abfall-, Gewerbe- und Forstrecht) wahrgenommen. Ein eigenes Bodenschutzgesetz wurde bisher nicht beschlossen, an einem Entwurf wird allerdings gearbeitet. Insbesondere bedarf die Ausbringung von Klärschlamm, Kompost und Asche aus Biomasseheizwerken auf landwirtschaftlich genutzte Böden einer Regelung. Von der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Salzburger Landesregierung werden umfangreiche Bodenzustandserhebungen und verursacherbezogene Sonderuntersuchungen durchgeführt sowie die Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen betrieben. Die daraus gewonnenen Daten bilden die Grundlage für weitere Maßnahmen im Bereich des Bodenschutzes.

Lärm

Lärmschutzbelange werden im Rahmen von Betriebsanlagenverfahren oder bei Einzelverfahren nach dem Eisenbahn- bzw. Luftfahrtrecht wahrgenommen. Im Sinne des vorsorglichen Umweltschutzes werden im Rahmen von Begutachtungen bei Raumordnungsentscheidungen neben den Luftschadstoffen auch die Lärmbelastungen als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Linienemittenten (Schiene und Straße) werden systematisch erhoben und in Kfz- und Schienenlärnkatastern zusammengefaßt. Aufbauend darauf findet eine Prioritätenreihung für zukünftige Lärmschutzmaßnahmen in besonders belasteten Gebieten statt.

Wald

Als wesentliche Grundlage für forstliche Planungen dient der Waldentwicklungsplan, in welchem die Hauptfunktionen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) bewertet und kartenmäßig dargestellt sind. Weiters gibt es im Bundesland Salzburg zahlreiche waldbezogene Untersuchungen und Grundlagenstudien, die über die Waldverhältnisse sowie über den Waldzustand und dessen Entwicklung Auskunft geben:

- Die Waldzustandsinventur (derzeit als Waldschadensbeobachtungserhebung weitergeführt): Erfassung aller Arten von Schädigungen und Waldkrankheiten, die in Kronenverlichtungen und Kronenstrukturveränderungen ihren sichtbaren Ausdruck finden;
- Kronenzustandsinventuren: Luftbildauswertungen von Infrarotbildern;

- Bioindikatorenuntersuchungen: Analyse der Auswirkungen forstschädlicher Luftverunreinigungen auf Waldbäume;
- Salzburger Waldbodenzustandsinventur: Übersicht über die Waldbodentypen, deren Versauerungszustand, Nährstoffgehalt und Schwermetallbelastung;
- Grundlagenstudien zur wildökologischen Raumplanung bzw. zum Wildschadenskontrollsystem;
- Landeskonzept zur Verbesserung der Schutzwirkung des Salzburger Waldes.

Energie

In der Wärmeschutzverordnung 1982, die derzeit wesentlich überarbeitet wird, werden die Mindestanforderungen an das Dämmmaß festgelegt. Förderungen nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 werden für die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, von Fenstern und Außentüren, für den Austausch von bestehenden Heiz- und Warmwasseranlagen gegen hochqualitative Anlagen, für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie insgesamt energiesparende Verbesserungen gewährt.

Als Orientierung für das Bundesland Salzburg dient das Energieleitbild aus dem Jahre 1985, das derzeit ebenfalls wesentlich überarbeitet wird.

Klimaschutz

Sowohl das Land als auch die Stadt Salzburg sind dem Klimabündnis beigetreten. Ein umfangreiches Strategiepapier zur Verringerung der Emissionen treibhausrelevanter Gase, das verschiedene Umsetzungsschritte vorsieht, wurde erarbeitet. Eine der Maßnahmen besteht in der forcierten Nutzung heimischer nachwachsender Energieträger (Biomasse).

Verkehr

Im Bundesland Salzburg wurde ein Landesverkehrskonzept erstellt, in dem neben grundsätzlichen Ansätzen Pilotprojekte dargelegt werden, die die Umsetzung der Maßnahmen exemplarisch demonstrieren sollen.

Landwirtschaft

Im Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975 i.d.g.F. sind insbesondere folgende Bestimmungen enthalten: "Durch die Förderungsmaßnahmen ist zum Wohle der Allgemeinheit im Rahmen der Gesamtwirtschaft insbesondere anzustreben:

- [...] die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft.

[...] Bei Verfolgung dieser Ziele sind insbesondere auch die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaft

- a) für einen wirksamen Schutz der Böden,
- b) zur Erhaltung bzw. zum Aufbau gesunder, artenreicher und standortgemäßer Wälder, [...]
- c) um einen sinnvollen Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie sowie zwischen der vielfältigen naturnahen bäuerlichen Kulturlandschaft und den Erfordernissen der zeitgemäßen Landbewirtschaftung [...] wirksam zu unterstützen.“

Neben weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleisten diese Vorgaben auch in der Landwirtschaft die Beachtung ökologischer Grundsätze.

Abbildung 5 zeigt anhand des Genehmigungsablaufes für Raumordnungs- und Gewerbeverfahren ein Beispiel für die Einbindung der Umweltbehörden bei der Genehmigung eines Projektes.

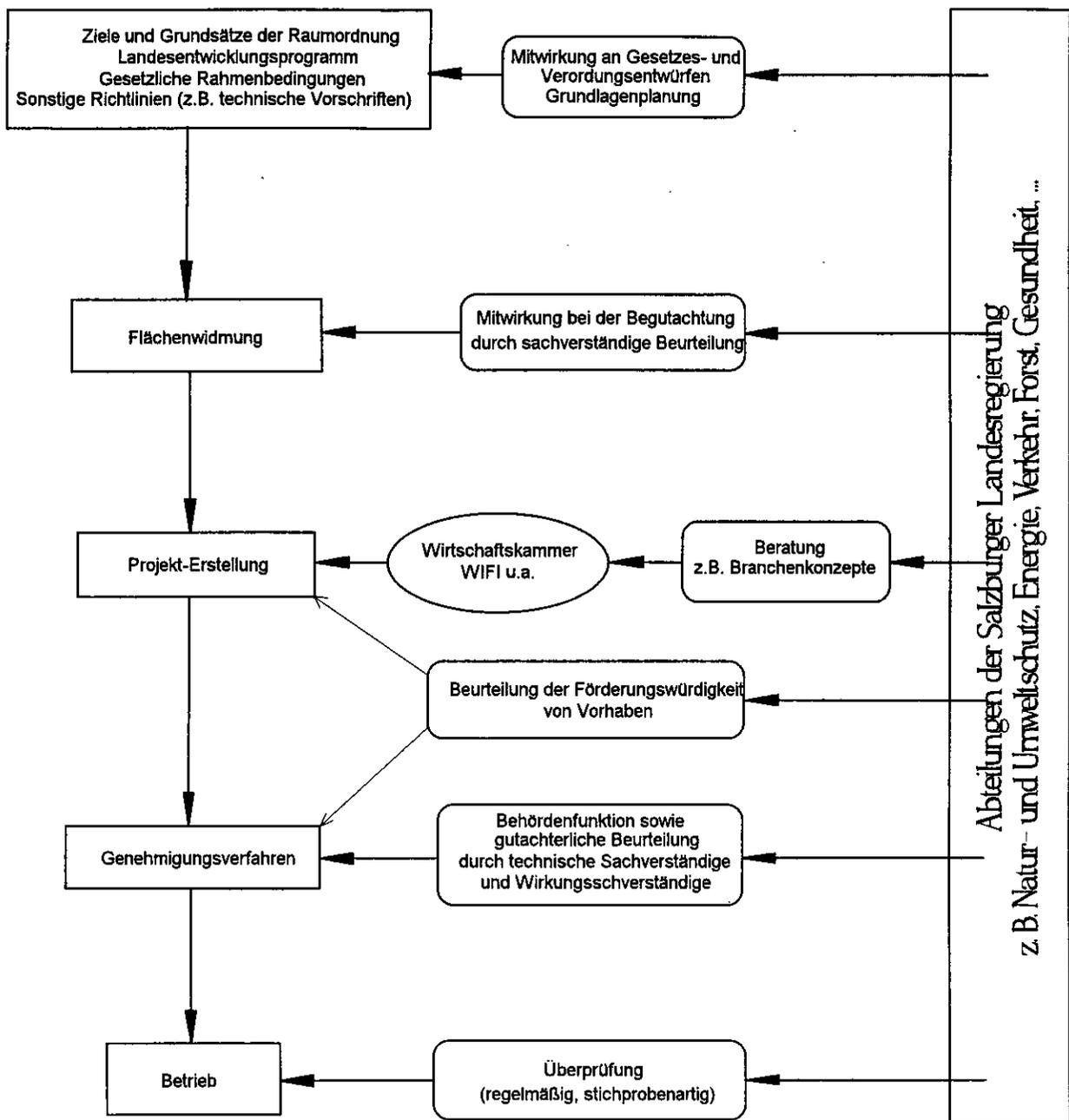


Abbildung 5: Einbeziehung des Natur- und Umweltschutzes in Raumordnungs- und Gewerbeverfahren

1.3.3 Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt sind bei jeder geplanten Maßnahme im Einzelfall zu überprüfen. Eine pauschale Beurteilung ist nicht möglich.

Insbesondere das Naturschutzgesetz, das Wasserrechtsgesetz, das Viehwirtschaftsgesetz, das Marktordnungsgesetz, das Forstgesetz, das Raumordnungsgesetz, das Landwirtschaftsförderungsgesetz, die Gewerbeordnung sowie das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gewährleisten aber im allgemeinen eine ökologisch orientierte Verwirklichung der einzelnen Projekte. Außerdem finden sich im Salzburger Landesentwicklungsprogramm Leitziele der Salzburger Entwicklungsstrategie, welche sich stark an den Belangen des Umweltschutzes orientieren. Somit ist gewährleistet, daß nur Maßnahmen zur Anwendung kommen können, die den dort formulierten Grundsätzen und Leitzielen entsprechen.

Ein Teil der geplanten Maßnahmen hat direkt die Verbesserung der Umweltsituation zum Ziel. Neben anderen Abteilungen (Landesbaudirektion, Land- und Forstwirtschaft) nehmen die Abteilungen für Natur- und Umweltschutz sowie für Landesplanung und Raumordnung wichtige Bereiche des Umweltschutzes wahr. Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird die umweltgerechte Umsetzung durch gesetzlich zwingende Einbindung der Abteilung für Natur- und Umweltschutz gewährleistet (vgl. Abbildung 5).

Die zukünftige Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes Salzburg muß eine Synthese der Interessen von Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft und Natur- und Umweltschutz zum Ziel haben. Eine intakte Landschaft und eine saubere Umwelt sind das wichtigste Kapital für den Fremdenverkehr. Zur Schonung dieses Kapitals sind neue Konzepte des Ausgleichs bzw. der bestmöglichen Abstimmung der Interessen des Fremdenverkehrs auf der einen Seite und des Natur- und Umweltschutzes auf der anderen Seite zu entwickeln.

Mögliche Maßnahmen umfassen unter anderem auch die Verringerung des Individualverkehrs durch ein verstärktes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die Entwicklung umweltfreundlicher Tourismusformen, die sich vermehrt auf Alternativen zum Wintersport und vor allem zum alpinen Schilaufr stützen. Eine wesentliche Rolle wird der Verwendung heimischer Rohstoffe (Holz) für die Weiterverarbeitung zu Qualitätsprodukten und der energetischen Nutzung von Holz zukommen. Fehlentwicklungen der Vergangenheit müssen soweit wie möglich rückgängig gemacht werden. Besondere Rücksicht ist auf die empfindlichen Ökosysteme des Hochgebirges zu nehmen.

1.4 Auswirkungen der EU-Integration

1.4.1 Agrarpolitik

Mit der Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU ist die österreichische Landwirtschaft durch die Öffnung der Märkte schlagartig einem weit stärkeren Wettbewerb als bisher ausgesetzt. Gleichzeitig steigen die Chancen für die Vermarktung qualitativ hochwertiger österreichischer Produkte in anderen Ländern.

Bisher gab es in den 5b-Gebieten Salzburgs nur geringe Tendenzen zur Flächenaufgabe. Auch die Zahlen über die Abwanderung aus der Landwirtschaft (siehe Punkt 1.1.4) belegen, daß dieser "bergbäuerliche Beharrungsraum" bisher Garant für eine gepflegte Kulturlandschaft war.

Der Senkung der Preise für landwirtschaftliche Produkte auf das weit niedrigere EU-Niveau stehen höhere Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten sowie für Umweltleistungen gegenüber. Berechnungen zeigen jedoch, daß durch diese Direktzahlungen (Tierprämien, Flächenstillegungsprämien, EU-Ausgleichszulage sowie Prämien nach der EU-VO 2078/92) nur größeren, bereits bisher extensiv wirtschaftenden Betrieben ein Einkommensausgleich möglich ist, während kleinere, intensiver wirtschaftende Betriebe zum Teil massive Einkommenseinbrüche erleiden, die eine Weiterbewirtschaftung der Betriebe in der bisherigen Form unrentabel machen.

Gerade in den 5b-Gebieten Salzburgs wird die Verringerung der Erträge aus der Grünlandnutzung, verbunden mit der kleinräumigen Agrarstruktur und den schwierigen Produktionsbedingungen (Lage im Hochgebirge), daher zu einem großen Umstrukturierungsbedarf führen. Die EU-Integration wird überdies das Problem der Hofnachfolge in den nächsten Jahren noch verstärken. Hier gilt es, den Hofnachfolgern langfristige Perspektiven zu ermöglichen. Dies erfordert jedoch zum Teil kostspielige Umstellungsinvestitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben.

Um die Kulturlandschaft als Grundlage für die Attraktivität des ländlichen Raumes erhalten zu können und die ländlichen Siedlungsstrukturen nicht zu gefährden, ist die Erhaltung einer ausreichenden Zahl von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unabdingbar. Dafür ist eine Diversifizierung sowohl im Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbereich als auch in den außerlandwirtschaftlichen Bereichen dringend erforderlich, um den Landwirten neben einem befriedigenden Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft auch das erforderliche Angebot an Nebenerwerbsmöglichkeiten bieten zu können.

1.4.2 Sonstige Wirtschaftssektoren

Das Bundesland Salzburg hat die Rückschläge der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage verhältnismäßig gut bewältigen können. Im neuen europäischen Rahmen ist vor allem der Salzburger Zentralraum besonders günstig plaziert. Dies trifft vor allem auf die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen wirtschaftlich starken Räumen zu. Die Salzburger Wirtschaft ist noch stärker mit dem EU-Markt verbunden, als die österreichische Volkswirtschaft insgesamt: 73,2% der Exporte von Salzburger Unternehmen gingen 1993 in die Länder der EU. Größter Handelspartner ist Deutschland, der 63% aller Salzburger Lieferungen in die EU aufnimmt. Der EU-Beitritt Österreichs hat die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die notwendige Internationalisierung der Salzburger Wirtschaft schaffen können.

In der wirtschaftlichen Integration Österreichs bzw. Salzburgs liegen aber auch Risiken: So wird die wirtschaftliche Integration auch zu einer Verschärfung der regionalen Disparitäten in Salzburg führen und damit zu einer steigenden Bedeutung einer ausgleichenden Regionalpolitik. Diese ist als ganzheitliche Politik im Sinne einer Koordinierung des Einsatzes von Technologie-, Struktur-, Umwelt- und Agrarpolitik zu verstehen, mit dem Ziel, eine nachhaltige regionale Entwicklung zu ermöglichen.

Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen wird die Unternehmensförderung an Bedeutung verlieren. Gleichzeitig wird der Ausbau der Infrastruktur im materiellen (Telekommunikation, Verkehrsträger, Ver- und Entsorgung, Kinderbetreuungseinrichtungen, etc.) und immateriellen (z.B. Aus- und Weiterbildung) Bereich an Bedeutung gewinnen. Eine verstärkte Ausnutzung des vorhandenen Entwicklungspotentials bedeutet für Betriebsansiedlungsaktivitäten auch die Berücksichtigung von Synergieeffekten (Clusterorientierung).

Zur Überwindung von Randlagen können auch die zusätzlichen regionalpolitischen Instrumentarien der EU (Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme) dienen.

Im Tourismus werden durch den EU-Beitritt Österreichs keine größeren Veränderungen erwartet. Es gilt jedoch, gerade in den bisher touristisch nicht so gut erschlossenen Gebieten sich ergebende Chancen unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit zu nutzen.

Durch den EU-Beitritt ergibt sich auch verstärkt die Notwendigkeit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftssektoren.

1.5 Stärken-Schwächen- Analyse

Die besonderen Stärken und Schwächen der 5b-Gebiete im Land Salzburg wurden in zwei ausführlichen Vorstudien (*Regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept Lungau* und *Entwicklungs- und*

Förderungskonzept für die Nationalpark Hohe Tauern Vorfeldregion) umfassend erhoben. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien und die sich aus der vorhergehenden Strukturanalyse ergebenden Faktoren werden hier angeführt:

Allgemeine Entwicklungsfaktoren

Folgende Faktoren stellen allgemeine positive Entwicklungsfaktoren für die Salzburger Ziel 5b-Gebiete dar:

- Relativ gut erhaltenes Landschaftsbild mit guter Umweltqualität, das gute Voraussetzungen für eine hohe Lebens- und Erholungsqualität bietet;
- Geringe Zersiedelungstendenzen und eine insgesamt gute Qualität der Kulturlandschaft;
- Gut ausgebautes überregionales Straßennetz und im Pinzgau-Pongau auch Anschluß an das hochrangige Bahnnetz.

Als negative Entwicklungsfaktoren können angeführt werden:

- Naturräumlich bedingte Mängel in der technischen Infrastruktur;
- Schlechte Ausstattung mit Versorgungsinfrastruktureinrichtungen in vielen Gemeinden;
- Schlechte Erreichbarkeit im öffentlichen Verkehr und schlecht ausgebaute regionale ÖV-Netze (gilt v.a. für Lungau und Oberpinzgau);
- Starke Abwanderung in die Verdichtungsgemeinden und in den Zentralraum;
- Geringer finanzieller Spielraum der meisten Gemeinden;
- Teilweise starke Belastungen der Umwelt und der Wohnqualität durch den Transitverkehr;
- Mängel in der Abwasserentsorgung;
- Stark unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte.

Gewerbe, Industrie, Dienstleistung:

Als Stärken im Bereich Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen können folgende Faktoren genannt werden:

- Zentrale geographische Lage in Österreich/Europa;
- Relativ hohe Investitionsquote der Betriebe;
- Erfolgsbetriebe: Einige wenige Betriebe können durch Konzentration auf neue Produkte und neue Märkte als Erfolgsbetriebe bezeichnet werden;

- Einige gute Ansätze mit ausreichender Infrastruktur für touristische Zentren;
- Verschiedene Beispiele für neue Angebote und entsprechendes Marketing (Radwege) im Tourismus;
- Hohes Angebot an potentiellen Arbeitskräften (wiedereinsteigende Frauen nach der Familienphase).

Negativfaktoren:

- Dominanz einzelner "reifer" Branchen, die teilweise als Monostruktur bezeichnet werden kann und kaum Entwicklungsimpulse erwarten läßt;
- Kleinbetriebliche Struktur mit schlechter Nutzung der Kooperationsmöglichkeiten bzw. schlechten Kooperationsbedingungen;
- Geringe Marketingaktivitäten;
- Fehlen von Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungseinrichtungen, die neue Impulse für die regionale Wirtschaft liefern könnten;
- Fehlende Anschlüsse an Datennetze;
- Starke saisonale Schwankungen in der Produktion, dies gilt nicht nur für die Bauwirtschaft, sondern auch für den Tourismus;
- Schlechte Auslastung der Betriebe im Tourismus, starke jahreszeitliche Schwankungen im Tourismus;
- Geringe finanzielle Ausstattung der Tourismusorte und -organisationen;
- Starkes Ungleichgewicht in der touristischen Erschließung, einerseits zwischen den 5b-Gebieten und den anschließenden „Tourismushochburgen“, andererseits auch innerhalb der 5b-Gebiete;
- Überdurchschnittliche Arbeitslosenquote;
- Unterdurchschnittliche Frauenerwerbsquote;
- Geringes Angebot an Arbeitsplätzen, daher viele Pendler.

Soziale Struktur

Stärken bestehen vorwiegend in folgenden Bereichen:

- Gute grundlegende Gesundheitsversorgung in Teilbereichen;
- Starkes informelles soziales Netz;
- Lebendige Tradition.

Besondere Schwächen kommen in folgenden Faktoren zum Tragen:

- Starke Abwanderung, insbesondere eine höheren Bildungsschicht, durch Fehlen von Ausbildungsstätten und durch mangelndes Arbeitsplatzangebot in Qualitätssektoren;
- Mangel an institutionellen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und alte Menschen, wobei dieses Problem sich durch die demographischen Verschiebungen in nächster Zeit verstärken wird.

Land- und Forstwirtschaft:

Besondere Stärken für die Land- und Forstwirtschaft in den 5b-Gebieten Salzburgs stellen folgende Faktoren dar:

- Gutes endogenes Naturpotential, das sich z.B. in der Ursprünglichkeit und Naturnähe der alpinen Land- und Forstwirtschaft manifestiert, insbesondere bestehen damit beste Voraussetzungen für die Zucht von Pflanzen und Tieren sowie für die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln;
- Großes Potential an biogenen Rohstoffen im Nichtnahrungsbereich (Biomasse);
- Zahlreiche Chancen für die Nutzung von Synergieeffekten, z.B. bei der Direktvermarktung, im Zusammenhang mit Urlaub am Bauernhof usw.;
- Großteils vorhandene Organisationsstrukturen, auf die bei der weiteren Entwicklung aufgebaut werden kann.

Schwächen und Entwicklungsdefizite bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Stark unterdurchschnittliches Einkommen je landwirtschaftlicher Arbeitskraft;
- Hohe Produktionskosten durch schwierige Produktionsbedingungen im alpinen Raum;
- Kleinbetriebliche Struktur mit daraus resultierendem überdurchschnittlichem Anteil an in der Landwirtschaft Beschäftigten;
- Hoher Anteil an unproduktiver Fläche, z.B. Schutzwald außer Ertrag;
- Hohe Kosten durch die naturräumlichen Gegebenheiten bei der Errichtung und Erhaltung einer Basisinfrastruktur sowie daraus resultierende Defizite (Wegenetz, Gebäude);
- Ungenutzte Potentiale bei der Erzeugung von Qualitätsprodukten, im Almwirtschaftsbereich, bei der überbetrieblichen Waldbewirtschaftung und Holzverarbeitung und -vermarktung;
- Einseitige Produktion (Milch, Fleisch) bei geringem Ertragsniveau, einem großen Anteil an unveredelten Massenprodukten und großteils anonymer Vermarktung;
- Ungenügend entwickelte bäuerliche Nebengewerbe und sonstige landwirtschaftsnahe Einkommensbereiche;

- Geringe Qualität des Betten- und Freizeitangebots bei Urlaub am Bauernhof, mangelnde Kooperation zwischen Landwirtschaft und Tourismus sowie im Vermarktungsbereich;
- Hoher Anteil an Nebenerwerbslandwirten, die eine unzureichende außerlandwirtschaftliche Qualifikation aufweisen bzw. auspendeln müssen;
- Keine ausreichende Zahl an qualifizierten und gesicherten Arbeitsplätzen in gut erreichbarer Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben;
- Überalterung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber;
- Defizite bei der Erschließung neuer Informations- und Technologieeinrichtungen;
- Defizite bei Bildung und Beratung und im betriebswirtschaftlichen Bereich.

1.6 Ziele des Landesentwicklungsprogrammes

Gemäß § 6 (1) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 i.d.g.F. hat „die Landesregierung [...] durch Verordnung Entwicklungsprogramme für verbindlich zu erklären, die für das gesamte Land als Landesentwicklungsprogramm [...] Geltung haben“. In § 7 heißt es: „Das Landesentwicklungsprogramm hat die Grundsätze und Leitlinien der Landesplanung festzulegen. Dabei sind insbesondere die zentralen Orte und die Entwicklungs- und Hauptverkehrsachsen zu bestimmen, grundlegende Aussagen über die Siedlungsstrukturen und -dichten zu treffen und das Land in Planungsregionen zu gliedern.“ Die Wirkung des Landesentwicklungsprogrammes ist in § 10 festgelegt: „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit den Entwicklungsprogrammen gesetzt werden.“

Das Landesentwicklungsprogramm geht sowohl in den Grundsätzen und Leitlinien der Landesentwicklung als auch in den Zielen und Maßnahmen zur Ordnung und Entwicklung der Landesstruktur auf die Probleme der strukturschwachen ländlichen Gebiete ein. Die acht programmatischen Leitbilder zur Landesentwicklung gelten für das gesamte Bundesland und sind im folgenden kurz beschrieben:

Das Leitbild einer verstärkten Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes dient der Sicherung der vorhandenen Naturraumpotentiale und einem sorgsamem Umgang mit den Ressourcen der Natur sowie dem Schutz und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen und erhaltenswerter Naturgegebenheiten.

Das Leitbild der flächensparenden und nachhaltigen Raumnutzung zielt im Sinne der Natur- und Umweltbewahrung auf eine sparsame, schonende und maßvolle Nutzung von Grund und Boden ab. Dies erfordert nicht nur die Berücksichtigung vorhandener Infrastrukturmaßnahmen, sondern auch die Anwendung flächensparender Bauweisen und die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturmaßnahmen. Mit einer nachhaltigen Raumnutzung sollen zukünftige Entwicklungsspielräume offengehalten werden.

Das Leitbild einer am öffentlichen Verkehr orientierten Siedlungsentwicklung bezieht sich auf den Ausbau der Siedlungsschwerpunkte an Einrichtungen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel und fordert umgekehrt den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel zur Sicherung der Siedlungsstrukturen.

Das Leitbild der Dezentralen Konzentration strebt die schwerpunktmäßige Verdichtung der Siedlungen auf der Grundlage einer abgestuften Gliederung und Aufteilung von Zentralitätsfunktionen im gesamten Bundesland an. Diese gestreuten Schwerpunkte sollen auch zu einer Verbesserung der Versorgung des ländlichen Raumes führen.

Das Leitbild zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsvielfalt bezweckt, daß in den Siedlungen eine verträgliche Funktionsdurchmischung gefördert und eine harmonische Entwicklung von Wohn- und Arbeitsfunktionen angestrebt werden muß. Die räumlich kompakte Sicherung der Daseinsgrundfunktionen soll Tendenzen zur Funktionstrennung entgegensteuern.

Das Leitbild einer bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft zielt auf die Bewahrung, Erhaltung und Entfaltung der ländlichen Funktionsvielfalt ab. Damit ist die Sicherung der Existenz der bäuerlichen Familienbetriebe nicht nur allein durch die Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch in Verbindung mit Erwerbskombinationen gemeint.

Die spezifisch für den ländlichen Raum festgelegten Maßnahmen sehen etwa die Förderung der Errichtung und Verbesserung der Infrastruktur zur Aufrechterhaltung der Besiedlung von Bergbauernhöfen, oder die verstärkte Berücksichtigung ökologischer Komponenten und Planungskriterien vor.

Das Leitbild des Schutzes und der Pflege von Kulturgut und Baukultur dient der Sicherung erhaltenswerter Einzelobjekte und Ensembles des baukulturellen Erbes und der qualitätsvollen Einbindung neuer baulicher Gestaltungen in das Orts- und Landschaftsbild. Damit soll eine Belebung der Ortszentren und eine dauerhafte Sicherung der erhaltenswerten Bausubstanz gewährleistet werden.

Das Leitbild der Erhaltung und Entwicklung einer regionalen Identität und Zusammenarbeit soll die Notwendigkeit der Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit unterstreichen und zielt auf eine Mobilisierung regionaler Ressourcen und Wirtschaftskreisläufe ab.

Als wesentliche Maßnahme für die angestrebte ausgeglichene Wirtschaftsstruktur ist etwa die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebietsflächen in einem bestimmten Verhältnis zu sehen. Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raumes sollen in den Gebirgsgauen geeignete Standorte für hochwertige außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

Zu allen Leitbildern bestehen Maßnahmen, die von den Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung umgesetzt werden müssen. Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Raumplanung wird den Regionalverbänden, die mit dem Landesentwicklungsprogramm gegründet wurden, eingeräumt. Sie sollen zur gemeinsamen Lösung gemeindeübergreifender Probleme, zur Vernetzung der Raumstrukturen und zur Entwicklung und Erhaltung der regionalen Identität Maßnahmen aus dem Bereich der Raumplanung, wie z.B. die Sicherung von Gewerbegebieten oder die Festlegung von Erschließungszonen für den Tourismus, eigenständig durchführen. Eine enge Zusammenarbeit mit regionalen Entwicklungsorganisationen, die in den 5b-Gebieten die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des EPPD zum Ziel haben, soll herbeigeführt werden. Die in den 5b-Gebieten durch das Landesentwicklungsprogramm festgelegten und durch Verordnung der Landesregierung gegründeten Regionalverbände sind aus der folgenden Abbildung zu ersehen.

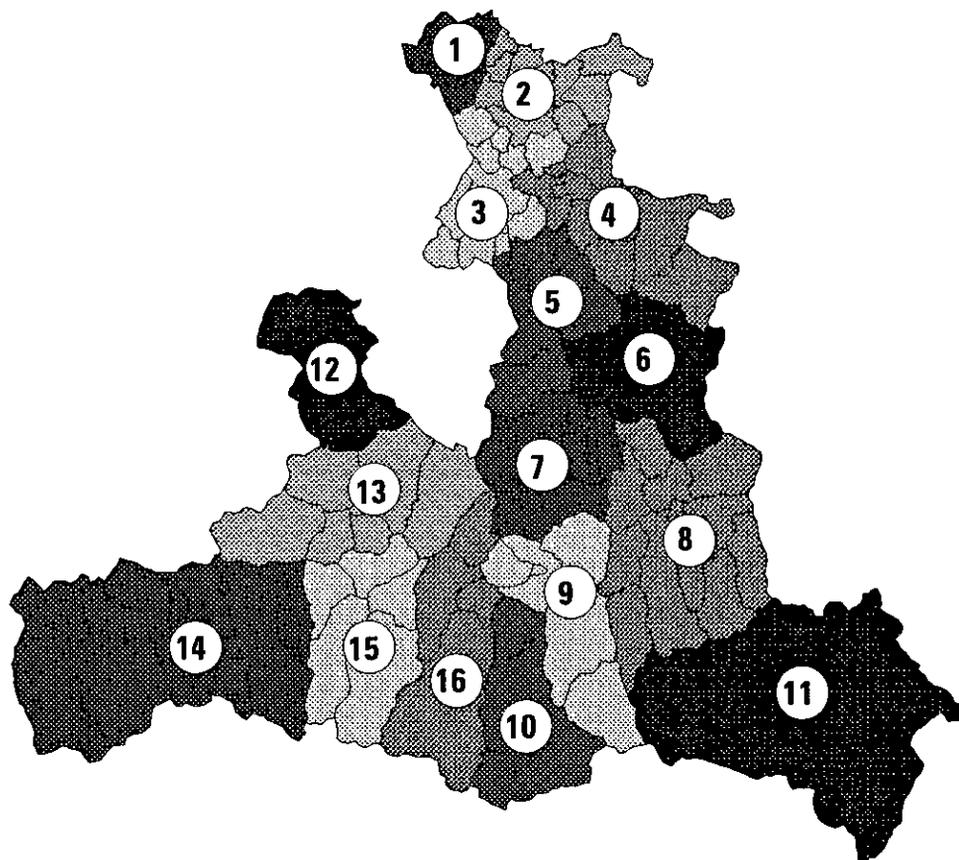


Abbildung 6: Regionalverbände gemäß LEP

Zur Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen sind im Landesentwicklungsprogramm Ziele zur zentralörtlichen Struktur festgelegt worden. In den 5b-Gebieten hat dies folgende Konsequenzen: Für den Lungau gilt es, das regionale Zentrum Tamsweg als Zentraler Ort (ZO) der Stufe C (Versorgung einer Region mit Gütern und Dienstleistungen des höheren Grundbedarfs) abzusichern und auszubauen und die Orte St. Michael und Mauterndorf als ZO der Stufe D (Versorgung von Teilen der Region mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs) zu stärken. Im GB Abtenau ist Abtenau als ZO der Stufe C zu erhalten, im Pinzgau betrifft dies Mittersill. Die ZO der Stufe D im Pinzgau-Pongau - Neukirchen, Lofer, Taxenbach, Werfen und Schwarzach - sollen zur Stärkung des regionalen Gefüges beitragen.

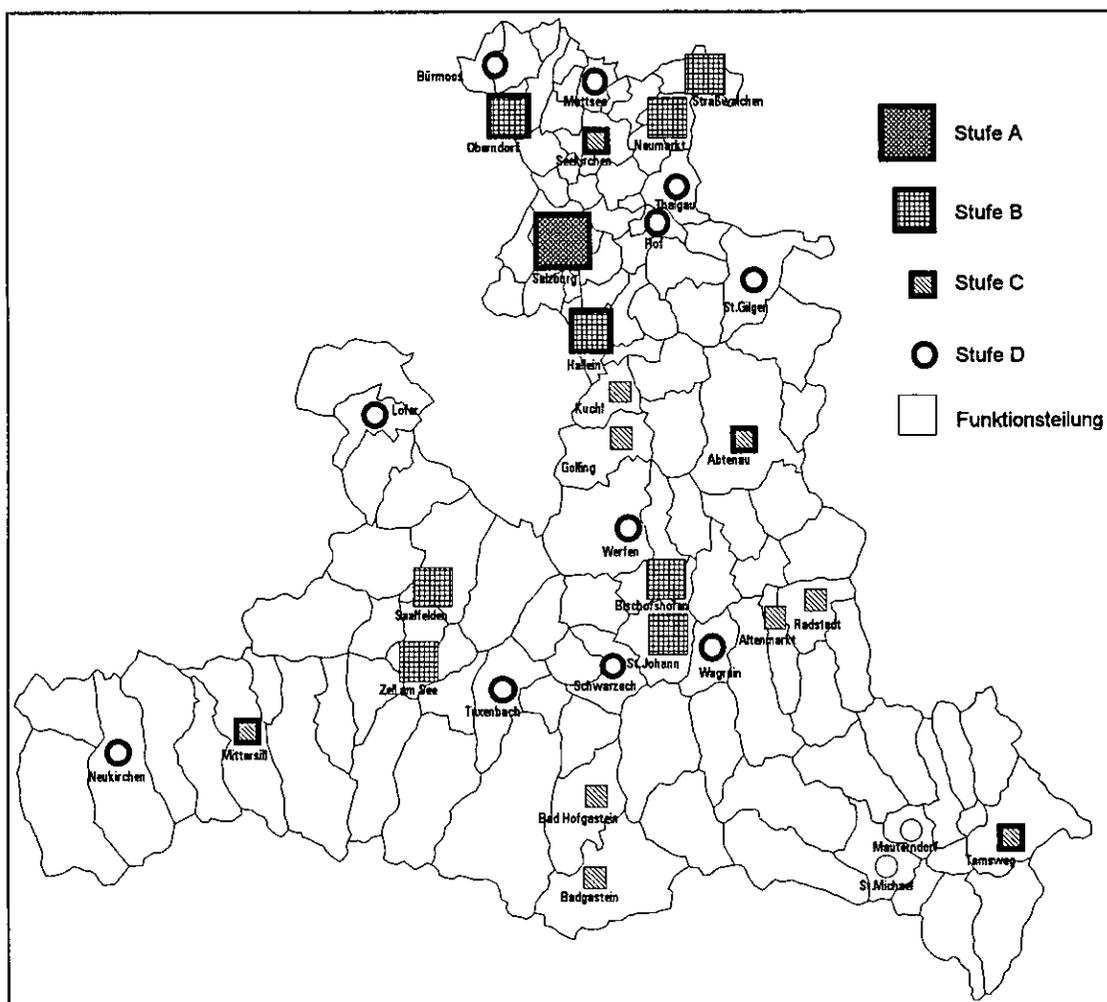


Abbildung 7: Angestrebte zentralörtliche Struktur gemäß Landesentwicklungsprogramm

2 Die bisherige Regionalpolitik in Salzburg

2.1 Die Regionalstruktur der Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsstruktur des Bundeslandes Salzburg ist durch eine duale Entwicklung gekennzeichnet. Der Zentralraum, gebildet aus der Landeshauptstadt Salzburg sowie den politischen Bezirken Salzburg-Umgebung und Hallein, mit Ausnahme des aus 3 Gemeinden bestehenden Gerichtsbezirkes Abtenau, weist seit Jahren über dem österr. Durchschnitt gelegene Wachstumsraten des Bruttoregionalproduktes auf. Deshalb wird in diesem prosperierenden Zentralraum auch der Großteil der Salzburger Arbeitsplätze mit einer deutlichen Konzentration im Dienstleistungssektor angeboten.

Im Juli 1994 betrug die Gesamtzahl der unselbständigen Erwerbstätigen im Land Salzburg rd. 213.600; davon entfielen auf den Zentralraum rd. 150.800 oder 70,6 %. Im Zeitraum Juli 1982 bis 1994 wurden in dieser dynamischen Wirtschaftsregion knapp 24.400 (plus 19,3 %) neue Arbeitsplätze geschaffen.

Der ländliche Raum, gebildet aus den politischen Bezirken Tamsweg, St.Johann, Zell am See und Gerichtsbezirk Abtenau, ist gekennzeichnet von einer im Vergleich zum Zentralraum wesentlich schwächeren Wirtschaftsentwicklung. In diesen inneralpinen Bezirken wurden per Juli 1994 knapp 62.800 unselbständig Erwerbstätige gezählt; dies entspricht einem Anteil von 29,4 % an der v.a. Gesamtzahl für das Land Salzburg. Der Arbeitsplatzzuwachs im Zeitraum Juli 1982 bis Juli 1994 lag mit 9.600 bzw. rd. 17 % deutlich unter jenem des Salzburger Zentralraumes und konzentrierte sich auch in den inneralpinen Gebieten vornehmlich auf die nicht in der Ziel 5b-Gebietskulisse enthaltenen Verdichtungsgemeinden bzw. Bezirkshauptorte.

Ein erheblicher Teil der 3 inneralpinen Bezirke zählt zum Salzburger Ziel 5b-Gebiet. Der Anteil der unselbständig Beschäftigten in diesem ländlichen Gebiet an der Gesamtlandeszahl liegt bei ca. 11 %, der Bevölkerungsanteil hingegen beträgt 17,7 % an den Gesamteinwohnern des Bundeslandes Salzburg. Als Folge ausgeprägter Disparitäten in der wirtschaftlichen Entwicklung und auf dem Arbeitsmarkt liegt die Arbeitslosenquote in den Salzburger Ziel 5b-Gebieten deutlich über dem Landesdurchschnitt. Hauptursache für diese regionale Disparität sind wirtschaftliche Strukturprobleme. Die Wirtschaftsstruktur in den Salzburger 5b-Gebieten ist gekennzeichnet von einer geringen Industrialisierung und einem geringen Anteil des produzierenden Gewerbes, einer hohen Agrarquote und einer doch beträchtlichen Abhängigkeit der Bevölkerung vom Fremdenverkehr.

Die Förderung des ländlichen Raumes ist seit Beginn der 60-er Jahre ein zentrales Anliegen der Salzburger Regional- und Wirtschaftspolitik. Bereits vor mehr als 3 Jahrzehnten wurde begonnen, die Wirtschaftsförderung in sog. entwicklungsschwachen Gemeinden zu konzentrieren und zu intensivieren. Mitte der 70-er Jahre wurde als neues Wirtschaftsförderungsinstrument der Salzburger Strukturverbesserungsfonds mit dem Ziel geschaffen, durch die Bereitstellung von Zuschüssen und Zinszuschüssen sowohl an Gemeinden als auch an private Wirtschaftssubjekte zur Erneuerung und zum Ausbau der Infrastruktur sowie der Modernisierung von Unternehmen aller Sparten und Betriebsneugründungen beizutragen. Auf Grund der zunehmenden regionalen Beschäftigungsprobleme Ende der 70-er Jahre, vor allem dadurch ausgelöst, daß die arbeitskostenorientierten

Betriebsverlagerungen und Betriebsansiedlungen von den Ballungszentren in die peripheren Regionen gleichsam zum Stillstand gekommen waren, wurden als Reaktion der Wirtschaftspolitik darauf neue spezifische Sonderförderungsinstrumente für ländliche periphere Regionen eingerichtet.

Zweck dieser Sonderförderungsinstrumente war damals, intensive Anreize für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen insbesondere in Gewerbe, Handwerk und Industrie zu bieten. Im Herbst 1981 wurde die sog. „Gemeinsame Sonder-Förderungsaktion zur Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen“ für den politischen Bezirk Tamsweg (Lungau) ins Leben gerufen. Gegenstand dieser Sonderförderung waren ausschließlich Investitionen, mit denen gleichzeitig im jeweiligen Betrieb des Förderungsempfängers neue Arbeitsplätze geschaffen wurden. Dieses regionalpolitische Sonderförderungsinstrument wurde im Februar 1983 auf den Oberpinzgau (Gerichtsbezirk Mittersill) ausgedehnt. Die Förderungsbilanz im Zeitraum 1981 bis 1988 zeigt, daß mit diesem Wirtschaftsförderungsinstrument für den ländlichen Raum fast 500 neue Dauerarbeitsplätze im sekundären Sektor geschaffen werden konnten. Im Jahr 1989 wurde dieses Regionalförderungsinstrument durch die sog. „Regionale Innovationsprämie“ abgelöst. Anstelle einer vorrangig auf mengenmäßige Beschäftigungsexpansion orientierten Förderung wurde in der Folge die Regionalförderung verstärkt innovationsorientierten Zielen zugewandt. Mit Hilfe dieser Regionalen Innovationsförderung sollte die Entwicklung der Wirtschaft in den peripheren Regionen in Richtung Qualität, spezialisierte Produkte und Dienstleistungen und verbesserte Organisationsformen stimuliert werden und dadurch die Wettbewerbsposition verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und die Attraktivität der Förderungsgebiete als Standorte erhöht werden. Darüberhinaus hat das Land Salzburg mit dem Bund im Jahr 1983 eine Vereinbarung über eine gemeinsame verstärkte regionale Wirtschaftsförderung getroffen.

Zweck dieses zum Jahresresultato 1994 ausgelaufenen Vertrages war, durch die Bereitstellung intensivierter Beihilfen technologieorientierte Betriebsansiedlungen und Betriebsgründungen in den ländlichen Regionen des Landes Salzburg zu initiieren sowie die Unternehmer bei ihren Anstrengungen um Qualitätsverbesserung und Modernisierung ihrer Betriebe nachhaltig zu unterstützen. Zumal der Tourismus in den ländlichen inneralpinen Gebieten des Landes Salzburg eine herausragende direkte, aber auch indirekte Erwerbs- und Einkunftsquelle für große Teile der Bevölkerung darstellt, wurde diesem Sektor in der Regionalpolitik des Landes und insbesondere bei der Wahrnehmung von Förderungsaktivitäten besondere Relevanz beigemessen. Das Land Salzburg hat gemeinsam mit dem Bund mit einschlägigen Fremdenverkehrsförderungsinstrumenten danach getrachtet, daß die Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in den Salzburger Ziel 5b-Gebieten die Berherbergungs- und Verpflegungseinrichtungen qualitativ nachhaltig verbessern konnten, Projekte für die Erschließung neuer Gästeschichten realisiert wurden und auch die touristische Umfeldinfrastruktur in der Qualität gesteigert werden konnte. Darüberhinaus wurden investive Maßnahmen zur Komfortverbesserung von Aufstiegshilfen, insoweit diese mit der Ökologie vereinbar waren, unterstützt. Als raumordnungs- und regionalpolitisch herausragende Initiative ist die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg hervorzuheben. Mit diesem international angesehenen vor rd. 10 Jahren eingerichteten

Nationalpark wurde die Voraussetzung geschaffen, daß in einem wichtigen Teil der Ziel 5b-Region eine wertvolle Kulturlandschaft unberührt erhalten und vor einer Erschließung bewahrt wird.

2.2 Agrarförderungen mit regionalen Auswirkungen

Die Landwirtschaftsförderung in Österreich führt bereits seit Jahrzehnten regionalwirksame Maßnahmen durch. Dies kommt zum Beispiel in der Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes zum Ausdruck, in dem die Erhaltung einer wirtschaftlich gesunden, leistungsfähigen, bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft *in einem funktionsfähigen ländlichen Raum* festgeschrieben ist, wobei u.a. auch auf die *regionale Ausgewogenheit* Bedacht zu nehmen ist. Auch das Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz nimmt auf die empfindlichen Gebiete des ländlichen Raumes insbesondere dadurch Bedacht, als in der Zielsetzung „die Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung des ländlichen Raumes mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist, und die Absicherung der bestehenden Siedlungsgrenze“ als Verpflichtung enthalten ist.

Der Ausgleich naturbedingter Nachteile gegenüber Gunstlagen und gegenüber anderen Wirtschaftszweigen sowie die Diversifizierung der Landwirtschaft durch die Förderung von Einkommenskombinationen stellten dabei auch bisher schon einen Schwerpunkt dar.

Als Beispiele für bisher durchgeführte, regionalwirksame Förderungen in der Landwirtschaft im Bundesland Salzburg können angeführt werden:

- Direktzahlungen (Bergbauernzuschuß des Bundes, Bewirtschaftungsprämie und Alpengprämie des Landes) mit dem Ziel des Ausgleichs natürlicher Nachteile und der Sicherung bäuerlicher Betriebe in Ungunstlagen;
- Einzelbetriebliche Investitionsförderungen des Bundes und des Landes: Deren Zielsetzung war auch bisher in erster Linie die wirtschaftliche Absicherung der landwirtschaftlichen Betriebe, die in den benachteiligten Gebieten z.B. durch verbesserte Förderungen gewährleistet wurde. Seitens des Landes wurde dabei besonderer Wert auf die Regionalförderung gelegt, was sich auch in den „Sonderförderungsprogrammen Lungau und Oberpinzgau“, welche mittlerweile durch andere Instrumente abgelöst wurden, widerspiegelt. Hierbei handelte es sich um eine im Vergleich zu den übrigen Gebieten nochmals verbesserte Investitionsförderung in Regionen, die heute als Ziel 5b-Gebiete ausgewiesen sind.
- Verschiedene Landesmaßnahmen mit regional wirksamen Aspekten, wie z. B. der Ausbau des ländlichen Wegenetzes mit dem Ziel einer Verbesserung der äußeren Verkehrserschließung der Hofstellen oder der Bau von Forst- und Almwegen, um die Bewirtschaftung und Pflege der entsprechenden Flächen sicherstellen zu können.

Die Förderungssummen, die hierfür in den letzten Jahren vergeben wurden, werden im Rahmen der Darstellung der Additionalität der Strukturfondsmittel ausgewiesen.

2.3 Regionale Ansätze der Arbeitsmarktpolitik

Von seiten des Arbeitsmarktservice wurden bisher keine spezifisch regionalpolitischen Förderungsmaßnahmen erstellt und entsprechende Mittel vergeben. Der regionalpolitische Brennpunkt arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen der regionalen Ziele der EU-Strukturförderung bildet einen neuen Aspekt der Arbeitsmarktförderung. Eine sinnvolle Vernetzung von Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik soll damit angestrebt werden.

3 Ziele, Schwerpunkte und Strategien der ländlichen Entwicklung 1995-1999

3.1 Ziele und Schwerpunkte

3.1.1 Schwerpunkt Agrarpolitik

Um die vielfältigen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft wie die Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, die Pflege der Landschaft und die Produktion ökologischer Vielfalt, die Erhaltung der ländlichen Infrastruktur und die sozialen und kulturellen Funktionen zu sichern und zu fördern, werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die in der Land- und Forstwirtschaft tätige Bevölkerung;
- Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft sowie einer naturnahen forstlichen Nutzung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Ökologie;
- Erhaltung, Stärkung und Entwicklung der Attraktivität des ländlichen Raumes und der Dörfer einschließlich der Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft;
- Stärkung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen einschließlich der Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie der ländlichen Baustrukturen;
- Diversifizierung und Neuausrichtung der Agrarproduktion sowie Förderung der Entwicklung land- und forstwirtschaftsgerechter Erwerbskombinationen, z.B. in Tourismus und Handwerk und durch die Schaffung qualifizierter außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.

Diese für die 5b-Gebiete angestrebten Ziele entsprechen sowohl den Grundsätzen des Artikels 39 des Vertrages als auch den Zielen gemäß Artikel 3 der VO (EWG) Nr. 2081/93 und den im Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz formulierten Zielen.

3.1.2 Schwerpunkt Wirtschaftspolitik

Die Abgeschiedenheit und schlechte Erreichbarkeit der Salzburger 5b-Gebiete führte dazu, daß die Regionen in wesentlich geringerem Maße am wirtschaftlichen Wachstum der letzten Jahrzehnte partizipieren (stagnierende Arbeitsmärkte, einseitige Arbeitsplatzstruktur, hoher Anteil an landwirtschaftlich Beschäftigten, überwiegend kleinstrukturierte Gewerbe- und Industriebetriebe mit geringem Kooperationsstand, geringem Modernisierungsgrad und geringer Anbindung an internationale

Märkte). Um der Dominanz der Landwirtschaft, der einseitigen Fremdenverkehrsorientierung und dem Nachhinken in der Entwicklung von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen entgegenzuwirken, sind folgende Ziele anzustreben:

- Siedlungsstrukturelle Ziele, wie Verhinderung von Bedeutungsverlusten alter Ortskerne, die Eindämmung der Zersiedelung, die Sanierung örtlicher Umweltprobleme sowie die Behebung von Funktionsschwächen der örtlichen Infrastruktur, wohnbau- und bodenpolitische Maßnahmen zur Eindämmung der Abwanderung, Sicherung der Ausgleichsfunktion der Landschaft und der Erholungsfunktion der Region.
- Ökonomische Ziele, wie Beschäftigungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung, Belebung regionaler und lokaler Wirtschaftskreisläufe, Steigerung regionaler und lokaler Wertschöpfung, Verbesserung der Marktchancen, Impulse für öffentliche und private Investitionen, Steigerung des Erholungswertes bestimmter Gebiete zur Belebung des umwelt- und naturverbundenen Qualitätstourismus.
- Soziokulturelle und ideelle Ziele, wie eine bessere Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an Orts- und Regionsentwicklung, Impulse für Eigeninitiativen und Selbsthilfe, Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, Hebung der Baugesinnung und des Umweltbewußtseins.
- Ökologische Ziele, wie solche der Umweltvorsorge, der Landschafts- und Grünraumplanung, der Verbesserung und Erhaltung der Umweltqualität durch integrierte Lösungsansätze.

3.1.3 Schwerpunkt Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

Gemäß Art. 2 der VO (EWG) 2081/93 hat der ESF die Aufgabe, die Verwirklichung des Zieles 5b zu unterstützen, wobei er sich zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit insbesondere an

- a) der Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt;
- b) der Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt;
- c) der Entwicklung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen;
- d) der Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze

beteiligt.

In den Salzburger 5b-Gebieten steht vor allem die Qualifizierung der Arbeitskräfte im Vordergrund, wodurch eine Stabilisierung des Arbeitsmarktes erreicht werden soll. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die verbesserte Ausbildung potentieller Arbeitskräfte sollen die wesentlichen arbeitsmarktpolitischen Defizite, wie geringes Angebot an hochwertigen und dauerhaften Arbeitsplätzen, hohe Pendlerquote, geringe Qualifizierung der Arbeitnehmer und die hohe

Arbeitslosigkeit in den Salzburger 5b-Gebieten, verringert werden. Die Kohärenz des Programmes, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, kommt in der Abstimmung der Maßnahmen zwischen den Unterprogrammen 2 und 3 zum Ausdruck.

3.2 Strategiekonzept und Prioritäten

Vernetztes Denken und Handeln

Mit dieser Strategie wird die Verbesserung aller Lebensbereiche nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit angestrebt. Einerseits dienen die Maßnahmen des Operationellen Programms im Bereich der Agrar-, Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Umsetzung dieser Strategie, andererseits sind zur Hebung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in den strukturschwachen Regionen des Bundeslandes Salzburg Maßnahmen einzusetzen, die sektor- und themenübergreifende Auswirkungen haben.

Zur Umsetzung dieser sogenannten „weichen Faktoren“ sind solche Maßnahmen vorzusehen, die den Wissenstransfer erleichtern, die Chancengleichheit heben, die Lebensqualität verbessern und die kulturelle Eigenständigkeit der Regionen stärken.

Gerade in den ländlichen Regionen gibt es in diesem Bereich einen Nachholbedarf gegenüber dem Zentralraum, der durch seine hervorragende kulturelle Ausstattung, seine dynamische Wirtschaftsentwicklung und seine Möglichkeiten des Wissenstransfers und Wissenserwerbs gekennzeichnet ist. Dort ist ein besseres Angebot an Betreuungseinrichtungen sowie ein adäquates Angebot an Arbeitsplätzen für Höherqualifizierte und für Frauen bereits vorhanden.

Mit der verstärkten Berücksichtigung dieser „weichen“ Faktoren in der Regionalentwicklung wird der bekannten Tatsache Rechnung getragen, daß Entwicklungschancen nur dann wahrgenommen werden können, wenn eine entsprechende Aufwertung der außerwirtschaftlichen Faktoren erfolgt. Während sich die klassische Wirtschaftspolitik an Betriebsansiedlungen orientierte, werden in der „neuen“ Regionalpolitik auch Fragen der kulturellen Ausstattung und der Möglichkeiten im Sinne einer Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen ins Kalkül gezogen.

Beispiele dafür liefert etwa der Bereich "Erneuerung und nachhaltige Verbesserung der ländlichen Infrastruktur", in dem vor allem im Rahmen von Dorferneuerungsmaßnahmen auch grundsätzliche Fragen der Gemeindeentwicklung unter Beteiligung der Bürger zum Tragen kommen können.

Maßnahmen, die die Erhaltung und Verbesserung der Umweltsituation zum Ziel haben, wie z.B. der Bereich „Umwelt, Verkehr und Energie“, dienen ebenfalls zur Erreichung dieses Leitziels.

Weiterbildungsmaßnahmen für die Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt fallen ebenso unter diese Strategie wie die Verbesserung der kulturellen Infrastruktur - diese ist gleichzeitig eine Voraussetzung für die Verbesserung des touristischen Angebotes.

Koordiniertes Handeln auf allen Ebenen

Die Verringerung des Entwicklungsrückstandes der strukturschwachen ländlichen Regionen, die mit dieser Strategie verfolgt wird, kann nur dann gelingen, wenn diese neue Formen der regionalen Zusammenarbeit entwickeln. Diese Zusammenarbeit muß auf allen Ebenen - also Regionen, Gemeinden und Betriebe - stattfinden. Damit wird nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen erleichtert, sondern es werden auch das regionale Bewußtsein und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung angesprochen. Die Zusammenarbeit darf nicht nur die verschiedenen regionalen Ebenen umfassen, sondern muß im Sinne der vorher genannten Strategie auch die verschiedenen Wirtschaftssektoren einschließen.

An erster Stelle im Rahmen der Zusammenarbeit steht der Aufbau von eigenständigen, von den regionalen Akteuren getragenen Entwicklungsorganisationen unter bestmöglicher Nutzung der bestehenden Strukturen (z.B. Kammern). Diesen obliegt es dann, mittels geeigneter Maßnahmen die gegebenen Entwicklungs- und Strukturdefizite zu verringern. Dabei wird es auch darauf ankommen, Synergien im regionalen Kontext nutzbar zu machen und die Stellung der Region nach außen zu verbessern. Dies kann in Form von interregionaler Zusammenarbeit oder der Stärkung der Region gegenüber Ansprüchen von außen geschehen.

Auf betrieblicher Ebene kann die Zusammenarbeit sich auf eine Palette von Möglichkeiten beziehen. Einerseits wird es darauf ankommen, die KMU unter Ausnutzung der vorhandenen Entwicklungspole zu modernisieren, andererseits wird es gelten, die vielfältigen Austauschmöglichkeiten zu den landwirtschaftlichen Bereichen zu nutzen. So sollte etwa die Nutzung des regionalen Rohstoffpotentials (v.a. Holz) nicht nur in Form von Energieerzeugung erfolgen, sondern es gilt, neue Impulse zu setzen, um qualitativ hochwertige Endprodukte mit Marktchancen zu fertigen. Eine Aus- und Weiterbildungs-offensive kann, zusammen mit Innovationszentren, diesen Prozeß in Gang setzen.

Die regionale Eigenständigkeit sollte auch darin ihren Niederschlag finden, daß ein möglichst breites Spektrum an Initiativen, Gruppen, Unternehmen, Vereinen und Körperschaften sich engagiert und gebietsübergreifende Aktivitäten setzt.

Technologie- und Wissenstransfer

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Verbesserung der regionalen Situation wird darin liegen, die in den Zentral- und Verdichtungsräumen gegebenen Möglichkeiten im Bereich der technologischen Entwicklung auch für die ländlichen Gebiete nutzbar zu machen. Damit ist auch die Chance für diese Regionen eröffnet, an externen Impulsen zu partizipieren und am weltweiten Know-How-Transfer teilzunehmen. Der Aufbau einer Dateninfrastruktur soll daher am Beginn der Überlegungen zur Modernisierung der KMU, aber auch z.B. der landwirtschaftlichen Betriebe, stehen. Entwicklungsimpulse können nur genutzt werden, wenn auch die notwendige Kommunikationsstruktur zur Verfügung steht.

Der verbesserte Zugang zu Informationen ist auch als wesentliche Voraussetzung für unternehmerisches Handeln, wie dies auch im Bereich der Landwirtschaft stärker einfließen muß, anzusehen.

Positive Auswirkungen einer regionalen Telekom-Infrastruktur sind aber nicht nur durch Anbindung an internationale Datennetze zu erwarten, sondern lassen in viel stärkerem Maß als bisher die Nutzung von Synergieeffekten - besonders im technischen Bereich - zu. Außerdem entsteht mit leistungsfähigen Datenleitungen ein wesentlich verbesserter Zugang zu neuen bzw. unerschlossenen Märkten.

Grundvoraussetzung für diese Möglichkeit ist aber eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf allen Bereichen. Eine moderne, den Erfordernissen internationaler Märkte angepaßte Industrie- und Gewerbestruktur kann nicht ohne gleichzeitige Investitionen in den Bildungsbereich erfolgen.

Qualitätsoffensive

Diese Strategie hat die Erschließung neuer Märkte zum Ziel. Sie baut auf der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur einerseits, auf der Nutzung der Naturraumpotentiale andererseits auf. Die bestehende periphere Lage, die geringe Wertschöpfung der Betriebe und die fehlenden Innovationspotentiale müssen mit Hilfe der geplanten Maßnahmen überwunden und die Innovationskraft gehoben werden. Mit Diversifizierung und Qualitätsverbesserung lassen sich auch neue Märkte, auch bei landwirtschaftlichen Produkten, erschließen. Unverkennbar und unverzichtbar ist dabei der regionale Charakter der erzeugten Produkte, der die positiven Kennzeichen der Regionen signalisiert: Weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft, eigenständige kulturelle Ansätze, hohe Verarbeitungsqualität.

Als Maßnahmen, die diese Strategie verfolgen, können zum Beispiel die „Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe“ sowie „Ausbau und Vermarktung des Qualitätstourismus“ angeführt werden. Wie zur Erreichung aller Ziele, ist auch hier eine entsprechende Aus- und Weiterbildungsoffensive Grundvoraussetzung.

OPERATIONELLES

PROGRAMM

Übersicht

Unterprogramme - Maßnahmen

Unterprogramm 1 EAGFL	Unterprogramm 2 EFRE	Unterprogramm 3 ESF
<i>Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes</i>	<i>Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren</i>	<i>Entwicklung menschlicher Ressourcen</i>
M 1: Erneuerung und nachhaltige Verbesserung der ländlichen Infrastruktur	M 1: Verbesserung der Standortvoraussetzungen durch Infrastrukturinvestitionen	M 1: Qualifizierung
M 2: Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Bevölkerung	M 2: Umwelt, Verkehr und Energie einschließlich Forschung und technologische Entwicklung	M 2: Förderung von Unterstützungsstrukturen
M 3: Forstwirtschaft	M 3: Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch betriebliche Investitionen und Beratung	M 3: Technische Hilfe
M 4: Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials	M 4: Ausbau und Vermarktung des Qualitätstourismus	
M 5: Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung, Beratung und Qualifizierung sowie Forschung und technologische Entwicklung	M 5: Technische Hilfe, Aktionen zur Entwicklung des endogenen Potentials der Regionen, Regionalmanagement	
M 6: Technische Hilfe		

UNTERPROGRAMM 1

EAGFL

Unterprogramm 1

Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes

Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Maßnahme 4	Maßnahme 5	Maßnahme 6
Erneuerung und nachhaltige Verbesserung der ländlichen Infrastruktur	Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Diversifizierung und Qualitätsverbesserung	Forstwirtschaft	Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials	Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung, Beratung und Qualifizierung sowie Forschung und technologische Entwicklung	Technische Hilfe
Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:
Ländliche Verkehrsanlagen	Urlaub am Bauernhof	Verarbeitung und Vermarktung	Anbau nachwachsender Rohstoffe	Erhöhung der Qualifikation (Bildung)	Begleitung und Bewertung
Ländliche Bausubstanz	Erwerbskombinationen	Waldschutz und Walderhaltung	Nutzung der Biomasse	Forcierung der Beratung	Information und Öffentlichkeitsarbeit
Dorferneuerung	Diversifizierung von Produktion, Verarbeitung und Vermarktung	Information und Öffentlichkeitsarbeit	Andere erneuerbare Energieträger	Forschung, technologische Entwicklung	Regionale Entwicklungsorganisationen

4.1 Unterprogramm 1: EAGFL

Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes

4.1.1 Allgemeine und verwaltungstechnische Angaben

Dauer des Programms: 1995 - 1999

Rechtsgrundlagen (Bund, Land):

1. Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln (Investitionsrichtlinie), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
2. Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
3. Sonderrichtlinie für die Förderung der Forstwirtschaft, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
4. Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz
5. Grundsatzrichtlinien für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Bundesland Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung
6. Spartenrichtlinien für die Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, Amt der Salzburger Landesregierung
7. Spartenrichtlinien für den Bau und die Erhaltung von landwirtschaftlichen Seilbahnen, Amt der Salzburger Landesregierung
8. Spartenrichtlinien für die Förderung der Erhaltung der Alm- und Wirtschaftswege, Amt der Salzburger Landesregierung
9. Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Land Salzburg

10. Spartenrichtlinien für die Förderung der Alm- und Weidewirtschaft, Amt der Salzburger Landesregierung
11. Richtlinien für die Dorf- und Stadterneuerung im Land Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung
12. Spartenrichtlinien für die Förderungsaktion „Ökologische Wirtschaftsdüngertechnik“, Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
13. Salzburger Landmaschinenfondsgesetz einschließlich Durchführungsverordnung
14. Spartenrichtlinien für die Förderung von Milchkühl- und Wärmerückgewinnungsanlagen, Amt der Salzburger Landesregierung
15. Sonderrichtlinien für die Förderung von Maßnahmen gegen das Waldsterben, Amt der Salzburger Landesregierung
16. Förderungsrichtlinien für Biomasse- Fernheizwerke, Amt der Salzburger Landesregierung
17. Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Salzburg zur Betriebs- und Haushaltshilfe
18. Sonderrichtlinie für die Förderung von Projekten im Rahmen des EAGFL -A- kofinanzierten Teiles der Ziel 5b-Programme Österreichs (5b-Durchführungsrichtlinie)

Der Bezug zu den Maßnahmen des Unterprogrammes I ist über die der 5b-Durchführungsrichtlinie angeschlossenen Konvergenztabelle hergestellt.

Geltungsbereich: Gesamtes Ziel 5b-Gebiet des Landes Salzburg

Gesamtkosten: 37,785 MECU

Öffentliche Aufwendungen: 17,617 MECU

Beantragte Gemeinschaftsbeihilfe aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung: 6,400 MECU

Beantragter Beteiligungssatz der EU:

36,33 % der öffentlichen Aufwendungen,

16,94 % der Gesamtmittel.

Dieser Beteiligungssatz stellt einen Durchschnittswert dar, für dessen Berechnung die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Finanzvorschriften zugrundegelegt wurden. Der jeweils zutreffende Gesamtfördersatz für eine beantragte Förderung richtet sich nach der entsprechenden, im Text angegebenen nationalen Rechtsgrundlage für die Förderung.

Für die Durchführung der Maßnahmen verantwortliche Behörde:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Mozartplatz 1,

5010 Salzburg

Letztempfänger:

Grundsätzlich sind dies land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie deren Zusammenschlüsse (Agrargemeinschaften, Genossenschaften etc.). Soweit es zur Erreichung der angestrebten Ziele zweckdienlich ist, können auch privatwirtschaftliche Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Kammern, Vereine sowie Gebietskörperschaften und Einrichtungen von Gebietskörperschaften Letztempfänger sein.

4.1.2 Grundsätze

Ziel des Unterprogramms EAGFL ist die Erhaltung einer flächendeckenden, nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit und unter Beachtung ökologischer Grundsätze wirtschaftenden, funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft als Garant für die Pflege der Kulturlandschaft und die dauerhafte Erhaltung der ländlichen Siedlungsräume und der dafür erforderlichen technischen, kulturellen und sozialen Infrastruktur, die als solche auch eine wesentliche Voraussetzung für alle anderen Wirtschaftszweige darstellt. Die bäuerlichen Familienbetriebe sollen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung einer vielseitigen, ökologisch- und marktorientierten Land- und Forstwirtschaft sowie zur Nutzung von Erwerbskombinationen vorfinden und sich daraus ergebende Chancen bewußt ergreifen, sodaß eine möglichst hohe Zahl an landwirtschaftlichen Betrieben in den 5b-Gebieten erhalten werden kann, wobei die Schaffung von Arbeitsplätzen im außerlandwirtschaftlichen Bereich eine wichtige Rolle spielt.

Dieser Zielsetzung entsprechend, können unter Beachtung der vielseitigen Wechselwirkungen, die sich im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs für die Salzburger Land- und Forstwirtschaft ergeben, folgende sozioökonomische Indikatoren auf der Ebene des Unterprogramms EAGFL definiert werden:

Die Abwanderung aus der Landwirtschaft soll im Vergleich zu den Jahren 1990 bis 1995 um mindestens 10% verringert werden.

Dies bedeutet einerseits eine Verringerung der Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe um mindestens 10%, andererseits eine Verringerung des Rückganges der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte um mindestens 10%.

Ein weiterer Indikator für die Zielerreichung ist die Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens im Salzburger 5b-Gebiet. Die Erhebung dieses Indikators bereitet jedoch aufgrund der geringen Zahl freiwillig buchführender Betriebe im Salzburger 5b-Gebiet große Schwierigkeiten; außerdem bringt der EU-Beitritt erhebliche Umstellungen in der Einkommensstruktur, sodaß letztlich keine sinnvollen Vergleichszahlen existieren.

Bei der Anwendung des Programms wird strikt auf die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen in den betreffenden Bereichen geachtet. Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Rechtsvorschriften:

- VO (EWG) Nr.2081/92 (Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen);
- VO (EWG) Nr.2082/92 (Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln);

Veröffentlichung Nr. 87/C 302/06 vom 12. 11. 1987 (Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Produkte).

Maßnahmen zur Extensivierung der Landwirtschaft, forstliche Maßnahmen der Landwirtschaft und solche Maßnahmen, die sich durch ihre positiven Auswirkungen auf die Umwelt zur Cofinanzierung eignen, werden nur dann im Rahmen des 5b-Programms gefördert, wenn sie nicht im Rahmen der Entscheidung zu den österreichischen Programmen nach VO (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/92 (Flankierende Maßnahmen) aufgeführt bzw. förderfähig sind.

Abgrenzung zu Ziel 5a:

Aktionen, Maßnahmen und Vorhaben, die sich zur Finanzierung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, entsprechend den nachfolgenden Verordnungen eignen, sind im Rahmen von Ziel 5b unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- VO (EWG) Nr.2328/91 (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur):

Beihilfen zu einzelbetrieblichen Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben müssen den Bestimmungen des Artikels 12 der Effizienzverordnung entsprechen. Für Investitionen mit gemeinschaftlichem Ansatz (gebietlich oder in Form von gemeinschaftlichen Investitionen, oder eines lokalen Ansatzes oder in Form einer Produktionsschiene), kann der Beteiligungssatz der öffentlichen Beihilfen bis zu 50% betragen. Voraussetzung dafür ist, daß die Auflagen gemäß Art. 12 § 4 und 5 beachtet werden. Für andere Beihilfen gilt Art. 12 der VO 2328/91.

- VO (EWG) Nr. 866/90 (Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse):

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung sind Maßnahmen nur nach Ziel 5b förderbar, wenn sie im Rahmen einer Produktionsschiene ablaufen oder wenn es sich um sogenannte „Nischenprodukte“ handelt, Produkte, die nur in beschränkter Anzahl produziert werden und in einem speziellen Marktsegment vorkommen oder um landwirtschaftliche Produkte, deren besondere Qualität nachgewiesen ist. Die geförderten Investitionen müssen allen Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 866/90 und den dazugehörigen Auswahlkriterien entsprechen, sind jedoch im Plan nach der VO 866/90 nicht enthalten und werden nicht im Rahmen des Zieles 5a gefördert.

Im UP EAGFL sind, abgesehen von Förderungen nach Ziel 5a, verschiedene Maßnahmen, die gemäß VO (EWG) Nr. 2085/93 grundsätzlich cofinanzierbar wären, aus folgenden Gründen nicht enthalten:

- Flurbereinigung, Boden- und Weidemeliorationen, Be- und Entwässerungen:

Diese Maßnahmen haben im Bundesland Salzburg, insbesondere in den 5b-Gebieten, aufgrund der besonderen Topographie des Landes nur eine geringe Bedeutung.

- Schutz der Umwelt und Landschaftspflege:

Dieser Maßnahme wird im ganzen Bundesland so hohe Bedeutung beigemessen, daß eine gesonderte Behandlung der 5b- Gebiete nicht gerechtfertigt erscheint.

Im übrigen erscheint eine Konzentration auf gewisse Schwerpunkte im Hinblick auf den geringen Gesamtumfang des Programms durchaus zielführend.

4.1.3 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen gemäß Artikel 5 und 6 der VO (EWG) Nr. 2085/93

Maßnahme 1
Erneuerung und nachhaltige Verbesserung
der ländlichen Infrastruktur

Artikel 5, Buchstabe c) 1. und 3. Spiegelstrich, g) und i) 2. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2085/93;
Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.1.1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 genannten Richtlinien

Zielsetzung und Beschreibung

Mit dieser Maßnahme soll die Attraktivität des ländlichen Raumes zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Mindestbesiedlungsdichte als Voraussetzung für die wesentlichsten Funktionen des ländlichen Raumes in wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, kulturlandschaftlicher und ökologischer Hinsicht bewahrt bzw. gehoben werden. Es soll der Abwanderung entgegengewirkt werden, wobei auch positive Auswirkungen auf den Tourismus erwartet werden.

Aktionen, die in diesem Rahmen gefördert werden, müssen einen projekt- und problemorientierten Ansatz aufweisen; der Zusammenhang mit den anderen Maßnahmen des Operationellen Programms muß gegeben sein.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Bedarfsgerechter Ausbau und funktionsgerechte Erneuerung von ländlichen Verkehrsanlagen:
 - Verbesserung der äußeren Verkehrserschließung von Hofstellen;
 - Verbesserung der inneren Verkehrserschließung der landwirtschaftlichen Betriebe;
- Erneuerung, Verbesserung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem bzw. landschaftsbestimmendem Charakter sowie auf Almen:
 - Sanierung, Umbauten und Rückbauten an ländlicher Bausubstanz zur Erhaltung des ortsbildprägenden Charakters;
 - Landschaftsgebundenes Bauen;

- Baumaßnahmen zur Umnutzung von funktionslos gewordener Altbausubstanz bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Einrichtungen zum Zwecke der Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten;
- Förderung von pflanzlichen Baugestaltungselementen;
- Neu-, Zu- und Umbau von Almgebäuden;
- Förderung der Errichtung ausreichender Wirtschaftsdüngerlagerstätten (die notwendige Fläche ist nachzuweisen) sowie dezentrale Abwasserentsorgung im Rahmen der geltenden Gesetze;
- Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und ökologische und soziokulturelle Entwicklung der Dörfer (Dorferneuerung):
 - Sanierung und Revitalisierung alter Bausubstanz;
 - Erhaltung historischen Kulturgutes;
 - Verbesserung der Ortsraumgestaltung;
 - Einrichtungen zur Stärkung der regionalen Identität;
 - Verbesserung der ökologischen Freiraumgestaltung;
 - Verbesserung der gesamtökologischen Situation der Dörfer.

Im Rahmen dieses Programmes werden folgende Bereiche der Dorferneuerung gefördert: Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, Bürgerbeteiligung, Bestandsaufnahmen, Planungen, Konzepte sowie beispielhafte Einzelmaßnahmen.

Begründung

Eine entsprechende ländliche Infrastruktur ist einerseits als Voraussetzung für die Besiedelung und für nachfolgende Wirtschaftszweige zu sehen; andererseits stellt sie auch die wesentlichste Voraussetzung für eine aktive Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft dar. Bedingt durch die Kosten, die durch die schwierigen naturräumlichen Bedingungen entstehen, gibt es in diesem Bereich zum Teil deutliche Defizite.

Die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Dörfer verbessern das Erscheinungsbild und stärken die Identifikation der Bürger/innen mit dem Ort.

Erwartete Auswirkungen dieser Maßnahme

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Bewirtschaftungs- und Besiedelungsstruktur sowie der positiven Landschaftsprägung durch für die Gegend typische Bauformen;

- Erhöhung der Attraktivität des ländlichen Raumes;
- Eindämmung der Abwanderung und des Pendlertums;
- Positive Effekte für den Tourismus;
- Ausbau des ländlichen Wegenetzes;
- Durchführung von 20 Dorferneuerungsprojekten;
- Ausbau des ländlichen Wegenetzes um 20 km;
- Umsetzung von 100 Projekten landschaftsgebundenen und ortsbildprägenden Bauens;
- Errichtung von ausreichenden Wirtschaftsdüngerlagerstätten auf 130 Höfen

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch den Straßenbau kommt es zu einer Versiegelung des Bodens, zusätzlich kann es bei Nichtberücksichtigung ökologischer Grundsätze zu einer Erhöhung der Erosion kommen. Damit durch Neubauten von Straßen und Wegen usw. keine erhebliche Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes erfolgen, sehen das Salzburger Naturschutzgesetz 1993 und das Salzburger Nationalparkgesetz 1993 sowie die dazu erlassenen Schutzverordnungen (Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung) diesbezügliche Regelungen (Bewilligungspflicht bzw. generelle Verbote) für den Neu- und Ausbau bzw. für wesentliche Änderungen von Verkehrswegen vor. Um zeit- und kostspielige Konflikte von vornherein zu vermeiden, ist es erforderlich, die Fachstellen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Nationalparks frühzeitig in die Planung einzubinden.

Die Neu- und Umgestaltung ländlicher Bausubstanz in landschaftsgerechter Form läßt positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den ortsprägenden Charakter erwarten. Durch geeignete Energiesparmaßnahmen (z. B. durch dem Stand der Technik entsprechende Wärmedämmung) ist eine Verringerung des Energieeinsatzes und damit verbunden der Emissionen der Luftschadstoffe zu erwarten. Der Umbau und die Nutzungsänderung unzuweckmäßig genutzter Gebäude (insbesondere Alm-, Jagd- und Forsthütten) darf nur im Rahmen der einschlägigen Raumordnungs-, Umweltschutz- und Naturschutzbestimmungen erfolgen, um negative Folgewirkungen wie beispielsweise die Abwasserproblematik zu vermeiden. Die jeweiligen Fachstellen sind frühzeitig in die Planungs- und Ausführungsphase einzubinden. Durch den Ausbau der dezentralen Abwasserentsorgung ist dort ein positiver Beitrag zu erwarten, wo ein Anschluß an eine zentrale Abwasserentsorgung aufgrund wirtschaftlicher oder technischer Gegebenheiten nicht möglich ist. Die Errichtung von geeigneten Düngemittellagerstätten läßt einen positiven Beitrag erwarten, weil dadurch der unkontrollierte Eintrag von Düngemitteln (Gülle) in das Grundwasser und in Fließgewässer vermindert bzw. verhindert werden kann. Durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung sind positive Auswirkungen auf die Umwelt sowie den Menschen und die Struktur des ländlichen Siedlungsraumes zu erwarten.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 51,1 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 36,33 % der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 2

Verbesserung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Diversifizierung und Qualitätsverbesserung

Artikel 5, Buchstabe a), b), c) 2. Spiegelstrich und g) der VO (EWG) Nr. 2085/93;

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.1.1 Nr. 1, 2, 4, 5, 10, 13, 14, 17 und 18 genannten Richtlinien

Zielsetzung und Beschreibung

Mit dieser Maßnahme sollen zum einen die bestehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen nach dem Grundsatz „Qualität statt Quantität“ optimiert werden, zum anderen sollen Produktionsalternativen unterstützt werden. Synergien zwischen Landwirtschaft und Tourismus, aber auch zu anderen Wirtschaftsbereichen sind zu nutzen, sodaß dadurch eine Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen erreicht wird. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei gleichzeitiger Verringerung der Überschußproduktionen steht hierbei im Vordergrund. Ein Ausgleich für die durch die Umsetzung dieser Maßnahme entstehende Mehrbelastung der am landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen, insbesondere der Frauen, soll durch adäquate Unterstützungsmaßnahmen, z.B. flexible Betriebshilfe-, Pflege- und Kinderbetreuungsmodelle, in Verbindung mit anderen Maßnahmen des 5b-Programms geschaffen werden. Im Vordergrund stehen dabei Projekte mit gemeinschaftlichem Ansatz (gebietlich oder in Form von gemeinschaftlichen Investitionen, oder eines lokalen Ansatzes oder in Form einer Produktionsschiene).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Urlaub am Bauernhof:
 - Ausbau von Gästezimmern und Ferienwohnungen in landwirtschaftlichen Betrieben;
 - Verbesserung des Qualitätsstandards der bestehenden Gästezimmer und Ferienwohnungen;
 - Schaffung von Qualitätserlebnisbereichen, Kleinsportanlagen, Tiererlebnisbereichen, Naturlehrpfaden und anderen Erlebnis-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen auf den Bauernhöfen, insbesondere für Gemeinschaftsprojekte;
 - Aufbau und Unterstützung von spezialisierten Qualitäts- und Angebotsringen;

- Unterstützung von Zusammenschlüssen bäuerlicher Vermieter bei Werbung und Marketing;
- Förderung der Kooperation mit dem Tourismus.
- Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Erwerbskombinationen:
 - Förderung von Aktionen und Investitionen zur Ausübung kommunaler, touristischer, landschaftspflegerischer und sozialer Dienstleistungen;
 - Förderung von Investitionen zur Entwicklung der bäuerlichen Nebengewerbe und des Handwerks.
- Ausbau der überbetrieblichen Zusammenarbeit und der sozialen Betriebshilfe;
- Verbesserung der Qualität bei der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion, wobei weniger die einzelbetriebliche Förderung im Vordergrund steht, als vielmehr die Planung und Durchführung von Projekten mit gemeinschaftlichem Ansatz. Weiters ist auf die Förderung von Projekten im Rahmen von Produktionsschienen besonderes Augenmerk zu legen.
 - Verbesserung des tierischen und pflanzlichen Zuchtmaterials, insbesondere bei den vom Aussterben bedrohten lokalen Tierrassen und Pflanzensorten, unter Berücksichtigung der Erhaltung der genetischen Vielfalt;
 - Sonstige investive Begleitmaßnahmen zur Qualitätssteigerung und -sicherung der bestehenden Produktion;
 - Förderung von Investitionen für die Entwicklung von Produktionsalternativen und die Erzeugung von Nischenprodukten;
 - Schaffung und Verbesserung von Direktvermarktungseinrichtungen einschließlich notwendiger Begleitinvestitionen auf landwirtschaftlichen Betrieben bis zur ersten Verarbeitungsstufe;
 - Förderung von betrieblichen Einrichtungen auf Almen zur Verarbeitung und Vermarktung der dort erzeugten Produkte;
 - Neu-, Aus- und Umbau land- und forstwirtschaftlicher Gemeinschaftsanlagen zur Verarbeitung und Vermarktung von Nischenprodukten oder im Rahmen einer Produktionsschiene;
 - Aufbau kleiner dezentraler Verarbeitungseinrichtungen;
 - Werbung und Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte unter Beachtung der Veröffentlichung Nr. 87/C 302/06 vom 12. 11. 1987 (Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse);
 - Förderung der Kooperation mit dem Tourismus und dem Handel.

Begründung

Im alpinen Dauergrünland ist es besonders schwierig, Produktionsalternativen zur Erzeugung von Milch und Fleisch zu finden. Deshalb sind gezielte Förderungen für die Diversifizierung der Produktion erforderlich.

Defizite und Wertschöpfungsverluste durch den Verkauf von Rohprodukten sollen verhindert werden; Defizite in der bestehenden Produktion gilt es zu beseitigen, wobei die Erzeugung qualitativ hochwertiger Produkte sowie die Verwendung hochwertiger Betriebsmittel bzw. hochwertigen Zuchtmaterials forciert werden sollen. Gerade die kleinbetriebliche Struktur der Landwirtschaft in Salzburgs 5b-Gebiet erfordert ein gemeinsames Vorgehen von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl bei Investitionen für die Produktion als auch für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten.

Haupteinnahmequelle außerhalb der Land- und Forstwirtschaft stellt in den 5b-Gebieten Salzburgs der Tourismus dar, wobei hier zum Teil noch große Defizite bei der Qualität sowie im Zusammenspiel von Landwirtschaft und Tourismus bestehen. Hier gilt es, Verbesserungen anzustreben.

Durch ein vermehrtes Bildungsangebot im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Unterprogramm 3-ESF!) soll der Erwerb von Zusatzqualifikationen forciert werden. Hand in Hand damit gehen die Förderung von Investitionen von landwirtschaftlichen Betrieben, um in landwirtschaftsnahen Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen Fuß zu fassen.

Erwartete Auswirkungen

- Sicherung bzw. Ausbau des Anteiles des Urlaubs am Bauernhof an den Gesamtnächtigungen bzw. an den Einnahmen aus dem Fremdenverkehr;
- Verbesserung der Auslastung der bäuerlichen Gästebetten;
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft;
- Erschließung neuer Einkommensquellen auf den landwirtschaftlichen Betrieben;
- Erhöhung des Anteils der direkt, einzeln oder gemeinsam vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte aus der Region auf regionalen Absatzmärkten bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität;
- Vermeidung einer verstärkten Abwanderung aus der Landwirtschaft;
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Regionen.
- Schaffung zusätzlicher Erwerbskombinationen auf 150 landwirtschaftlichen Betrieben;
- Durchführung von 250 Projekten zum Thema Qualitätsproduktion, Verarbeitung und Vermarktung;
- Verbessertes Angebot von „Urlaub am Bauernhof“ bei 150 landwirtschaftlichen Betrieben.

Auswirkungen auf die Umwelt

Urlaub am Bauernhof wirkt sich im allgemeinen positiv auf das Verständnis der Gäste für ökologische Zusammenhänge aus. Bei der Errichtung neuer Tourismuseinrichtungen ist jedoch besonders auf den Schutz von empfindlichen Biotopsystemen und auf die Vermeidung unverhältnismäßiger Bodenversiegelung Rücksicht zu nehmen.

Eine Verbesserung der lokalen Arbeitsplatzsituation durch Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbskombinationen kann zu einer Verringerung der Pendlerbewegungen einerseits und einer Reduktion der Transportwege für Produkte andererseits führen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Pflege von Landschaften und Biotopen ist positiv zu bewerten.

Die Verbesserung der Produktionsqualität sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte lassen unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen (und damit unter Einbindung der Fachstellen für Natur- und Umweltschutz) positive Auswirkungen auf Umwelt und Natur erwarten, weil qualitativ hochwertige Lebensmittel in der Regel auch naturnah erzeugt werden und damit die Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelbelastung des Bodens und der Gewässer gering ist, weiters sich eine vielfältige Produktpalette (Kräuter, Flachs, Obst usw.) positiv auf das Landschaftsbild auswirkt, sowie durch ein breites Produktangebot vor Ort Transportwege gespart werden. Da sich allerdings der Bogen künftiger Produktionsalternativen sehr weit spannen kann und die Entwicklung einzelner Sparten derzeit nicht absehbar ist, ist in Einzelfällen vor Gewährung einer Förderung die Koordination mit den Fachstellen des Natur- und Umweltschutzes bzw. Nationalparkes erforderlich.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 40 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 36,33 % der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 3

Forstwirtschaft

Artikel 5, Buchstabe b), c) 1. Spiegelstrich, h) und i) 1. bis 3. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2085/93;
Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.1.1 Nr. 3, 4, 5, 15 und 18
genannten Richtlinien

Zielsetzung und Beschreibung

Die Schwerpunktsetzung im Bereich der Forstwirtschaft hat die Einkommensverbesserung in der Landwirtschaft zum Ziel, wobei die Rentabilität, die durch die schwierigen naturräumlichen Bedingungen und die kleinbetriebliche Struktur gering ist, erhöht werden soll. Weiters stehen die Sicherung und der Ausbau der wichtigsten Funktionen des Waldes, wie z.B. der Schutz vor Naturgefahren, nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Angestrebt wird weiters die nachhaltige Nutzung des vorhandenen Holzes zur Belieferung der regionalen verarbeitenden Industrie. Die Qualität des erzeugten Holzes ist durch gezielte Durchforstungen und bestandesschonende Bringungsweisen zu erhöhen. Durch die gezielte Bewirtschaftung des Bergwaldes erhöht sich auch die Stabilität der Bestände zum Schutz vor Naturgefahren.

Nicht gefördert werden hoheitliche Aufgaben der Forstverwaltung und die staatliche Administration.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Forstlicher Wegebau gemäß VO (EWG) Nr. 1610/89 mit Ausnahme der mit dem österreichischen Programm gemäß VO (EWG) Nr. 2080/92 geförderten Forstwege;
- Entwicklung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von Holz unter Beachtung der VO (EWG) Nr. 867/90 (Holzernte, Rückung, Lagerung, Transport bis zum gewerblichen Sägen), v.a. im Hinblick auf Produktivität und Umweltfreundlichkeit, z.B. Seil- oder Pferderückung;
- Startbeihilfen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zum Zwecke der Schaffung besserer wirtschaftlicher Voraussetzungen für Produktion, Nutzung und Vermarktung des Holzes;
- Forstfachliche Betreuung der Waldbewirtschaftung und der Vermarktung des Holzes;
- Waldschutz und Walderhaltung:
 - Naturnaher Waldbau;
 - Bestandesverbesserungen;

- Waldsanierung nach Naturkatastrophen;
- Naturnahe Waldrandgestaltung;
- Förderung natürlicher Waldgesellschaften;
- Förderung von Naturwaldreservaten;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und forstwirtschaftliche Information.

Begründung

Die Forstwirtschaft stellt in den walddreichen 5b-Gebieten bereits jetzt einen wesentlichen Einkommensfaktor dar, mit dem die regionale Wertschöpfung erhöht werden kann. Allerdings ergeben sich durch die schwierige naturräumliche Situation hohe Pflege- und Bringungskosten, sodaß die Rentabilität insgesamt relativ gering ist. Der Gebirgswald mit seinen steilen Hängen ist vielfach nur mit speziellen Seilkrangeräten zu bewirtschaften. Herkömmliche Holzerntemethoden können Schäden an den verbleibenden Bäumen verursachen, die sich äußerst negativ auf die Qualität des Holzes und die Stabilität der Bestände auswirken.

Die Vermarktung des Holzes erfolgt derzeit großteils unveredelt. Bei dem Versuch, einen höheren Veredelungsgrad zu erreichen, ergeben sich Synergien mit dem Unterprogramm 2 (EFRE). Aber auch im Zusammenhang mit der Maßnahme 4 dieses Unterprogrammes (Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials) kommt den geplanten Aktionen besondere Bedeutung zu, da derzeit ein vorhandenes Rohstoffpotential ungenutzt bleibt.

Mit dieser Maßnahme soll ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, daß ungenutzte Potentiale erkannt und bestehende Defizite beseitigt werden.

Erwartete Auswirkungen

- Verringerung der Bewirtschaftungskosten für Waldflächen;
- Erhöhung der Wertschöpfung aus der Forstwirtschaft;
- Verbesserung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe;
- Sicherung der verschiedenen Funktionen des Waldes und damit Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlungsdichte;
- Verbesserung des Pflegezustandes des Waldes;
- Erhöhung der Schutzwirkung des Waldes;
- Verhinderung von Naturkatastrophen;

- Synergieeffekte zu Maßnahme 4: Erhöhter Anfall von Schwachholz für regionale Biomasseheizkraftwerke.

Auswirkungen auf die Umwelt

Zum forstlichen Wegebau gelten grundsätzlich dieselben Aussagen wie zu Maßnahme 1.

Maßnahmen zum Waldschutz und zur Walderhaltung lassen durch die naturnahe Ausrichtung positive Auswirkungen auf den Boden (Erosion und Struktur), auf die Wasserspeicherfähigkeit des Waldes sowie die anderen Funktionen des Waldes (zB Erholungs- und Schutzfunktion) erwarten.

Durch die Waldsanierung nach Naturkatastrophen, die gezielte Waldrandgestaltung und eine Förderung des naturnahen Waldbaues und naturnaher Waldgesellschaften sind wesentliche Verbesserungen für die Aspekte des Natur- und Umweltschutzes zu erwarten, insbesondere ergeben sich dadurch positive Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, die an den Wald gebunden sind.

Bei der Einführung neuer Methoden für die Rationalisierung in der Forstwirtschaft ist besonderes Augenmerk auf mögliche Wechselwirkungen zwischen Produktionssteigerungsstrategien und Umweltorientierung zu legen. Die Einbindung der Fachstellen für Natur- und Umweltschutz muß dabei einen wesentlichen Beitrag für die anzustrebende Synthese darstellen.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 50 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 36,33 % der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 4

Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials

Artikel 5, Buchstabe a), b), c) 1. und 2. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2085/93;

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.1.1 Nr. 1, 2, 4, 5, 16 und 18 genannten Richtlinien

Zielsetzung und Beschreibung

Durch die Nutzung des großen Potentials an Rohstoffen im Nichtnahrungsbereich sollen Einkommensalternativen und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Weiters dient die Maßnahme der Verbesserung der Umweltsituation, der Erhöhung des Selbstversorgungsgrades im Energiesektor sowie der Verringerung der agrarischen Überschüsse.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Forcierung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe;
- Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe, z.B. Flachs oder Wolle, im Nichtnahrungsmittelbereich;
- Förderung von gemeinsamen Einrichtungen zur Nutzung der forstlichen Biomasse (z.B. bäuerliche Bringungsgemeinschaften, Hackgutcentralremisen);
- Förderung von Einrichtungen zur Aufbereitung von Biomasse durch Landwirte;
- Förderung von Heizanlagen auf Biomassebasis, insbesondere für gemeinschaftlich betriebene Anlagen;
- Förderung anderer erneuerbarer Energieträger, z.B. Sonne, Biogas im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Begründung

Diese Maßnahme unterstützt die Ziele „Einkommensverbesserung“, „Diversifizierung der Landwirtschaft“ und „Erhöhung der regionalen Wertschöpfung“ nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Durch den verstärkten Einstieg der Landwirtschaft in den Sektor „Nachwachsende Rohstoffe“ wird zudem ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung der ländlichen Strukturen geleistet. Starke Synergieeffekte ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit der Maßnahme 2 der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen sowie mit der Maßnahme 3 aus dem Unterprogramm EAGFL.

Erwartete Auswirkungen

- Erhöhung des Energieselbstversorgungsgrades;
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung;
- Erhöhung des Einkommens in der Landwirtschaft;
- Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Umweltsituation;
- Sicherung der Waldpflege und der Bewirtschaftung von nicht für die Nahrungsmittelerzeugung benötigten Flächen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Verringerung des Energieeinsatzes positiv im Sinne einer Reduktion der Treibhausgase. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe muß allerdings dafür Sorge getragen werden, daß nicht aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Biotope (meist Grenzertragsböden) zur Erzeugung von Energie herangezogen werden. Weiters ist der Anbau von standortfremden Biomasselieferanten sowie von Monokulturen zu vermeiden und muß eine nachhaltige Bewirtschaftung gewährleistet sein. Bei Nutzung erneuerbarer Energieträger wie z. B. Sonne ist darauf zu achten, daß es durch die dafür notwendigen Kollektoren nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Durch die Einhaltung der natur- und umweltrechtlichen Bestimmungen können diese negativen Auswirkungen jedoch in der Regel weitgehend vermindert bzw. vermieden werden.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 40,52 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 36,33 % der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 5

Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung, Beratung und Qualifizierung sowie Forschung und technologische Entwicklung

Artikel 5, Buchstabe j) und l) der VO (EWG) Nr. 2085/93;

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.1.1 Nr. 2, 4, 5 und 18 genannten Richtlinien

Zielsetzung und Beschreibung

Einerseits sollen mit dieser Maßnahme die anderen Maßnahmen des Unterprogramms entsprechend unterstützt werden, andererseits wird damit die Bewältigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft, der zu einem erheblichen Teil durch den EU-Beitritt Österreichs induziert bzw. verstärkt wird, erst ermöglicht. Insgesamt sollen diese Qualifizierungsmaßnahmen vor allem zu einer Verbesserung des unternehmerischen Vermögens der Beteiligten beitragen, wobei die Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten unter Beachtung ökologischer Grundsätze für die Land- und Forstwirte im Vordergrund steht. Durch die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung in für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Bereichen soll zu einer generellen Lösung der gravierenden Probleme in der Land- und Forstwirtschaft beigetragen werden.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Erhöhung der Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft:
 - Zielgruppenorientierte Aus- und Weiterbildung: z.B. spezielle Forcierung der Aus- und Weiterbildung von Frauen in der Landwirtschaft, Qualifizierung für zusätzliche Einkommensquellen;
 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Buchführung und anderer betrieblicher Aufzeichnungen;
 - Unterstützung der Einführung der EDV.
- Verbesserung der Qualifikation für außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten: Diese Aktionen sollen nach dem Unterprogramm 3 (ESF) gefördert werden und unter anderem folgende Punkte beinhalten:
 - Ausbildung für die Erbringung von Dienstleistungen;
 - Einbindung der ländlichen Bevölkerung bei der Erschließung neuer Informations- und Technologieeinrichtungen, z.B. Telekommunikationsnetze;

- Aus- und Weiterbildung von Beratungskräften und Personal von Zusammenschlüssen der in der Landwirtschaft Tätigen.
- Forcierung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung:
 - Integration bestehender Beratungsstrukturen;
 - Aus- und Weiterbildung von Beratern;
 - Aus- und Weiterbildung von Projektleitern;
 - Förderung projektbegleitender Beratungsleistungen.
- Unterstützung von Forschungsprojekten, die einen für die ländliche Bevölkerung in den 5b-Gebieten umsetzbaren Nutzen erwarten lassen;
- Technologische Entwicklung.

Begründung

Eine erfolgreiche Umsetzung der geplanten Maßnahmenswerpunkte ist nur in Verbindung mit einem entsprechenden begleitenden Angebot an Qualifizierungs-, Beratungs- und Schulungsmaßnahmen außerhalb des regulären Bildungswegs möglich, mit dem den in der Landwirtschaft Tätigen die für die Umsetzung des Programms notwendigen Informationen und Fertigkeiten vermittelt werden sollen. In Verbindung mit dem Unterprogramm 3 (ESF) sollen entsprechende außerlandwirtschaftliche Qualifikationen gefördert werden. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß auch Maßnahme 6 (Technische Hilfe) zur Erreichung der hier angestrebten Ziele beiträgt, da zusätzliches Beratungspersonal aus Maßnahme 6 zu finanzieren wäre. Das Beratungswesen ist bereits derzeit in Form der Bezirksbauernkammern recht gut entwickelt und wird auch weiterhin außerhalb dieses Programmes mit nationalen Mitteln gefördert. Auch das landwirtschaftliche Schulwesen wird außerhalb des Programms weitergeführt. Das erklärt den relativ geringen Budgetansatz bei dieser Maßnahme. In Verbindung mit den beschriebenen Maßnahmen außerhalb des Programmes ist die Erreichung der angestrebten Ziele trotzdem gewährleistet.

Erwartete Auswirkungen

- Erhöhung der Qualifikation der in der Landwirtschaft Beschäftigten;
- Sicherung der Projektumsetzung bei den anderen Maßnahmen des Unterprogramms;
- Auslösung eines Innovationsschubes in der Land- und Forstwirtschaft;

- Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft und Verhinderung der verstärkten Abwanderung aus der Landwirtschaft;
- Erhöhung der unternehmerischen Fähigkeiten der in der Landwirtschaft Tätigen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Unter der Voraussetzung, daß die Aus- und Weiterbildung auf die Belange der Ökologie und des Umweltschutzes Rücksicht nimmt, ist eine Verbesserung des Verständnisses der Landwirte für ökologische Abläufe zu erwarten und damit eine wesentliche positive Auswirkung der Maßnahme auf die Interessen des Natur- und Umweltschutzes gegeben.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 59,58 % der Gesamtkosten.
Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 36,33 % der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 6

Technische Hilfe

Artikel 5 lit. 2e der VO (EWG) Nr. 2081/93

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.1.1 Nr. 2, 4, 5 und 18 genannten Richtlinien oder Einzelgenehmigung

Zielsetzung und Beschreibung

Für die Umsetzung des vorliegenden Programms ist einerseits ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, andererseits kann eine erfolgreiche Umsetzung einzelner geplanter Projekte unter Wahrung der Kohärenz und Komplementarität des Gesamtprogramms nur durch bestmögliche Unterstützung in Form von Information und Begleitung und, wo dies erforderlich ist, auf der Basis von Machbarkeitsstudien für einzelne Projekte erfolgen.

Im Rahmen der Technischen Hilfe sollen daher zum einen

- Maßnahmen zur Vorbereitung, Vorausbewertung, Begleitung und Ex-post-Bewertung des vorliegenden Programms unterstützt,
- weiters sollen Information und Öffentlichkeitsarbeit in den Ziel 5b-Regionen gefördert,
- allfälliges für die zügige Umsetzung des Unterprogramms benötigtes zusätzliches Personal in den 5b-Regionen cofinanziert,
- weiters auch Kosten für den Aufbau regional getragener Entwicklungsorganisationen zur effizienten Umsetzung des Programms gemeinsam mit den beiden Unterprogrammen EFRE und ESF cofinanziert
- sowie Studien zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, auch auf Projektebene, unterstützt werden.

Bestehende Strukturen, wie die Verwaltung auf Landes- und Bezirksebene sowie vor allem die regionalen Kammern (Bezirksbauernkammern) sind dabei bestmöglich zu nutzen und einzubinden.

Begründung

Die EU-Regionalpolitik schafft neue Rahmenbedingungen in Österreich. Es gilt, verstärkt auf kooperatives Vorgehen zwischen den einzelnen Interessensgruppen und Aktionsträgern in den Regionen zu achten und dieses in irgendeiner Form zu institutionalisieren. Regionale Entwicklungsorganisationen

sollen hier das geeignete Instrument darstellen. Die bestehenden Beratungs- und Bildungseinrichtungen (z.B. Bezirksbauernkammern, Ländliches Fortbildungsinstitut) sollen in optimaler Weise in diese Entwicklungsorganisationen eingebunden und bei der Bewältigung der neu auf sie zukommenden Aufgaben bestmöglich unterstützt werden.

Erwartete Auswirkungen

Die Maßnahme „Technische Hilfe“ fügt sich in die Gesamtzielsetzung des Planes und des Operationellen Programms für die Ziel 5b-Gebiete Salzburgs ein (Kohärenz), wobei die Wirkung der drei Unterprogramme synergetisch verstärkt werden soll.

Auswirkungen auf die Umwelt

Entfällt.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 100 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 36,33 % der öffentlichen Aufwendungen.

UNTERPROGRAMM 2

EFRE

Vorspann zu den Maßnahmenblättern - EFRE

Die folgenden Anmerkungen betreffen den EFRE-Teil des EPPD und stellen eine Interpretation der Standardklauseln dar.

A Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11.5.1994 genehmigt (Doc.No.94-65801, Doc.No.38/94/COL, RefNo.SAM 030 94.OO5).

Die im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesenen österreichischen Zielgebiete liegen weitgehend, aber nicht ausschließlich in den nationalen Regionalförderungsgebieten.

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchstfördersätze nicht überschreiten. Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten innerhalb Ziel 5b um 10% erhöht werden. Diese Förderhöchstsätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegulungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis Beihilfen) gewährt werden.

Eine Förderung von Vorhaben außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist - unter Beachtung der dort geltenden Förderhöchstsätzen - auf die wettbewerbsrechtlich zulässigen Fälle (z.B. Förderung von KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU) beschränkt.

Beihilfen die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Regelung genannten Förderhöchstsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Werden wettbewerbsrechtlich relevante staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilfenregelungen gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93(3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Alle Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der *de minimis*-Regel erlaubt, beinhalten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein, sofern sie nicht bereits als bestehende Beihilfen bei der ESA gemeldet wurden. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfeintensitäten keinesfalls überschreiten.

Die österreichischen Behörden werden die EU-Wettbewerbsbehörden auf Anfrage darüber informieren, welche Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden, vorgesehen sind.

Ungeachtet der Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegulungen sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das Prinzip der Retroaktivität wird davon nicht berührt.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind alle Vorhaben förderfähig, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F&E-Projekten sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F&E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

B Flexibilität

In Übereinstimmung mit der Kommission beabsichtigen die österreichischen Behörden, die finanzielle Unterstützung auf jene Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung

und zur Erreichung der im EPPD festgelegten Ziele leisten, zu konzentrieren. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer Förderungsrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen.

Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß von den zuständigen österreichischen Behörden über die interne Aufteilung der EU - Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995 - 1996 zur Verfügung stehen, informiert. Dies stellt eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EPPD eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar:

Zu Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997 - 1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte nach Maßgabe der verfügbaren Daten und Informationen im Herbst 1996 beginnen, um Entscheidungsgrundlagen für den Zeitraum 1997 - 1999 sowie für den mid term-review zu liefern. Die Zwischenbewertung wird auf einer Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung und die Erreichung der im EPPD festgelegten Ziele basieren sowie auf den Ergebnissen der Vorausbeurteilung und der begleitenden Bewertung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Rahmen des EPPD definierten bzw. gegebenenfalls im Begleitausschuß zur vereinbarenden Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Einführung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EPPD eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines „nachfrageorientierten Ansatzes“ und der Konzentration der EU-Mittel auf die wirkungsvollsten Förderrichtlinien.

Die Bewertung hat hierbei - im Sinne des Prinzips der Partnerschaft - gleichermaßen die administrative und finanzielle Praxis auf österreichischer Seite und auf Seite der europäischen Kommission als Rahmenbedingung für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung der Programmdurchführung im Rahmen der auf beiden Seiten bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Unter anderem sollte diese Zwischenbewertung Anhaltspunkte ergeben, ob oder inwieweit eine Revision der Liste der bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente hinsichtlich des Zieles einer Vereinfachung und der Erreichung der im EPPD festgelegten Ziele und damit eine Neufestlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997-1999 für Finanzplanungszwecke notwendig ist. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzplans entscheiden die zuständigen österreichischen Behörden unter Berücksichtigung der

„gemeinsamen Position“ die im Rahmen des Begleitausschusses von den kofinanzierenden Partnern hierzu zeitgerecht zu erarbeiten ist.

Die österreichischen Behörden werden den Begleitausschuß darüber informieren, in welcher Form erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektauswahlkriterien sichergestellt werden soll.

C Indikatoren und Kriterien

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Begleitung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im EPPD definiert sind, bei seiner ersten Sitzung festlegen.

Hiezu zählen: Indikatoren auf Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte), und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Der Begleitausschuß sorgt u.a. für eine wirksame Maßnahmendurchführung mittels Unterrichtung durch die für die Durchführung des EPPD zuständigen Behörde über die im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelieferten Projekt- und Maßnahmenbeschreibungen sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten und im partnerschaftlichen Verfahren benannten Gutachten unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

D Nationale Beihilferegelungen

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierung der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger öffentlicher Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind, werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

Unterprogramm 2
Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren

Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Maßnahme 4	Maßnahme 5
Verbesserung der Standortvoraussetzungen durch Infrastrukturinvestitionen	Umwelt, Verkehr und Energie einschließlich Forschung und technologische Entwicklung	Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch betriebliche Investitionen und Beratung	Ausbau und Vermarktung des Qualitätstourismus	Technische Hilfe, Aktionen zur Entwicklung des endogenen Potentials der Regionen, Regionalmanagement
Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:
Aktive Baulandpolitik und Betriebsansiedlung	Ökoprogramme für Betriebe und touristische Einrichtungen	Förderung von Investitionen in KMU	Profilierung und Schwerpunktsetzung	Begleitung und Bewertung
Errichtung von Gründer- und Gewerbezentren	Ökologische Betriebsberatung	Innovations- und Technologietransfer	Qualitätsverbesserung	Information und Öffentlichkeitsarbeit
Sicherung der Infrastrukturvoraussetzungen	Regionale Energiekonzepte	Beratung, Vermarktung und Schulung	Vermarktung	Regionale Entwicklungsorganisationen

4.2. Unterprogramm 2: EFRE

Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren

4.2.1 Allgemeine und verwaltungstechnische Angaben

Dauer des Programms: 1995 - 1999

Rechtsgrundlagen:

1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung;
2. Förderung des Grundankaufs und der Grundaufschließung durch die LandInvest - Salzburger baulandsicherungsgesellschaft mbH und die Gemeinden;
3. Richtlinie für die Betriebsstandortförderung im Land Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung und TechInvest Salzburg (Gesellschaft für Betriebsansiedlung, Wirtschaft und Technologie GmbH (Salzburger Standortförderungsaktion);
4. ERP Kredite für Industrie und Gewerbe, ERP - Infrastrukturprogramm, ERP-Fonds;
5. Richtlinien zur Förderung von Industriell-Gewerblichen Infrastrukturprojekten (RIF), BMöVV V-Wirtschaftssektion;
6. Richtlinie für die gemeinsame Regionale Innovationsprämie (RIP) des Bundes und der Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol);
7. Salzburger Kulturförderungsgesetz, Amt der Salzburger Landesregierung;
8. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln für Bildungs- und Kulturzentren, Amt der Salzburger Landesregierung;
9. Gemeindeausgleichsfonds (GAF) Richtlinien 1986 i.d.g.F, Amt der Salzburger Landesregierung;
10. Aktion ÖKO AUDIT, BMWA, BMU und Österreichische Kommunalkredit AG;
11. Betriebliche Umweltförderung des Umweltfonds 1993, BMUJuF, Österreichische Kommunalkredit AG;

12. Umweltförderungsgesetz 1993, BMUJuF und Österreichische Kommunalkredit AG;
13. Förderung regionaler/kommunaler Energiekonzepte und Fernwärmestudien, BMWA;
14. Richtlinien des Landes Salzburg zur Förderung betrieblicher Innovationen (Anschlußförderung an den Forschungsförderungsfonds), Amt der Salzburger Landesregierung;
15. Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Wirtschaftskammer Salzburg für eine ökologische Betriebsberatung, Amt der Salzburger Landesregierung;
16. Altlastensanierungsgesetz, BMUJuF; (siehe 12.)
17. Sonderrichtlinie für das Salzburger Landesradverkehrsnetz vom 14. 12. 1994, Amt der Salzburger Landesregierung;
18. Ausbau von Radwegen an und abseits von Bundesstraßen, BMWA;
19. Jungunternehmer Förderungsaktion des BMWA (Bürges);
20. Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Salzburger Strukturverbesserungsfonds, Amt der Salzburger Landesregierung;
21. Richtlinien für die Förderung der Neugründung und Übernahme von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft im Lande Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung;
22. ERP Kredite für Industrie und Gewerbe, ERP - Regionalprogramm, ERP Fonds; (siehe 4.)
23. ERP Kredite für Industrie und Gewerbe, ERP - Technologie- u. Infrastrukturprogramm, ERP Fonds; (siehe 4.)
24. Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz - ITF, BMWA;
25. Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, BMWA;
26. Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BMWA und Bürges;
27. Technologie- und Innovationsberatungsaktion von Land und Wirtschaftskammer im Wege über das Techno-Z Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung und Wirtschaftskammer Salzburg;
28. Gemeinsames regionales Unternehmensberatungsprogramm für KMU (GRUP), BMWA und WIFI;
29. Richtlinien für die Tourismusinfrastrukturförderung des BMWA, BMWA mit den Bundesländern;
30. Richtlinien des BMWA für die Tourismussoftwareförderung, BMWA mit den Bundesländern;
31. Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung, BMWA;
32. Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (FER), BKA.
33. Kleingewerbekreditaktion des Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen.

34. Förderungsrichtlinien für Biomasse-Fernheizwerke insoweit solche Projekte von gewerblichen holzverarbeitenden Betrieben errichtet werden.

Geltungsbereich: Gesamtes 5b-Gebiet des Landes Salzburg

Gesamtkosten: 62,062 MECU

Öffentliche Aufwendungen: 21,493 MECU

Beantragte Gemeinschaftsbeihilfe: 7,2 MECU

Zuständiger Fonds: EFRE

Beantragter Cofinanzierungssatz der EU:

33,5% der öffentlichen Aufwendungen,

11,6 % der Gesamtkosten.

Dieser Beteiligungssatz stellt einen Durchschnittswert dar, für dessen Berechnung die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Finanzvorschriften zugrundegelegt wurden. Der jeweils zutreffende Fördersatz für eine beantragte Förderung richtet sich nach der entsprechenden, im Text angegebenen nationalen Rechtsgrundlage für die Förderung.

Für die Durchführung der Maßnahmen verantwortliche Behörde:

Bundes- und Landesstellen entsprechend den Rechtsgrundlagen

Letztempfänger:

Letztempfänger sind Unternehmen aus dem gewerblichen, industriellen und Dienstleistungsbereich, Zusammenschlüsse von Unternehmen oder gemeinsame Einrichtungen. Soweit es zur Erreichung der angestrebten Ziele notwendig ist, können auch Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften Letztempfänger sein.

4.2.2 Grundsätze

Ziel des Unterprogramms EFRE ist die Verbesserung der Entwicklungsstrukturen, der Produktionsbedingungen und der Absatzvoraussetzungen in Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen. Der Abbau der regionalen Disparitäten im Bundesland Salzburg soll im Gleichklang mit den beiden anderen Unterprogrammen vor allem durch Nutzung und Verbesserung der Standortvoraussetzungen, die Stärkung der Wirtschaftsstruktur und die besondere Beachtung des Qualitätstourismus in den 5b-Gebieten erreicht werden.

Sämtliche Maßnahmen sind im Einklang mit den Erfordernissen und Zielen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu setzen.

Diesen Grundsätzen entsprechend könne für das Unterprogramm 2 unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, die sich mit den Unterprogrammen 1 und 3 ergeben, sowie des äußerst kleinen Programmvolumens folgende sozioökonomische Indikatoren definiert werden:

- Angleichung der wirtschaftlichen Entwicklung an die Dynamik des Zentralraums in dem Ausmaß, daß sich das Verhältnis zwischen Zentralraum und Ländlichem Raum bei der Zunahme der unselbständig Beschäftigten nicht verschlechtert.
- Eine Abnahme der Pendlertätigkeit aus den 5b-Regionen um 5%
- Durch die Zunahme an Erwerbsmöglichkeiten eine Abnahme der Abwanderung aus den 5b-Regionen um 10%
- Die Festlegung eines quantifizierten Arbeitsplatzbeschaffungsziels wird im Begleitausschuß erfolgen

Folgende Gemeinschaftspolitiken sind im Unterprogramm EFRE dabei zu berücksichtigen:

- Beachtung der EU-Wettbewerbsregeln gemäß Art. 92 und 93 des Vertrages;
- Beachtung der EU-Bestimmungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich, unter anderem des „Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (Abl. Nr. C 138/1993);
- Gewährleistung der Chancengleichheit für Männer und Frauen.

4.2.3 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

Maßnahme 1

Verbesserung der Standortvoraussetzungen durch Infrastrukturinvestitionen

Art. 1, Buchstabe b) 3. Spiegelstrich, c) 5. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2083/93;

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.2.1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 22 und 23 genannten Richtlinien.

Zielsetzung und Beschreibung

Von zentraler Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der 5b-Gebiete ist eine aktive Bodenpolitik zur Sicherung kostengünstiger Flächen für Gewerbe und Industrie. Periphere ländliche Regionen müssen sich in Zukunft verstärkt an den Erfordernissen der Standorterschließung orientieren und auf die Entwicklung der vorhandenen (endogenen) Potentiale setzen.

Viele kleinere und mittlere Betriebe in den Salzburger 5b-Gemeinden befinden sich an Standorten, die aus der Sicht der Raumordnung nicht für den Betrieb und die weitere Entwicklung geeignet sind. Um die Entwicklung und insbesondere technologische Anpassung dieser Unternehmen sicherzustellen, ist es notwendig, ihre Verlegung in geeignete Gewerbebezonen zu unterstützen.

Wichtiges Instrument zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und Betriebe in peripheren Regionen ist die Einrichtung von Gewerbe-, Industrie- und Gründerzentren, in denen günstige und geeignete Räumlichkeiten angeboten werden und überdies zahlreiche Synergieeffekte (z.B. gemeinsame Telekommunikationsinfrastruktur) bestehen.

Zur Erhaltung der siedlungsstrukturellen und landschaftlichen Besonderheiten der Salzburger 5b-Regionen sind vorrangig präventive und korrektive Maßnahmen zu setzen, deren Ziel die Verhinderung von Bedeutungsverlusten alter Ortskerne, die Eindämmung der Zersiedelung, die Behebung von Funktionsschwächen der Infrastruktur sowie arbeitsmarkt- und bodenpolitische Maßnahmen zur Eindämmung der Abwanderung ist.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele unter Rückbesinnung auf die endogenen Potentiale und unter Aktivierung der möglichen Kreisläufe kann nur durch die Bildung sogenannter "strategischer Allianzen", das heißt die enge Zusammenarbeit von Unternehmen, Interessenvertretungen, Verbänden und Gebietskörperschaften, gelingen.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Aktive Baulandpolitik und Flächenvorsorge für Betriebsansiedlungen (Baulandsicherung);
- Aufschließung von Gewerbe- und Industriegebieten unter Berücksichtigung ökologischer Voraussetzungen;
- Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen;
- Einrichtung von Gründer- und Gewerbezentren, sowie F&E-Zentren für junge bzw. technologieintensive Betriebe einschließlich der dazu erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur; einschließlich die Errichtung von Datenbahnknoten;
- Sicherung der Infrastruktur zur Erhaltung von Versorgungseinrichtungen, berufsbezogener Bildungseinrichtungen und regionaler kultureller Aktivitäten, soweit sie zu einem wirtschaftlichen Mehrwert in der Region führen.
- Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktionen.

Begründung

Wirtschaftliche Entwicklung kann nur durch Bereitstellung der für Betriebsneugründungen, -erweiterungen oder -verlegungen erforderlichen Flächen und der dazugehörigen Infrastruktur erfolgreich sein. Der Erfolg wird dabei aber auch von der Umsetzung der Zusammenarbeit im wirtschaftlichen Sektor - etwa bei Maßnahmen zur Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbegebieten - abhängen. Durch den Aufbau von Gründer- und Innovationszentren kann die Innovation beschleunigt und die Reaktionsmöglichkeit auf innovative Projekte sichergestellt werden.

Die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur trägt dazu bei, die 5b-Regionen wirtschaftlich zu stärken, wobei sich positive Effekte für Betriebsansiedlungsaktivitäten bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze, aber auch hinsichtlich der Profilierung und der besseren Chancen für die Betriebe ergeben.

Für die Erhaltung der Lebensqualität und die umfassende Sicherung der Standortqualität trägt auch die Errichtung eines entsprechenden kulturellen Umfeldes wesentlich bei.

Erwartete Auswirkungen dieser Maßnahme:

- Neuerschließung von 20 ha Gewerbeflächen;
- Errichtung eines Gründer- und Gewerbezentrum;
- Erhaltung bestehender Arbeitsplätze;
- Schaffung neuer Arbeitsplätze in neuen Gewerbezentren und Gründer- bzw. Gewerbezentren;

- Ausweisung besonders umweltverträglicher Industrie- und Gewerbeflächen und finanziell angemessene Erleichterung bei der Errichtung dieser Flächen für finanzschwache Gemeinden;
- Erhöhung des Belegungsgrades von Gewerbeflächen;
- Erhöhung der privaten Investitionen;
- Erhaltung des regionalen Versorgungsgrades;
- Verringerung der Abwanderungsrate.

Auswirkungen auf die Umwelt

Gesicherte Aussagen über die Auswirkungen der geplanten Projekte auf die Umwelt lassen sich erst machen, wenn konkrete Projektunterlagen vorliegen. Die Wiedernutzbarmachung bereits bestehender Gewerbegebiete sowie das Entfernen von Gewerben von ungeeigneten Standorten und die konzentrierte Erschließung von Gewerbegebieten an weniger sensiblen Standorten haben im allgemeinen positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf von negativen Auswirkungen möglicherweise betroffene Menschen (z. B. Nachbarn). Die mögliche Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen kann zu einer Verringerung des Energieverbrauchs, der Emissionen von Luftschadstoffen sowie zu einer ökologisch orientierten Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen führen.

Bei der Anlegung neuer Gewerbegebiete kommt es zu einer Bodenversiegelung und einem erhöhten Verkehrsaufkommen, sodaß der raumordnerischen Planung unter Beiziehung und Mitwirkung der Fachstellen für Natur- und Umweltschutz eine besondere Bedeutung zukommt.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien.

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 70 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 33,5% der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 2

Umwelt, Verkehr und Energie einschließlich Forschung und technologische Entwicklung

Art. 1, Buchstabe b) 3. Spiegelstrich, c) 1., 4. und 5. Spiegelstrich, e) und f) der VO (EWG) Nr. 2083/93; Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.2.1 Nr. 1, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 28 und 34 genannten Richtlinien.

Zielsetzung und Beschreibung

Die ökologische Orientierung soll einen Ansatzpunkt für die Profilierung der Standorte darstellen, und sie hat bedeutende Auswirkungen auf die Grundstrategien der anderen Bereiche, insbesondere auf Gewerbe, Tourismus und Landwirtschaft. Die Marktchancen in allen Bereichen sollten durch Plazierung als "Umwelt-Musterregion" verbessert werden.

Die hervorragende naturräumliche Qualität muß erhalten werden, gleichzeitig müssen aber die Voraussetzungen für Gewerbe- und Industriestandorte verbessert werden. Der Energiebedarf sollte verstärkt über die regional vorhandenen erneuerbaren Ressourcen (z.B. Wasserkraft, forstliche Biomasse oder Sonne) gedeckt werden können, sodaß langfristig eine Senkung des Energieverbrauchs sowie eine Reduktion des fossilen Energieträgereinsatzes erreicht wird. Die Erforschung, Verbreitung und Spezifizierung regional angepaßter Technologien im Energie- und Umweltbereich und entsprechende Energieträger sollen verstärkt zum Einsatz kommen. Ebenso sollte sich die Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse nicht ausschließlich am Individualverkehr orientieren.

Eine umfassende Beratung unter ökologischen Gesichtspunkten ist sowohl im Bereich der Produktion, der Dienstleistungen, der Beschaffung und des Vertriebs sehr wichtig.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Ökoprogramme für Betriebe und touristische Einrichtungen:
 - Umweltinformations- und Monitoringsysteme;
 - Öko-Check-Up für Betriebe;
 - Öko-Check-Up für touristische Einrichtungen;
 - Öko-Check-Up für Gemeinden;
- Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Reststoffverwertung und Abfallbeseitigung;

- Erstellung und Integration regionaler Energiekonzepte unter Berücksichtigung der regional vorhandenen Ressourcen und der regionalen Besonderheiten;
- Aufbau firmenneutraler Informations- und Beratungseinrichtungen im Energiesektor;
- Realisierung von Teilprojekten, vor allem im Bereich der Einsparstrategie und der örtlichen Fernwärmeversorgung;
- Unterstützung von Aktionen zur Forcierung des öffentlichen und des nicht motorisierten Verkehrs (z.B. Radwege).

Begründung

Die Verknüpfung von Ökonomie und Ökologie spielt gerade für die Salzburger 5b-Gebiete eine entscheidende Rolle, da der Naturraum eine der wichtigsten Reserven auch für viele Wirtschaftstreibende (KMU, Tourismus, Landwirtschaft etc.) darstellt. Die reale Umweltsituation in vielen Salzburger 5b-Gemeinden ist derzeit noch verhältnismäßig gut. Durch eine glaubhafte Umweltoffensive soll das bisher Erreichte durch entsprechende Maßnahmen abgesichert und weiter verbessert werden.

Mit dem Einsatz neuerer Technologien am Energiesektor ist zusätzlich eine verstärkte regionale Wirtschaftsbelebung verbunden. Der verstärkte Einsatz des nachwachsenden Rohstoffes werden Synergieeffekte zu Maßnahme 4 im Unterprogramm 1 erzielt (Erhöhung des Einkommens von Landwirten). In Verbindung mit Maßnahme 4 dieses Unterprogramms ergibt sich zunehmend das Erfordernis, den Individualverkehr aus den Ortszentren und den touristischen Zielen zurückzudrängen.

Erwartete Auswirkungen dieser Maßnahme:

- Verbesserung der betrieblichen und kommunalen Abfallsituation;
- Verstärkte Verwertung des Restholzes innerhalb der Region;
- Reduzierung der Abhängigkeit der regionalen Wirtschaft von externen Energieträgern;
- Erhöhung der Lebensqualität;
- Belebung der regionalen Wirtschaft
- Induzierung privater Investitionen
- 100 Ökologische Betriebsberatungen

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Zielsetzung dieser Maßnahmengruppe ist die Verbesserung der Umweltsituation. Es sind daher direkte positive Auswirkungen insbesondere auf die Lärmsituation, Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen, der Abwassersituation (qualitativ und quantitativ) und auf das Abfallaufkommen (z.B. Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten) zu erwarten. Bei der Planung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien ist auf die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen. Bei der Nutzung erneuerbarer Energieträger wie z.B. Sonne ist darauf zu achten, daß es durch die dafür notwendigen Kollektoren nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt, wobei durch die Einhaltung der natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen diese negativen Auswirkungen jedoch in der Regel weitgehend vermindert bzw. vermieden werden können.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 70 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 33,5% der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 3

Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch betriebliche Investitionen und Beratung

Art. 1, Buchstabe a), c) 1., 2., 4. und 5. Spiegelstrich, e) und f) der VO (EWG) Nr. 2083/93;

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.2.1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 9, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 33 genannten Richtlinien.

Zielsetzung und Beschreibung

Oberstes Ziel in den 5b-Regionen muß die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze im außerlandwirtschaftlichen Bereich bleiben. Dies soll durch die Stärkung der bestehenden Betriebe und die Neuansiedlung von Betrieben erreicht werden.

Schwerpunkte bestehen im Aufbau und in der Weiterentwicklung von regionalen Spezialprodukten, wobei dies besonders für kleine Handwerksbetriebe eine beachtliche Chance darstellt. Die Chancen und Möglichkeiten für Innovationen liegen in 5b-Gebieten vor allem in der raschen und angepaßten Anwendung von externen Forschungsergebnissen (Kooperation und Technologietransfer).

Die strukturelle Anpassung der ländlichen Regionen erfordert eine Um- und Weiterorientierung der Qualifikation der Unternehmer auf neue Produktionseinrichtungen, Technologien und Organisationsformen. Unter Beteiligung des ESF sollen entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer vorbereitet und durchgeführt werden.

Vor allem für technologieorientierte KMUs ist die Suche nach geeigneten internationalen Partnern für Vertriebs-, Patent-, Lizenz-, Produktions-, Forschungs- und Entwicklungskooperationen zum Teil existenznotwendig. Von besonderer Bedeutung für die regionale Wirtschaftsstruktur sind industrieorientierte Dienstleistungsbetriebe, die besonders zu unterstützen sind.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Förderung von Investitionen, vor allem in KMU;
- Innovative Investitionen in kleinen Handwerksbetrieben;
- Förderung von technologie- und innovationsorientierten Unternehmensgründungen und -ansiedlungen;
- Innovations- und Technologietransfer;
- Einführung innovativer und umweltschützender Verfahren sowie von Qualitätssicherungssystemen;

- Förderung der betriebsinternen Anschaffung der nötigen Hard- und Software und Maßnahmen zur Erhöhung der Software-Qualität.
- Nutzung der Telekommunikation;
- Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Betriebe (z. B. Datenbahnknoten);
- Beratungs- und Vermarktungsoffensive, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Marketingunterstützung;
 - Technologie-, Export- und Innovationsberatung;
 - Beratung für KMUs als Strategie und Positionierungsberatung;
 - Beratungsaktion über Managementmethoden zur Einführung neuer Technologien;
 - Umfassende Betriebsberatung über die Möglichkeiten der Telekommunikation;
- Errichtung von Betriebskindergärten.

Begründung

In diesem Maßnahmenbereich werden Aktionen zusammengefaßt, mit denen die einzelbetriebliche Modernisierung, insbesondere in den Bereichen Technologie, Produktion und Umweltorientierung sowie die zusätzliche Ansiedlung von Gewerbeunternehmen unterstützt werden soll. Damit wird die Innovationsstärke und Wettbewerbsfähigkeit der ansäßigen KMU verbessert und die innovationsorientierte Investitionstätigkeit von Gründern, bestehenden Betrieben und Investoren unterstützt.

Die Anpassung und der Ausbau der Industrie- und Gewerbestruktur an mitteleuropäische Standards, unter Berücksichtigung der regionalen Stärken und der Beibehaltung bzw. Verbesserung der vorhandenen Umweltqualität, ist ein vielversprechender Weg zu einer dauerhaft konkurrenzfähigen Region. Durch die Unterstützung kleinerer Handwerksbetriebe, die quasi das Rückgrat der Wirtschaft in den ländlichen Gebieten darstellen, wird die regionale Identität gestärkt. Innovation soll dabei als Motor der ländlichen Entwicklung dienen.

Die Beratungs- und Schulungsmaßnahmen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Region dar.

Erwartete Auswirkungen dieser Maßnahme

- Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und Erhaltung bestehender Arbeitsplätze;

- Gründung neuer und Stärkung bestehender Betriebe;
- Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe;
- Verbesserung der Auslastung und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe;
- Verbesserung der internationalen Forschungs- und Entwicklungskontakte;
- Verbesserung der Qualifikation und Erhöhung der unternehmerischen Fähigkeiten der Betriebsinhaber;
- Auslösung eines Innovationsschubes für das produzierende Gewerbe;
- Erhöhung der durchgeführten Innovationsberatungen um 10%;
- 60 geförderte Umweltprojekte im betrieblichen Bereich;
- Errichtung von 2 Betriebskindergärten.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umstellung auf moderne Technologien wirkt sich im allgemeinen ebenso positiv auf die Umwelt aus, wie die Förderung von qualitativ hochwertigen Produkten. Durch das Angebot lokaler Arbeitsplätze in der Region kommt es zu einer Entlastung im Bereich des Verkehrs.

Gesicherte Aussagen über die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt lassen sich aber erst treffen, wenn konkrete Projekte vorliegen. Zur Vermeidung möglicher negativer Effekte (z.B. höherer Chemikalieneinsatz bei Veredelungsprozessen) sind die Fachstellen für Umwelt- und Naturschutz in die Planung und Ausführung der Projekte einzubinden.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 30 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 33,5% der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 4

Ausbau und Vermarktung des Qualitätstourismus

Art. 1 Buchstabe a), c) 1., 4. und 5. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2083/93;

Projektförderung nach den Förderungsgrundsätzen der unter Punkt 4.2.1 Nr. 1, 17, 18, 19, 21, 23, 26, 28, 29, 30, 31 und 33 genannten Richtlinien.

Zielsetzung und Beschreibung

Das Ziel einer erhöhten Wertschöpfung im Tourismus ist durch eine regional koordinierte Entwicklung mit klarer Zielvorstellung in den einzelnen Entwicklungsbereichen und ein einheitliches, konzentriertes Auftreten am Markt erreichbar. Die "Öko-Orientierung" und die Schonung des Naturraumes sollen in den Angeboten, der Vermarktung und in der realen Umweltqualität sichtbar zum Ausdruck kommen. Dies sollte auch in einer stärkeren Einbindung des Angebotssegmentes „Urlaub am Bauernhof“ und der Verwendung regionaler Qualitätsprodukte in der Gastronomie zum Ausdruck kommen. Für die Sicherung der wertschöpfungstärkeren Wintersaison sind sowohl die Infrastruktur (Modernisierung und Koordinierung der Aufstiegshilfen) wie auch die Erlebnis- und Dienstleistungsqualität zu verbessern bzw. zu sichern.

Mit dem Nationalpark Hohe Tauern bietet sich ein Kristallisationspunkt für alle touristischen Bestrebungen. Es sollen jedoch weitere - in das Entwicklungsleitbild passende - neigungstouristische Spezialisierungen und Profilierungen von Betrieben angestrebt werden. Sehr gute Voraussetzungen dafür bietet die Verbindung mit kulturellen Angeboten. In einigen Bereichen ist noch eine qualitative Verbesserung des Grundangebotes notwendig, eine Profilierung kann aber nur durch innovative Spezialangebote, die auf den Stärken der Region aufbauen, erreicht werden. Eine Schwerpunktsetzung sollte dabei im Bereich des Jugendtourismus erfolgen.

Selbstgewählte verbindliche Ausbau- und Intensitätsgrenzen, Umweltmusterbetriebe und Mustergemeinden sollten signalisieren, daß der umwelt- und naturorientierte Tourismus gewünscht wird. Eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft ist ein wesentliches Kennzeichen der Qualitäts- und Professionalisierungsoffensive. Zur Verstärkung der Effizienz des Marketing sollen auch Kooperationen verschiedener Branchen untereinander eingegangen werden.

Beispielhafte Aktionen dieser Maßnahme:

- Konzepte und Studien über Erschließungsmöglichkeiten und Erschließungsgrenzen.
- Profilierung und Schwerpunktsetzung, insbesondere durch Investitionen, in folgenden Bereichen:

- Einrichtungen für Thementourismus und spezialisierten Aktivurlaub;
- Spezialangebote für bestimmte Bevölkerungsschichten und für die regionale/saisonale Profilierung;
- Qualitätsverbesserung bestehender Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe;
- Saisonverlängernde Aktionen.
- Qualitäts-Check des Erholungsgrundangebotes mit abgestimmtem Erneuerungs- und Erweiterungsplan;
- Sicherung und Anhebung des Qualitätsstandards durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- Aufbau lokaler/regionaler Beratungs- und Marketingorganisationen;
- Beratungsmaßnahmen für Tourismusbetriebe;
- Vermarktungsoffensive, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Vernetzte Vermarktung Kultur - Tourismus;
 - Interaktives Buchungs- und Informationssystem für Touristen;
 - Erschließung neuer touristischer Zielgruppen.

Begründung

Durch eine klare Zielorientierung und verbindliche Maßnahmenpläne für die nächsten Jahre kann die Investitionsbereitschaft der Betriebe gehoben werden. Die Profilierung und Schwerpunktsetzung erhöht die Marktchancen für die Betriebe. Das bereits gute Freizeitangebot sollte in einzelnen Bereichen noch verbessert werden. Dies kann unter anderem durch eine koordinierte Angebotspolitik erreicht werden. Ein weiteres wesentliches Erfordernis ist die deutliche Anhebung der Qualitätsstandards. Das kann durch Erneuerung, Erweiterung und Spezialisierung, aber auch durch verbesserte Qualifikation der Beschäftigten erreicht werden. Damit kann auch eine den Marktverhältnissen angepaßte Preispolitik gemacht werden.

Bei entsprechendem Ressourceneinsatz kann das Ziel, die Region bekannter zu machen und die Absatzchancen der Produkte und Dienstleistungen in der Region zu verbessern, erreicht werden.

Erwartete Auswirkungen dieser Maßnahme

- Optimierung der Bettenzahl in gehobenen Beherbergungsbetrieben;
- Erhöhung der Zahl der Übernachtungen bei besserer jahreszeitlicher Verteilung;

- Bessere Auslastung der touristischen Einrichtungen;
- Verbesserung des touristischen Angebotes;
- Erhöhung der Einkommen durch Qualitätstouristen und Gewinnung zusätzlicher Gästegruppen
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- Verringerung der Saisonabhängigkeit;
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Region;
- Verbesserung von 1/3 der 1 und 2 Sternebetriebe zu 3 Sternbetrieben;
- Errichtung von drei zusätzlichen Vermarktungsinitiativen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Zielsetzung der Maßnahmengruppe läßt in der Regel positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten (z.B. gleichmäßige Auslastung der Kläranlagen). Die weitere Erschließung von Tourismusgebieten, sowie das vermehrte Angebot an Abenteuer- und Erlebnisurlaube (Rafting, Canyoning, Mountain-Biking etc.) läßt auch negative Umweltauswirkungen erwarten, welche aber durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Schierschließungsrichtlinien) und die Beiziehung der zuständigen Fachstellen für Natur- und Umweltschutz bei der Planung und Ausführung vermieden werden können.

Zielgruppen

Entsprechend den oben genannten Förderungsrichtlinien

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 20 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 33,5% der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 5

Technische Hilfe, Aktionen zur Entwicklung des endogenen Potentials der Regionen, Regionalmanagement

Artikel 7 und Artikel 1c) der VO (EWG) Nr. 2083/93

Zielsetzung und Beschreibung

Für die Umsetzung des vorliegenden Programms ist einerseits ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, andererseits kann eine erfolgreiche Umsetzung einzelner geplanter Projekte unter Wahrung der Kohärenz und Komplementarität des Gesamtprogramms nur durch bestmögliche Unterstützung in Form von Information und Begleitung und, wo dies erforderlich ist, auf der Basis von Machbarkeitsstudien für einzelne Projekte erfolgen.

Im Rahmen der Technischen Hilfe sollen daher zum einen

1. Maßnahmen zur Vorbereitung, Vorausbewertung, Begleitung und Ex-post-Bewertung des vorliegenden Programms unterstützt, Information und Öffentlichkeitsarbeit in den Ziel 5b-Regionen gefördert, sowie Studien zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, auch auf Projektebene, unterstützt werden.
2. Kosten für den Aufbau regional getragener Entwicklungsorganisationen zur Entwicklung des endogenen Potentials und zur effizienten Umsetzung des Programms (Regionalmanagement). Bestehende Strukturen, wie die Verwaltung auf Landes- und Bezirksebene sowie vor allem die regionalen Kammern (Bezirksstellen der Wirtschaftskammern) sind dabei bestmöglich zu nutzen und einzubinden.

Begründung

Die EU-Regionalpolitik schafft neue Rahmenbedingungen in Österreich. Es gilt, verstärkt auf kooperatives Vorgehen zwischen den einzelnen Interessensgruppen und Aktionsträgern in den Regionen zu achten und dieses in irgendeiner Form zu institutionalisieren. Regionale Entwicklungsorganisationen sollen hier das geeignete Instrument darstellen.

Erwartete Auswirkungen

Die Maßnahme "Technische Hilfe" fügt sich in die Gesamtzielsetzung des Planes und des Operationellen Programms für die Ziel 5b-Gebiete Salzburgs ein (Kohärenz), wobei die Wirkung der drei Unterprogramme synergetisch verstärkt werden soll.

Auswirkungen auf die Umwelt

Entfällt

Zielgruppen

Privatwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Kammern, Vereine, Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen.

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 100 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 33,5% der öffentlichen Aufwendungen.

Die EFRE Kofinanzierung für die Teilmaßnahme 2 (Regionalmanagement) beträgt 0,248 MECU (3,5% der gesamten EFRE Kofinanzierung des Programms).

UNTERPROGRAMM 3

ESF

Unterprogramm 3
Entwicklung menschlicher Ressourcen

Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3
Qualifizierung	Förderung von Unterstützungsstrukturen	Technische Hilfe
Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:	Beispielhafte Aktionen:
Qualifizierungsmaßnahmen	Frauenberatungsstellen	Begleitung und Bewertung
Erwachsenenbildung	Unterstützungsstrukturen	Information und Öffentlichkeitsarbeit
Gründerseminare		

4.3 Unterprogramm 3: ESF

Entwicklung menschlicher Ressourcen

4.3.1 Allgemeine und verwaltungstechnische Angaben

Dauer des Programms: 1995-1999

Rechtsgrundlagen:

1. Arbeitsmarktservicegesetz;
2. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg.

Geltungsbereich: Gesamtes Ziel 5b-Gebiet des Landes Salzburg

Gesamtkosten: 5,484 MECU

Öffentliche Aufwendungen: 5,333 MECU

Beantragte Gemeinschaftsbeihilfe: 2,4 MECU

Zuständiger Fonds: ESF

Beantragter Beteiligungssatz der EU:

45% der öffentlichen Aufwendungen,

43,76 % der Gesamtmittel.

Dieser Beteiligungssatz stellt einen Durchschnittswert dar, für dessen Berechnung die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Finanzvorschriften zugrundegelegt wurden. Der jeweils zutreffende Gesamtfördersatz für eine beantragte Förderung richtet sich nach der entsprechenden, im Text angegebenen nationalen Rechtsgrundlage für die Förderung.

Für die Durchführung der Maßnahmen verantwortliche Behörde:

Landesgeschäftsstelle beziehungsweise jeweilige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Salzburg in Kooperation mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und Landes und den Sozialpartnern.

Letztempfänger:

Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Beratungsstellen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Arbeitslose und Arbeitskräfte.

4.3.2 Grundsätze:

Die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels in den Zielgebieten hängt vor allem von weiteren Verbesserungen der Standortfaktoren ab. Hierzu zählt auch die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften. Die wirtschaftliche Entwicklung muß daher durch ein erweitertes Angebot spezieller Fachkräfte unterstützt werden, das zum Beispiel aus wiedereinsteigenden Frauen rekrutiert werden könnte.

Alle Maßnahmen der Wirtschaftsförderung stehen in einem nicht zu trennenden unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Zusammenhang mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsmarktsituation. Die strukturelle Analyse der Arbeitsmarktsituation belegt weiterhin erhebliche Differenzen zwischen dem Angebot, der Nachfrage und der Qualifikation der Arbeitskräfte.

Von daher ergibt sich die Notwendigkeit, die schon bestehenden öffentlichen Programme zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und damit zur Steigerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit zu intensivieren.

Mit Hilfe der regionalen Träger der beruflichen sowie der allgemeinen Bildung sollen Projekte mit Beschäftigten aus kleinen und mittleren Unternehmen, mit von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Arbeitslosen, darunter auch Berufsrückkehrerinnen, durchgeführt werden, die den TeilnehmerInnen ein höheres, auf dem Arbeitsmarkt nachgefragtes Qualifizierungsniveau vermitteln.

In direktem Zusammenhang damit stehen die Verbesserungen der Rahmenbedingungen der Region für benachteiligte Gruppen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der Chancengleichheit für Männer und Frauen.

Abgrenzung von Ziel 3 und 4 zu Ziel 5b

Globales Ziel der ESF Maßnahmen im 5b Plan ist die Schaffung einer wettbewerbsfähigen Region durch die Heranbildung einer qualifizierten, flexiblen und anpassungsfähigen Erwerbsbevölkerung. Die Intervention des ESF entspricht den Erfordernissen, die sich aus der Entwicklung der Humanressourcen und der Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes ergibt und ist im Gesamtkonzept der Politik für regionale Entwicklung und Umstellung zu sehen. Demgemäß orientiert sich das

Unterprogramm 3 „Entwicklung menschlicher Ressourcen“ im Sinne eines integrierten Ansatzes an den Maßnahmen des EFRE und des EAGFL und versucht, diese insbesondere durch (Innovative) Qualifizierungselemente und Beschäftigungsmaßnahmen zu flankieren bzw. zu ergänzen.

Im Gegensatz zu den Ziel 3 bzw. Ziel 4 Maßnahmen ist der Ansatz bedarfsgesteuert und setzt nicht bei den Zielgruppen oder förderungsfähigen Maßnahmen an, sondern passiert auf den Stärken und Schwächen des Arbeitsmarktes sowie den Qualifikationserfordernissen der Region.

Die Betonung der ESF Maßnahmen im Ziel 5b liegt auf Bevölkerungsgruppen, die bereits im Erwerbsleben stehen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und auf Berufsrückkehrerinnen, die eine Weiterbildung/Umschulung benötigen, um sicherzustellen, daß der bestehende bzw. voraussichtliche Qualifikationsbedarf der Region gedeckt werden kann.

Die Unterstützung (Langzeit)Arbeitsloser wird aber nicht ausgeschlossen. Insbesondere dann, wenn durch Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen regionale Bedürfnisse in den in den Maßnahmenteilen angesprochenen Bereichen abgedeckt werden.

Ergänzend zu den Ziel 3 Maßnahmen (vor allem Zentralraum) soll die ungünstige Arbeitsmarktsituation der Frauen in den 5b Regionen durch entsprechende Unterstützungsstrukturen verbessert werden.

Maßnahmen, die auch über Ziel 4 finanziert werden könnten, sich aber spezifisch auf eine 5b Region beziehen, sind im 5b Plan aufgenommen und kompletieren die Ziel 4 Maßnahmen im Sinne eines kohärenten Ansatzes.

Somit ist insgesamt sichergestellt, daß sich Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele 5b sowie 3 und 4 ergänzen und einen kohärenten Ansatz für die Entwicklung der Humanressourcen, und die Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in den 5b Regionen bilden.

4.3.3 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

Maßnahme 1

Qualifizierung

Artikel 1, 3. Absatz der VO (EWG) 2084/93

Inhalte

Entsprechend der Arbeitskräfte- und Qualifikationsnachfrage in den 5b-Regionen sind die Schwerpunkte von Qualifizierungsmaßnahmen in die Bereiche Bau, Holz, Fremdenverkehr sowie soziale Dienstleistungen zu legen. Zusätzlich kommen die Bereiche Elektronik, Informatik und neue Technologien in Betracht. Dabei ist - neben der Nutzung der regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den jeweiligen Zentralorten - die betriebliche Aus- und Weiterbildung von besonderer Bedeutung. Insbesondere sollte versucht werden, auch Modelle der überbetrieblichen Ausbildung zu entwickeln und zu realisieren.

Ein Element im Bereich der Qualifizierung wiederEinstiegender Frauen sind Maßnahmen der Berufsorientierung. In zwölfwöchigen Kursen, die halbtags durchgeführt werden, werden die bisherigen Berufserfahrungen reflektiert, Berufsinteressen abgeklärt, Berufs- und Arbeitsmarktinformationen gegeben, werden Weiterbildungsmöglichkeiten vorgestellt und Bewerbungstraining durchgeführt. In Betriebspraktika werden Wunsch und Realität abgeglichen. Die bisherigen Erfahrungen mit Berufsorientierungsmaßnahmen für Frauen im Bundesland Salzburg zeigen Erfolgsquoten zwischen 50% und 75% (Erfolg ist Arbeitsaufnahme oder Besuch von Qualifizierungsmaßnahmen). Schwerpunkte der kursmäßigen Qualifizierung werden in den Bereichen Sozial- und Gesundheitsberufe (Heimhelfer, Tagesmutter, Pflegehelfer, Diplomkrankenpflege), im Bereich Büro/Verwaltung (EDV-Kurse, Sachbearbeiterin, Sekretärin, Assistentin) sowie in individualisierten Qualifikationsmaßnahmen mit Lehrabschluß gesetzt.

Gefördert werden schwerpunktgerechte Kursmaßnahmen bei den Trägern der beruflichen Erwachsenenbildung in Höhe der entsprechenden Kosten samt Beihilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für arbeitslose TeilnehmerInnen. Im Falle der betrieblichen Förderung werden die Kurskosten und Lohnkosten anteilig gefördert.

Gefördert wird darüberhinaus die Verbesserung der Qualifikation für außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten als Ergänzung zum Unterprogramm EAGFL und beinhaltet unter anderem die Ausbildung für die Erbringung von Dienstleistungen, Einbindung der ländlichen Bevölkerung bei der Erschließung neuer Informations- und Technologieeinrichtungen, z.B. Telekommunikationsnetze und die Aus- und

Weiterbildung von Beratungskräften und Personal von Zusammenschlüssen der in der Landwirtschaft Tätigen.

Für potentielle arbeitslose Unternehmensgründer können Gründerseminare, begleitende Beratung und spezielle Qualifizierungsunterstützung angeboten werden. Gefördert werden auch die Sicherung und Anhebung der Qualitätsstandards durch eine Ausbildungsoffensive im Tourismus sowie Weiterbildungsmaßnahmen für Unternehmer.

Erwartete Auswirkungen dieser Maßnahme

Im Rahmen der vorgesehenen Laufzeit des Programms von 1995 bis 1999 sollen 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 95,46 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 45% der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 2

Förderung von Unterstützungsstrukturen

Artikel 1, 3. Absatz Buchstabe a) der VO (EWG) 2084/93

Inhalte

Frauenberatungsstellen

Der Beratungsbedarf bei wiedereinsteigenden Frauen ist durch eine Verknüpfung von unterschiedlichen, oft Querschnittsproblemen, gekennzeichnet. Typischerweise sind Fragen der persönlichen Standortbestimmung, familiärer Partnerschaft, der Kinderbetreuung, von Qualifikation und Arbeitsangeboten vielfältig miteinander verknüpft. Fragen der Kinderbetreuung, Partnerschaftsprobleme, aber auch berufliche Desorientierung verbunden mit unrealistischen Einschätzungen des Arbeitsmarktes sind für die Schwierigkeit des Wiedereinstiegs in hohem Ausmaß mitverantwortlich. Jeder Beratungsansatz, der dieser Tatsache ungenügend Rechnung trägt, wird bald an seine Grenzen stoßen. Für eine optimale Beratung ist vielmehr ein hohes Ausmaß an Integration dieser Beratungsfelder günstig. Die Frauenberatungsstellen für den beruflichen Wiedereinstieg werden daher in Kooperation des Arbeitsmarktservice mit dem Land, Gemeinden und regionalen Initiativen geführt. Dabei obliegt den Beratungskräften des Arbeitsmarktservice die eigentliche Vermittlungstätigkeit, die Akquisition offener Stellen (auch Rekrutierung von Teilzeitstellen), die Arbeitsberatung, sowie die Information über Qualifizierungsmöglichkeiten samt entsprechendem Einsatz von Fördermitteln. Der Arbeitsberatung und -vermittlung vorgelagerte, insbesondere persönliche und familiäre Probleme werden von externen Beratungskräften, die mit dem AMS eng kooperieren, bearbeitet.

Unterstützungsstrukturen

Die Kinderbetreuung wird durch Beihilfen an einkommensschwache Eltern, deren Kindern in Betreuungseinrichtungen aufgenommen wurden und durch Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Bereich der Anstellung zusätzlichen Personals, sowie durch Förderung der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen unterstützt.

Erwartete Auswirkungen dieser Maßnahme

Im Rahmen der vorgesehenen Laufzeit des Programms von 1995 bis 1999 sollen 1000 Frauen in Frauenberatungsstellen beraten werden. In 250 Fällen soll eine Unterstützung bei Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen.

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 100 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 45 % der öffentlichen Aufwendungen.

Maßnahme 3
Technische Hilfe

Artikel 6 der VO (EWG) 2084/93

Projektförderung nach den Fördergrundsätzen der unter Punkt 4.3.1. genannten Richtlinien.

Zielsetzung und Beschreibung

Für die Umsetzung des vorliegenden Programms ist einerseits ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, andererseits kann eine erfolgreiche Umsetzung einzelner geplanter Projekte unter Wahrung der Kohärenz und Komplementarität des Gesamtprogramms nur durch bestmögliche Unterstützung in Form von Information und Begleitung und, wo dies erforderlich ist, auf der Basis von Machbarkeitsstudien für einzelne Projekte erfolgen.

Im Rahmen der Technischen Hilfe sollen daher zum einen

- Maßnahmen zur Vorbereitung, Vorausbeurteilung, Begleitung und Ex-post-Bewertung des vorliegenden Programms unterstützt,
- weiters sollen Information und Öffentlichkeitsarbeit in den Ziel 5b-Regionen gefördert,
- sowie Studien zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, auch auf Projektebene, unterstützt werden.

Bestehende Strukturen, wie die Verwaltung auf Landes- und Bezirksebene und die bestehenden Erwachsenenbildungseinrichtungen sind dabei bestmöglich zu nutzen und einzubinden.

Begründung

Die EU-Regionalpolitik schafft neue Rahmenbedingungen in Österreich. Es gilt, verstärkt auf kooperatives Vorgehen zwischen den einzelnen Interessensgruppen und Aktionsträgern in den Regionen zu achten und dieses in irgendeiner Form zu institutionalisieren. Regionale Entwicklungsorganisationen sollen hier das geeignete Instrument darstellen. Die bestehenden Beratungs- und Bildungseinrichtungen sollen in optimaler Weise in diese Entwicklungsorganisationen eingebunden und bei der Bewältigung der neu auf sie zukommenden Aufgaben bestmöglich unterstützt werden.

Erwartete Auswirkungen

Die Maßnahme „Technische Hilfe“ fügt sich in die Gesamtzielsetzung des Planes und des Operationellen Programms für die Ziel 5b-Gebiete Salzburgs ein (Kohärenz), wobei die Wirkung der drei Unterprogramme synergetisch verstärkt werden soll.

Finanzierung

Die Summe der öffentlichen Aufwendungen für diese Maßnahme beträgt 100 % der Gesamtkosten. Die beantragte Gemeinschaftsbeihilfe beträgt 45 % der öffentlichen Aufwendungen.

5 Gemeinsame Durchführungsvorschriften

Federführung für das Gesmatprogramm auf Landesebene:

Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 15/01 - Wirtschaftliche Integration

5.1 Finanzielle Abwicklung

Zu den in Ziffer 4.1 bis 4.3 beschriebenen Maßnahmen wird die finanzielle Beteiligung der Strukturfonds nach Maßgabe der folgenden Finanztabellen beantragt:

5.1.1 Finanztabellen

- **Unterprogramm EAGFL**
- **Unterprogramm EFRE**
- **Unterprogramm ESF**
- **Aufteilung nach Jahren**

Aufteilung nach Jahren und Fonds

Finanztabelle in MECU

1	Gesamtkosten 2	Öffentliche Aufwendungen									Private Aufwendungen		
		Summe öffentlicher Aufwendungen		EU-Strukturfonds						Nationale Aufwendungen (Bund. Land. Sonstige)		Summe	%
				Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	Summe	%		
		3	4									5	6
Sp3+Sp13	Sp5+Sp11	von Sp2	von Sp2	von Sp3					von Sp2		von Sp2		
1995	20,028	8,511	42	3,073	15	36	1,229	1,352	0,492	5,438	27	11,517	58
1996	20,444	8,686	42	3,136	15	36	1,254	1,380	0,502	5,550	27	11,758	58
1997	20,862	8,864	42	3,200	15	36	1,280	1,408	0,512	5,664	27	11,998	58
1998	21,278	9,041	42	3,264	15	36	1,306	1,436	0,522	5,777	27	12,237	58
1999	21,697	9,219	42	3,327	15	36	1,331	1,464	0,532	5,892	27	12,478	58
SUMME	104,309	44,321	42	16,000	15	36	6,400	7,040	2,560	28,321	27	59,988	58

Verhältnis der drei Fonds: 40 (EAGFL):44 (EFRE):16 (ESF)

Unterprogramm EAGFL

Finanztabelle in MECU (1995 bis 1999)

UP EAGFL: Diversifizierung, Neuorientierung und Anpassung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes	Gesamt- kosten	Öffentliche Aufwendungen										Private Aufwendungen		
		Summe öffentlicher Aufwendungen			EU-Strukturfonds						Nationale Aufwendungen (Bund, Land)		Summe	%
		%	Summe	%	%	EAGFL	EFR	ESF	Summe	%				
											Sp3+Sp13	Sp5+Sp11	von Sp2	von Sp2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
M 1: Infrastruktur (37,2%)	12,825	6,553	51,10	2,381	18,56	36,33	2,381	0	0	4,173	32,54	6,271	48,90	
M 2: Diversifizierung (36,6%)	16,119	6,448	40,00	2,342	14,53	36,33	2,342	0	0	4,105	25,47	9,672	60,00	
M 3: Forstwirtschaft (11,7%)	4,122	2,061	50,00	0,749	18,16	36,33	0,749	0	0	1,312	31,84	2,061	50,00	
M 4: Biomasse (7,4%)	3,217	1,304	40,52	0,474	14,72	36,33	0,474	0	0	0,830	25,80	1,914	59,48	
M 5: Bildung (2,1%)	0,621	0,370	59,58	0,134	21,64	36,33	0,134	0	0	0,236	37,94	0,251	40,42	
M 6: Technische Hilfe (5%)	0,881	0,881	100,00	0,320	36,33	36,33	0,320	0	0	0,561	63,67	-	0,00	
SUMME	37,786	17,617	46,62	6,400	16,94	36,33	6,400	0	0	11,217	29,68	20,169	53,38	
1995	7,255	3,383	46,63	1,229	16,94	36,32	1,229	0	0	2,154	29,68	3,872	53,37	
1996	7,405	3,452	46,62	1,254	16,94	36,34	1,254	0	0	2,198	29,69	3,953	53,39	
1997	7,557	3,523	46,62	1,280	16,94	36,33	1,280	0	0	2,243	29,68	4,034	53,38	
1998	7,708	3,594	46,62	1,306	16,94	36,33	1,306	0	0	2,288	29,68	4,114	53,37	
1999	7,861	3,665	46,62	1,331	16,93	36,32	1,331	0	0	2,334	29,69	4,196	53,38	

Anteil EAGFL am Gesamtprogramm: 40%

Aufteilung der nationalen Mittel auf Bund und Land im Verhältnis 60:40 (6,730 MECU : 4,487 MECU)

Unterprogramm EFRE

Finanztabelle in MECU (1995 bis 1999)

UP EFRE: Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren	Gesamt- kosten	Öffentliche Aufwendungen										Private Aufwendungen		
		Summe öffentlicher Aufwendungen		EU-Strukturfonds							Nationale Aufwendungen (Bund, Land, Sonstige)		Summe	%
				Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	Summe	%			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Sp3+Sp13	Sp5+Sp11	von Sp2		von Sp2	von Sp3					von Sp2		von Sp2	
M 1: Infrastruktur (27,5%)	8,256	5,779	70,00	1,936	23,45	33,5	0	1,936	0	3,843	46,55	2,477	30,00	
M 2: Umwelt, Verkehr und Energie (8,5%)	2,552	1,786	70,00	0,598	23,45	33,5	0	0,598	0	1,188	46,55	0,766	30,00	
M 3: Betriebliche Investitionen (40%)	28,020	8,406	30,00	2,816	10,05	33,5	0	2,816	0	5,590	19,95	19,614	70,00	
M 4: Tourismus (20%)	21,015	4,203	20,00	1,408	6,70	33,5	0	1,408	0	2,795	13,30	16,812	80,00	
M 5: Technische Hilfe (4%)	0,841	0,841	100,00	0,282	33,50	33,5	0	0,282	0	0,559	66,50	0,000	0,00	
SUMME	60,683	21,015	34,63	7,040	11,60	33,5	0	7,040	0	13,975	23,03	39,668	65,37	
1995	11,651	4,035	34,63	1,352	11,60	33,50	-	1,352	0	2,683	23,03	7,616	65,37	
1996	11,894	4,119	34,63	1,380	11,60	33,50	-	1,380	0	2,739	23,03	7,775	65,37	
1997	12,137	4,203	34,63	1,408	11,60	33,50	-	1,408	0	2,795	23,03	7,934	65,37	
1998	12,379	4,287	34,63	1,436	11,60	33,50	-	1,436	0	2,851	23,03	8,092	65,37	
1999	12,622	4,371	34,63	1,464	11,60	33,50	-	1,464	0	2,907	23,03	8,251	65,37	

Anteil EFRE am Gesamtprogramm: 44%

Anteil Sonstige an den nationalen Aufwendungen: 6,45% (0,901 MECU)

Aufteilung der restlichen nationalen Mittel (13,074 MECU) auf Bund und Land im Verhältnis 45:55 (5,883 MECU : 7,191 MECU)

U n t e r p r o g r a m m E S F

F i n a n z t a b e l l e i n M E C U (1 9 9 5 b i s 1 9 9 9)

UP ESF: Entwicklung menschlicher Ressourcen	Gesamt- kosten	Öffentliche Aufwendungen										Private Aufwendungen		
		Summe öffentlicher Aufwendungen		EU-Strukturfonds							Nationale Aufwendungen (Bund, Land)		Summe	%
				Summe	%	%	EAGFL	EFRE	ESF	Summe	%			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Sp3+Sp13	Sp5+Sp11	von Sp2		von Sp2	von Sp3					von Sp2		von Sp2	
M 1: Qualifizierung (58,5%)	3,479	3,328	95,66	1,498	43,05	45,00	0	0	1,498	1,830	52,61	0,151	4,34	
M 2: Förderung von Unterstützungsstrukturen (40%)	2,276	2,276	100,00	1,024	45,00	45,00	0	0	1,024	1,252	55,00	0,000	0,00	
M 3: Technische Hilfe (1,5%)	0,085	0,085	100,00	0,038	45,00	45,00	0	0	0,038	0,047	55,00	0,000	0,00	
SUMME	5,840	5,689	97,41	2,560	43,84	45,00	0	0	2,560	3,129	53,58	0,151	2,59	
1995	1,122	1,093	97,41	0,492	43,81	44,97	-	-	0,492	0,601	53,54	0,029	2,58	
1996	1,145	1,115	97,41	0,502	43,84	45,00	-	-	0,502	0,613	53,58	0,030	2,59	
1997	1,168	1,138	97,41	0,512	43,84	45,00	-	-	0,512	0,626	53,58	0,030	2,59	
1998	1,191	1,160	97,37	0,522	43,84	45,02	-	-	0,522	0,638	53,58	0,031	2,59	
1999	1,214	1,183	97,47	0,532	43,86	45,00	-	-	0,532	0,651	53,61	0,031	2,59	

Anteil des ESF am Gesamtprogramm: 16%

Aufteilung der nationalen Mittel auf Bund und Land im Verhältnis 90:10 (2,816 MECU : 0,313 MECU)

5.1.2 Grundsatz der Additionalität

Die Zuschüsse aus den Strukturfonds werden nach Maßgabe des Grundsatzes der Additionalität gem. Art. 9 der VO (EWG) Nr. 2082/93 eingesetzt. Die finanzielle Ausstattung der zur Kofinanzierung eingesetzten Förderprogramme wird - vorbehaltlich zur Zeit nicht abschätzbarer makroökonomischer Rahmenbedingungen - beibehalten und der auf die Fläche des Ziel 5b-Gebietes entfallende Anteil nicht zurückgenommen. Ein genauer Nachweis über die Erfüllung der Additionalität wird nachgereicht.

5.2 Form- und Verfahrensvorschriften

VO 2081/93, Art.5; VO 2085/93, Art.8; VO 2083/93, Art 10; VO 2084/93, Art.6

Die finanzielle Intervention der Strukturfonds nach dem Ziel 5b erfolgen in der Form der Kofinanzierung des Operationellen Programms und in Form der Technischen Hilfe. Dabei handelt es sich um Bündel kohärenter Maßnahmen gemäß Art.5, Abs.5, 1. Unterabsatz der VO 2081/93.

Die Höhe der Mitleistung aus öffentlichen oder privaten Mitteln ist in den für die einzelnen Förderungsmaßnahmen geltenden Richtlinien oder Förderungsgrundsätzen geregelt. Sofern Einzelfallentscheidungen zu treffen sind, wird die Mitleistung im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgelegt.

Allfällige Anpassungen der Finanzierungspläne bleibt dem Begleitausschuß nach Maßgabe der VO 2083/93, Art.24 Abs.5 vorbehalten.

Nationale Mitfinanzierung des operationellen Programms

Zeit und Umfang der Verwirklichung der Maßnahmen richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Über die komplementären Bundes- und Landesmittel wird im Zuge der Aufstellung der Jahresbudgets entschieden. Eine Anpassung der vorgesehenen Bundes- bzw. Landesmittel an die tatsächliche Veranschlagung von Haushaltsmitteln bleibt der Republik Österreich bzw. dem Bundesland Salzburg vorbehalten. Die in den indikativen Finanzplänen ausgewiesenen Prozentsätze sind geschätzte Durchschnittswerte.

Zahlungsmodalitäten

Die Mittel der Europäischen Strukturfonds sind über die Bundesverwaltung an das Land Salzburg entsprechend den Bestimmungen in Art. 21 der VO (EWG) Nr. 2082/93 weiterzuleiten. Die gemeinschaftlichen Mittel werden sodann von den Bewilligungsstellen, das sind die gemäß Geschäftsordnung zuständigen Abteilungen, zur Bewirtschaftung übertragen. Die Zahlungen an die Endempfänger werden auf Basis der landeshaushalts- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen nach

Überprüfung der Verwendung und unter Einhaltung der in Art. 21 der VO (EWG) Nr. 2082/93 festgelegten Fristen und Modalitäten geleistet. Die Finanzkontrolle und die Gewährleistung der Zweckmäßigkeit obliegt primär den förderungsgewährenden Stellen.

Finanzkontrolle

Über Art und Zuständigkeit bei der Finanzkontrolle geben die Standardklauseln, die einen integrativen Bestandteil dieses Programms darstellen, Auskunft.

Vorschriften über öffentlich Aufträge

In Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden neben nationalen Vorschriften folgende gemeinschaftliche Vorschriften eingehalten:

- Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18.6.1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14.6.1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
- Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14.6.1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge
- Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14.6.1993 über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

6 Zusammenhang mit den Gemeinschaftsinitiativen

Die Strategie, die mit diesem Programm verfolgt wird, erfüllt auch die Voraussetzungen für die regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen INTERREG II und LEADER II sowie für die Gemeinschaftsinitiative KMU. Nach Maßgabe des vorliegenden Programmes sollen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen ergänzende, v. a. auf besondere regionale Verhältnisse abgestimmte Maßnahmen gefördert werden, um auf diese Weise Synergieeffekte zu steigern.

Das vorliegende Programm stellt die Basis für das LEADER II-Programm des Bundeslandes Salzburg dar. Die Grundsätze und Leitziele dieses Programms besitzen daher auch für das LEADER II-Programm volle Gültigkeit. Der Innovationswert des LEADER II-Programms gegenüber dem vorliegenden Programm dokumentiert sich durch folgende Faktoren:

- Die Organisation und Abwicklung des LEADER II-Programms wird nach dem „bottom up“-Prinzip weitestgehend nach unten verlagert.

- Die lokale Aktionsgruppe als Basis des LEADER II -Programms bestimmt weitestgehend selbst, welche Projekte sie in einem Jahr durchführen will, wobei in erster Linie innovative, ergänzende Projekte zu den durch das 5b-Programm geförderten Projekten zum Zug kommen. Das Kriterium „Innovation“ beschränkt sich dabei nicht auf die Methode, sondern umfaßt auch die technischen Aspekte eines Projekts sowie die Art der Durchführung.

Synergien zwischen dem Ziel 5b-Programm und den Interreg II Programmen ergeben sich insbesondere daraus, als die Maßnahmenswerpunkte in weiten Teilen ident sind. Eine Ergänzung der Maßnahmen des 5b-Programms erfolgt zum einen durch den grenzüberschreitenden Charakter der förderbaren Maßnahmen und zum anderen durch die verstärkte Förderung von sogenannten Non-Profit-Organisationen (zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft bzw. die Landwirtschaft) in den Interreg II Programmen. Als Beispiel sei hier insbesondere die grenzübergreifende Nutzung der Telekommunikation angeführt.

Die Förderung der Hardware im Bereich der Telekommunikation (Maßnahme 1 des Ziel 5b-Programms) wird durch die Beratungsaktivitäten im Rahmen des Pilot-Projektes „Anwendung von breitbandigen Telekommunikationstechnologien“ und der Gemeinschaftsinitiative KMU entsprechend ergänzt. Gleiches gilt auch für die geplanten Schulungsaktivitäten im Aktionsbereich Telelearning (Maßnahme 4 Hummanressourcen-Training der Gemeinschaftsinitiative KMU).

7 Begleitung und Bewertung

entsprechen Art. 6 der VO 2081/93 und der VO 2082/93 des Rates

Die EU sieht in der Vorausbeurteilung, Begleitung und Ex-post-Bewertung wichtige Instrumente, um zu gewährleisten, daß die in Art. 130 a und 130 c des EU-Vertrages niedergelegten Ziele der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohärenz der Gemeinschaft, der Verringerung des Abstandes zwischen den verschiedenen Regionen und des Rückstandes der am wenigstens begünstigten Gebiete und der Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen oder von rückläufiger Entwicklung betroffenen Gebiete erfüllt werden.

Diese Instrumente bieten auch die Möglichkeit, Förderkonzepte und konkrete Aktionen - erforderlichenfalls entsprechend den auftretenden Notwendigkeiten - neu auszurichten.

7.1 Ex-ante-Bewertung

Die Vorausbeurteilung der im Rahmen des Operationellen Programmes durchzuführenden Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung 2081/93 des Rates.

Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, müssen die Gemeinschaftsaktionen einer Vorausbeurteilung unterzogen werden. Durch diese ex-ante-Evaluation kann sichergestellt werden, daß die geplanten Maßnahmen einerseits

- den verfolgten Zielen entsprechen und
- damit alle Zielvorgaben enthalten sind und
- der erreichbare Wirkungsgrad definiert werden kann.

Andererseits bietet sich die Möglichkeit, die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit

- Verträgen und Rechtsakten aufgrund der Verträge
- Gemeinschaftspolitiken einschließlich
 - * Wettbewerbsregeln
 - * Vergabe öffentlicher Aufträge
 - * Umweltschutz
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu überprüfen.

Soweit die Vorausbeurteilung durch den Mitgliedsstaat selbst erfolgt, ist sie eine Darstellung der Zielvorgaben sowie des erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Nutzens, der an den Zielen ausgerichteten, operationellen Maßnahmen.

Die 5b-Förderung setzt einen offenen und dynamischen Planungs- und Realisierungsprozeß voraus, der seinen Ausgangspunkt auf lokaler, örtlicher Ebene nimmt. Die Entwicklung innovativer Ideen und Aktionen von unten her kann jedoch nicht durch präzise quantitative Zielvorgaben gesteuert werden. Notwendiger ist vielmehr ein flexibler praxisorientierter Rahmen, innerhalb dessen sich die von den örtlichen Gegebenheiten, von der dortigen Innovations- und Wirtschaftskraft, von der jeweiligen Marktsituation und von der unterschiedlichen Absorptionskapazität des einzelnen Raumes abhängigen Aktivitäten und Einzelprojekte entwickeln können.

So stellen rein quantitative Vorgaben lediglich willkürliche Parameter dar, weil zu Beginn einer sechsjährigen Programmlaufzeit nicht absehbar ist, in welchem Umfang es durch den Anreiz der 5b-Förderung gelingt, die potenziellen Zuwendungsempfänger von 5b-Förderungsmitteln dazu zu bringen, daß sie von den Förderungsmöglichkeiten tatsächlich Gebrauch machen. Hinzu kommt, daß die Vielzahl und Heterogenität der prinzipiell vorgesehenen Förderungsmaßnahmen eine auch nur einigermaßen seriöse Vorausschätzung über eine 5- bzw. 6jährigen Programmzeitraum nicht zuläßt.

Deshalb sollte die Quantifizierung von Zielen nicht als Maßstab der Ex-ante- oder Ex-post-Evaluierung herangezogen werden. Die Vorausannahme von willkürlichen Zahlen oder deren Gegenüberstellung mit Ist-Zahlen ist nicht geeignet, Maßstab für eine objektive Bewertung in diesem Zusammenhanb zu sein.

In diesem Sinne und entsprechend dem Zweck der 5b-Förderung ist es vor allem angezeigt, makroökonomische Wirkungsindikatoren qualitativer Art darzustellen, was in den Beschreibungen zur Ex-ante-Bewertung in den einzelnen Unterprogrammen auf Maßnahmenebene deutlich zum Ausdruck kommt. Nur so scheint in seriöser Weise eine Beurteilung der Übereinstimmung von Zielen, Stärken und Schwächen und daraus abgeleiteten Maßnahmen vornehmbar zu sein.

7.2 Begleitung

Einrichtung von Begleitausschüssen:

Es werden auf gesamtösterreichischer Ebene sowie auf Ebene der einzelnen Programme Ausschüsse im Sinne der VO 4253/88, Art. 25 (1) eingerichtet.

Der gesamtösterreichische Begleitausschuß erhält den Namen „Gemeinsame Sitzung der begleitenden Ausschüsse für die österreichischen Ziel 5b- und LEADER II Programme“ und befaßt sich ausschließlich mit der Durchführung der Ziel 5b und LEADER Programme Österreichs.

Der Begleitausschuß auf Ebene des Programmes wird damit folglich als „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II-Programm des Bundeslandes n.n.“ bezeichnet.

Die „Gemeinsame Sitzung der begleitenden Ausschüsse für die österreichischen Ziel 5b- und LEADER II - Programme“ wird eingerichtet, um verbindliche Regelungen für alle Programm-Begleitausschüsse nur zu Fragen von gemeinsamen Interesse und soweit sie nicht vom „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II Programm des Bundeslandes n.n.“ behandelt werden zu treffen. Dies betrifft gemeinsame Regelungen zur erforderlichen Begleitung und Bewertung, zur Geschäftsordnung sowie zur Harmonisierung der notwendigen Verfahrensabläufe der Programme, die nach Beschlußfassung auf Länderebene auszuführen sind. Seine Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Nähere Bestimmungen werden in der noch partnerschaftlich zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt.

Der „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II-Programm des Bundeslandes n.n.“ befaßt sich mit deren Durchführung im Sinne der vor allem unter Punkt 4,5 und 6 angeführten Regelungen der Standardklauseln (siehe Anhang). Die noch zu vereinbarende Geschäftsordnung für diese Begleitausschüsse muß gewährleisten, daß die Integralität der Kompetenzen, wie sie durch die Standardklauseln dem begleitenden Ausschuß zuerkannt werden, gewahrt bleibt. Seine Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen.

Die Begleitausschüsse treten in der Regel zweimal jährlich in verschiedenen Ländern zusammen. Damit soll gewährleistet sein, daß die Bemühungen der Kommission vor Ort bei den Menschen in den unterstützten Gebieten sichtbar werden.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der Europäischen Investitionsbank im Rahmen der durch die Standardklauseln vorgesehenen Zuständigkeiten und Kompetenzen zusammen.

7.3 Ex-post-Bewertung

Die Ex-post-Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 der V 2081/93 des Rates in Verbindung mit Artikel 26 der VO 2082/93 des Rates, um die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilen zu können. Hierbei werden nach Abschluß der Fördermaßnahmen der erzielte wirtschaftliche und soziale Nutzen im Vergleich zu den eingesetzten Mitteln dem erwarteten Nutzen gegenübergestellt. Diese kritische Bewertung hat auch den Sinn, Fehler sowohl in der Vorausbeurteilung als auch in der Begleitphase festzustellen und gegebenenfalls in zukünftigen Aktionen zu vermeiden, um so den Mitteleinsatz zielorientiert gestalten zu können.

8 Information und Publizität

Entsprechend der Entscheidung der Kommission Nr. 94/342 EWG vom 31.5.1994 verpflichtet sich Salzburg in angemessener Weise die Öffentlichkeit über die Förderung der EU im Rahmen des Ziels 5b zu informieren.

In jährlichen Lageberichten wird das Land der Kommission über die durchgeführten Maßnahmen zur Information und Publizität berichten.

Der Verpflichtung, für eine angemessene Publizität des Planes für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu sorgen und notwendige Informationen in die Region zu tragen, wird Salzburg in vielfältiger Weise nachkommen.